

nicht vorgefehene Schenkungen und Zuschüsse) sich vermehrende Kapital, Vermögen 60000 Fl. beträgt. Die ersten eilf Zwölftel jeder Pension sollen nach dem Minimum entrichtet und dem letzten Zwölftel der pro rata des disponiblen Kassenbestandes zulässige Zuschuß beigefügt werden u. u.

250. Arnöberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Publikation der Verordnungen in den neu abgegrenzten Ämtern soll auf ausschließlichen Betrieb der in denselben angeordneten landesherrlichen Beamten (Ämtermänner) geschehen, welche den in ihren Amtsbezirken vorhandenen städtischen Magistraten und Patrimonialgerichten Exemplare der Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht und Nachachtung, communiciren sollen.

251. Arnöberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Diejenigen, sowohl Civil-, als Criminal-Actus, welche vormals nur im Weisheit der, durch die Amtsorganisation abgeschafften, Gerichtschefen vorgenommen werden konnten, müssen nunmehr von den landesherrlichen Beamten und von den Patrimonial-Richtern, mit Zuziehung der Ämter-, und resp. Gerichts-Schreiber, vollzogen werden.

252. Arnöberg den 30. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Bestimmung vom 12. Mai 1792 (ad Nr. 948. b. 1. Abth. d. S.), wonach keinen fremden Betteljuden und andern Bagabunden, sie mögen mit einem Paffe versehen sein oder nicht, der Eintritt ins Land verstatet werden soll, muß von den Polizeibehörden streng gehandhabt werden.

Bemerk. Erneuert am 24. Mai 1808.

253. Darmstadt den 11. Januar 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Bei Aufzeichnung der Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen für den Zweck der jetzt zu errichtenden provisorischen Steuer-Kataster, hat es sich ergeben, daß viele Höfe und Kotten bloß deshalb als untheilbar angesehen werden, weil der Besitzer einige — oft unbedeutende — Abgaben oder Dienste zu leisten hat, von denen er angiebt, daß sie auf dem ganzen Komplexus des Hofes oder Kottens haften. Durch Hypothekenzinsung der Grundbeschwerden auf ganze Güter, Höfe, Kotten oder andern Güter-Komplexus, würde die Theilbarkeit derselben nur noch mehr verhindert werden; es wird dadurch ferner eine Einrichtung in den Katastern nothwendig, wodurch diese verwickelter und die Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beträchtlicher werden, als in dem Fall, wenn die Grundbeschwerden auf einzelnen Grundstücken haften. Da demjenigen, der die Grundbeschwerde zu beziehen hat, bei übrigens hinlänglicher Sicherheit, es gleichgültig seyn kann, ob die Grundlast auf einem ganzen Komplexus von Grundstücken, oder ob sie auf einem einzelnen Grundstück hafter, und da derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, noch weniger ein wahres Interesse dabei hat, daß Erstere dem Letztern vorzuziehen; so finden Wir Uns bewogen, zur Vereinfachung des Steuerwesens und zur Beförderung einer größern Theilbarkeit des Grundvermögens, folgendes allergnädigst zu verordnen.

§. 1. Alle Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen, sie mögen in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, die auf einem Gut, Hof, Kotten oder einem andern Inbegriff mehrerer Grundstücke im Ganzen haften, und welche nicht in die Klasse derjenigen gehören, wovon unten im §. 7. die Rede ist, sollen bei der jetzigen Steuer-Rektifikation, dem bisher im Ganzen belasteten Komplexus abgenommen, und auf einzelne Grundstücke gelegt werden.

§. 2. Derjenige, welcher die Grundbeschwerde zu beziehen hat, ist berechtigt, das Grundstück auszuwählen, auf welches die Grundlast für die Zukunft gelegt werden soll; jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

a. Unter den Grundstücken, die der Verpflichtete besitzt, darf nur ein solches ausgewählt werden, welches ein

Bestandtheil desjenigen Komplexus ist, auf welchem die Grundbeschwerte im Ganzen haftet;

- b. besteht die Grundlast in Holz oder Kohlen, so darf nur Holzboden ausgewählt werden; überhaupt aber ist
- c. auch bei andern Natural-Abgaben, wo es nur immer thunlich, ein der Natur derselben entsprechendes Grundstück, als bei einer Abgabe an Korn, Fruchtland; an Heu, Wiesen u. s. w. auszuwählen.
- d. Der Berechtigte muß es sich gefallen lassen, wenn von dem Grundstück, worauf die Grundbeschwerte gelegt wird, der Besitzer in der Folge durch Verträge oder letzte Willensmeinungen, einen Theil frei von allen Grundbeschwerten an Andere überträgt, insofern nur derjenige Theil des Grundstücks, worauf die Grundlast haften bleiben soll, so groß gelassen wird, daß das Steuer-Kapital dieses Theils, ihn als völlig lastenfrei betrachtet, dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerte, noch gleichkommt.
- e. Kann der Verpflichtete zeigen, daß für ihn ein besonderer Nachtheil, oder daß eine gemeinschädliche Folge entstehen werde, wenn die Grundbeschwerte gerade auf dasjenige Grundstück gelegt würde, welches der Berechtigte ausgewählt hat; so soll unsere Westphälische Regierung, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umstände, die Bestimmung geben, ob und mit welchem andern Grundstück aus dem vorhin belasteten Komplexus, der Berechtigte sich zu begnügen habe. In diesem Fall darf aber das Verhältniß des Grundstücks zum Betrag der Grundbeschwerte, nie kleiner bestimmt werden, als für den Fall Litt. d. verordnet ist.

§. 3. Vereinbaren beide Theile sich in der Güte über ein Grundstück, welches kein Bestandtheil des im Ganzen belasteten Komplexus ist; so ist hierzu die Einwilligung Unserer Westphälischen Regierung nothwendig.

§. 4. Findet sich unter den Grundstücken, die zu einem, im Ganzen belasteten Komplexus gehören, kein qualifizirtes einzelnes Grundstück (§. 2. Litt. b. und c.) dessen Steuer-Kapital dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerte gleichkommt; so soll der Berechtigte, aus dem belasteten Komplexus zwei oder mehrere Grundstücke, deren Steuer-Kapitalien zusammenge-

nommen, das Dreifache des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerte erreichen, nach den im §. 2. festgesetzten Normen auswählen, und es soll auf diesen kleinern Komplexus die Grundbeschwerte gelegt werden.

§. 5. Lasten auf dem Grundstück, worauf entweder nach der Auswahl des Berechtigten, oder nach der gütlichen Vereinbarung beider Theile, die Grundlast übertragen werden soll, bereits spezielle Grundlasten, die ein anderer zu beziehen hat; so hat dieser letztere ein Recht zu widersprechen, wenn die Steuer-Kapitalien der bereits auf dem Grundstück haftenden Grundbeschwerte und derjenigen, die noch darauf gelegt werden soll, zusammen genommen, den dritten Theil des Steuer-Kapitals des Grundstücks, dieses als völlig lastenfrei betrachtet, übersteigen.

§. 6. Im Falle des §. 2. Litt. e. hat der Berechtigte unter eben dieser Bedingung (§. 5.) eine Befugniß zum Widerspruch, wenn aus dem Grundstück schon eine spezielle Last an ihn entrichtet werden muß.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf solche Grundbeschwerten, welche in die Klasse bloßer Grundrenten gehören, mithin nicht auf einem lehns herrlichen oder gutsherrlichen Obereigenthums-Nexus, welchem der im Ganzen belastete Komplexus unterworfen ist, beruhen. Die Abgaben dieser letzten Art behalten, bis auf Unsere weitere Verordnung, ihre bisherige Einrichtung.

§. 8. Im Fall eines Zweifels darüber, unter welche Klasse die Grundbeschwerte gehöre, soll Unsere Westphälische Regierung, nach summarischer Prüfung der Umstände, die Bestimmung für den Zweck der Steuer-Kataster geben, und dieser Bestimmung gemäß, soll das Eintragen in die Steuer-Kataster einstweilen geschehen.

§. 9. Es bleibt aber dem Berechtigten, welcher glaubt, daß ihm, dieser entgegenstehenden Bestimmung der Regierung ungeachtet, ein lehns herrliches oder gutsherrliches Obereigenthumsrecht an dem ganzen Komplexus zustehe, unbenommen, sein behauptetes Recht, gegen den Besitzer des Komplexus im Wege Rechts vor der gerichten Justizbehörde anzuführen.

§. 10. Diese Befugniß (§. 9) ist erloschen, wenn der Berechtigte nicht binnen drei Monaten, nachdem die

Bestimmung der Regierung ihm bekannt geworden ist, die Klage bei der Justizbehörde wirklich anstellt, und daß dieses, so wie auch die Insinuation der Klage an den Verpflichteten geschehen sey, binnen einem Monat nach angestellter Klage, bei der Regierung bescheinigt.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist, weiter zu bestimmen.

254. Darmstadt den 16. Januar 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Bei der provisorischen Rectifikation des Steuerwesens in Unserm Herzogthum Westphalen, wird es ohne Zweifel sich oft zutragen, daß derjenige, welcher Dienste oder andere Grundbeschwerden zu beziehen hat, den jährlichen Geldanschlag den der Verpflichtete angibt, zu hoch findet. Der Verpflichtete wird dagegen seinen Anschlag als richtig vertheidigen, und Einer oder der Andere wird auf Larationen provociren.

Larationen dieser Art würden aber zu weitläufigen Untersuchungen führen, deren Kosten sehr oft den Werth der zu tarirenden Differenz übersteigen. Sie sind auch keineswegs mit dem raschen Gang verträglich, den das dringende Geschäft der jetzigen Steuerrectifikation erfordert.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1. Ein jeder, welcher Dienste oder überhaupt solche Prästationen zu beziehen hat, die Art. 49 Litt. C. der Instruktion vom 15. März 1807 (Nr. 220 d. S.) nicht genannt sind\*), soll, wenn er den jährlichen Geldanschlag des Verpflichteten zu hoch findet, zugleich angeben, auf wie hoch er selbst die befragte Leistung jährlich anschlägt. Auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Verpflichteten, der nicht zugleich mit der Angabe eines andern Anschlags begleitet ist, soll nicht geachtet werden.

\*) Dieser Abschnitt enthält wörtlich Folgendes:

„C. Bei Früchten, Zebenten, Dühnern, Eiern, Salz, Flach, Hanf und Wachs draucht der Geldwerth der jährlichen Abgabe nicht angegeben zu werden: dieser wird demnächst von der Rectifikations-Kommission bestimmt.“

§. 2. Weder der Berechtigte noch der Verpflichtete haben die Befugniß auf eine Laration zu provociren, um den Widerspruch zu schlichten, der zwischen ihnen über die Richtigkeit ihrer abweichenden Geldanschläge obwaltet.

§. 3. Wenn beide Theile über die Größe des jährlichen Geldanschlags der Dienste, Naturalien oder auch unständiger Geldgefälle sich in Güte nicht vereinigen, — so soll derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, sich erklären, ob er wolle, daß derjenige Geldanschlag, den er bereits angegeben hat, oder den er bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Berechtigte angegeben hat (§. 1) im Kataster angelegt werden soll.

§. 4. Wählt der Verpflichtete den eignen, mithin höheren Geldanschlag; so kann der Berechtigte, wenn er will, durch eine Erklärung, die dem Verpflichteten durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren ist, das Recht erwerben, zu fordern, daß statt der befragten Dienste, Naturalien oder unständigen Geldabgaben, in Zukunft eine jährliche ständige Geldabgabe, die dem Geldanschlag des Verpflichteten gleich ist, vom Besitzer des belasteten Objectes entrichtet werde. Diese ständige jährliche Geldabgabe ist alsdann anstatt der Dienste, Naturalien und unständigen Geldgefälle, an deren Stelle sie tritt, in das Kataster einzutragen.

§. 5. Wählt der Verpflichtete den Geldanschlag, den der Berechtigte angegeben hat; so ist dieser geringere Anschlag in das Kataster zu setzen. Es erhält aber der Verpflichtete, welcher diesen geringern Geldanschlag des Berechtigten gewählt hat, die Befugniß, daß er in Zukunft statt der Leistungen, wovon die Frage ist, den eignen Geldanschlag des Berechtigten als jährliche ständige Geldabgabe entrichten darf. Er hat aber deshalb dem Berechtigten die Erklärung durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren zu lassen.

§. 6. Unsere, für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung hat die Behörden, vor welchen die im Vorhergehenden bemerkten Erklärungen zu machen sind, und durch welche diese Erklärungen zu insinuiren sind, so wie die Zeit, binnen welcher die Erklärungen müssen gemacht und insinuirt werden, wenn sie die in den §§. 4 und 5 verordnete Wirkungen hervorbringen sollen, näher zu bestimmen.

Gefchieht die am Schlusse des Vorhergehenden §. erwähnte Erklärung binnen der festzusetzenden Frist nicht; so soll dafür gehalten werden, daß der Verpflichtete die bisher Statt gefundene Natural-Prästatiön auch fernerhin fort entrichten wolle.

§. 7. Da übrigens Kolonen, oder andere Besitzer eines mit Grundlasten beschwerten Objects sich vielleicht veranlaßt finden könnten, den Geldanschlag der zu prästirenden Dienste u. s. w. zu gering anzugeben, in der Meinung, daß hieraus bei künftigen Fragen über die Rechtsverhältnisse der Leistung ein Vortheil für sie, und ein Nachtheil für den Berechtigten entstehen werde; so erklären Wir hiermit allergnädigst und wollen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte den Geldanschlag des Verpflichteten als allzuhoch nicht widersprochen hat, oder wo beide Theile sich über einen Geldanschlag in der Güte vereinigt haben, wo mithin weder die eine noch die andere der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen nicht eingetreten ist, — nicht nur der Berechtigte, wie es sich von selbst versteht, die Natural-Prästatiön, so wie die Prästatiön der unständigen Geldabgaben verlangen kann, sondern daß auch bei einer künftigen Reluitiön der Dienste und anderer Leistungen, oder Verwandlung derselben in ständige Geldabgaben, so wie bei jeden andern Rechtsverhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, auf den Geldanschlag, den dieser für den Zweck der Steuerkataster angegeben hat, gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publicirt, und von den öffentlichen Behörden und allen, die sie sonst angeht, genau befolgt werden soll.

Bemerkl. Die Regierung zu Arnberg hat unterm 13. Febr. ej. a. die, in der vorstehenden Verordnung ihrer Bestimmung vorbehaltenen, Fristen, Behörden und Förmlichkeiten des Verfahrens festgesetzt und ein desfallsiges Reglement (in 20 §§.) publicirt; sodann hat die Steuer-Rektifications-Kommission zu Arnberg am 23. ej. m. auch die in den Aemtern, Behuß des Steuerrektifications-Geschäftes konstituirten Lokalbehörden, mit Angabe des einem jeden angewiesenen Bezirkes, namentlich bezeichnet.

255. Arnberg den 26. Januar 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Rücksichtlich der im Herzogthum Westphalen vor längerer Zeit einzelnen Baulustigen angewiesenen, und noch nicht bebaueten Baupläze wird bestimmt:

„daß wenn auf solchen Plätzen, welche allbereits vor vielen Jahren zu Baustellen bestimmt — und angewiesen worden sind, bis zu Ende des Jahres 1809 ein ordentliches und vorschriftsmäßiges Gebäude noch nicht errichtet, und zum wenigsten in Dach und Fach ausgebaut sein wird, die Besitzer der gedachten Plätze alsdann ihrer durch frühere Anweisungen darauf erworbenen Rechte, als Baupläze, verlustig sein, die Plätze selbst aber wieder von neuem anderweit — und zwar dem ersten Baulustigen angewiesen werden sollen, welcher sich hierzu melden, und anheischig machen wird, ein ordnungsmäßiges Gebäude binnen Jahres-Frist darauf zu errichten.“

„Ein gleiches Verfahren ist auch in Zukunft, rücksichtlich der noch anzuweisenden neuen Baupläze zu beobachten, falls die Baulustigen in Vollführung des intendirten Baues, dergleichen unstatthafte Nachlässigkeiten beweisen werden.“

Bemerkl. Unterm 24. November 1810 hat dieselbe Behörde weiter bestimmt: „daß, wenn die nach dem Datum des obigen Publicati bereits angewiesenen oder noch anzuweisenden Bau-Plätze binnen zwei Jahren a Dato der Anweisung nicht vorschriftsmäßig bebauet sein werden, das im vorstehenden Regierungs-Publicato festgesetzte Präjudiz eintreten solle.“

256. Darmstadt den 13. Februar 1808.

Ludewig, Großherzog etc.

Errichtung einer Pensions-Kasse für die der Versorgung bedürftigen Wittwen und Waisen großherzoglicher Militairs vom Range der Feldwebel, Unterstaabs-Personen und Gemeinen.

Zum rentbar anzulegenden Kapitalfonds der Pensions-Kasse sind mehrere bezeichnete vorhandene und zu

gleichem Zweck früherhin bestimmte Kassenbestände, die von sich verhehelichenden Unteroffizieren und Soldaten zu entrichtenden (3 Rthlr.) Heiraths-, Concessions-, Gelder und jährlich 300 fl. der übrigen Einkünfte des Instituts, und zur Vertheilung an die bedürftigsten Wittwen und Waisen sind, nebst den disponiblen Revenüen, die Thorsperrgelder der Residenzstadt Darmstadt, die auf fremden politischen Zeitungen haftende Stempel-Laxe von 30 kr. und so lange als es erforderlich ist, auch die Gratia-, Sporteln bei der Ober-Kriegs-Canzlei bestimmt.

Die zu zahlenden Pensionen sollen in der Regel für Wittwen und Waisen (bis zu ihrem 17. Jahre) von Feldwebeln und Personen gleichen Ranges monatlich 2½ fl., von Sergeanten ic. monatlich 2 fl. und von Gemeinen monatlich 1½ fl. betragen ic. ic.

257. Arnberg den 23. Februar 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehr erfolgten neuen Organisation der Aemter im H. W. werden die sämtlichen Justiz-, Beamten ausführlich instruiert, wie sie, in einer Frist von längstens 6 Monaten, die (durch Formularien erläuterte) Einrichtung der Amts-Registraturen bewirken und diese fernerhin verwalten müssen.

258. Arnberg den 17. März 1808.

Großh. H. Kirchen- und Schul-Rath.

Zur Verhütung des erleichterten Unterkommens im Auslande der diesseits ausgetretenen Militärdienstpflichtigen, wird es den sämtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern untersagt, künftig einem in nesu militari stehenden Pürschen seinen Lauffchein auszufertigen, wenn sie nicht durch vorherige Erkundigung bei der Ortsbehörde ermittelt haben, daß der Requirerent nicht zu den ausgetretenen Militärdienstpflichtigen gehöret.

259. Arnberg den 7. April 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Gewaltfame Todesfälle und lebensgefährliche Verwundungen von Menschen müssen von den Lokalbehörden der Regierung jedesmal sofort angezeigt werden.

260. Darmstadt den 12. April 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Im Herzogthum Westphalen soll, anstatt des bisherigen, nunmehr abgesetzten 25 fl. Fußes, der in den übrigen großherzogl. Provinzen und auch neuerdings in benachbarten Länden eingeführte 24 fl. Fuß ausschließliche Anwendung finden, und die dormal daselbst kursirenden, im 25 fl. Fuß geprägten, oder auf denselben reduzirten Münzsorten sollen in ihrem, auf den 24 fl. Fuß zurückgeführten Werthe, — zufolge eines beigefügten Larifs —, nur noch bis zum Ende des laufenden Jahres gelten, dann aber im gesammten Staate ganz vorrufen sein. — Das wucherliche Aufwecheln grober Münzsorten gegen fremde, obgleich im H. W. kursirender, Scheidemünzen wird bei willkühriger resp. körperlicher Strafe verboten.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat unterm 10. Mai ej. a. bestimmt, daß die Rendanten öffentlicher Kassen nur für die in letztern vorhandenen, zur Zeit der Publikation der obigen Verordnung, legal nachgewiesenen Bestände der rebuzirten Münzsorten Entschädigung zu gewärtigen haben, sodann gleichzeitig bekannt gemacht, daß der neueingeführte 24 fl. Fuß die im Herzth. Westphalen herkömmliche Schatzungs-Währung ist, und verordnet, daß alle durch frühere Verträge stipulirte Zahlungen, nach dem neuen Münzfuße rebuzirt, zu leisten sind, und daß nach demselben alle der polizeilichen Bestimmung unterworfenen Preise (Polizei-Laxe) festgesetzt werden müssen.

261. Darmstadt den 19. April 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Bei Errichtung der provisorischen Steuer-Kataster in Unserm Herzogthum Westphalen, ist über die Frage: welchen Theil von der künftigen Steuerquote eines mit Weibe-Servituten belasteten Grundstücks, der Weibeberechtigte zu tragen habe, in einzelnen Fällen bereits Streit entstanden, und in Gemäßheit des Artikels 52 der Instruktion vom 15. März 1807 bei Unserer Steuer-Rektifikations-Kommission um die geeignete Verfügung nachgesehen worden.

Da die Dringlichkeit der Sache es nicht erlaubt, Streitigkeiten dieser Art durch das Mittel einer Abschätzung zu heben; so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundbesitzer, welcher verlangt, daß der Weibeberechtigte, wegen der Weibe-Servitut, einen Theil der künftigen Steuerquote des belasteten Grundstücks übernehme, soll angeben, den wievielten Theil dieser Steuerquote, seiner Meinung nach, der Weibeberechtigte übernehmen müsse; z. B. den dritten Theil, sechsten Theil u. s. w.

§. 2. Findet der Weibeberechtigte diesen Anschlag des Grundbesitzers zu hoch; so soll er sich erklären, welchen geringern aliquoten Theil der Steuer des belasteten Grundstücks er zu übernehmen bereit sei. Auf eine Erklärung, daß er gar nichts übernehmen wolle, oder auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Grundbesitzers, der nicht zugleich mit der Angabe eines andern geringern Anschlags verbunden ist, soll nicht geachtet werden.

§. 3. Wenn beide Theile sich über die Größe des aliquoten Theils, in Güte nicht vereinigen, so soll der Grundbesitzer sich erklären, ob er wolle, daß derjenige aliquote Theil, den er bereits angegeben hat, oder bei dieser Erklärung noch angiebt, oder daß derjenige, den der Weibeberechtigte angegeben hat, im Kataster angelegt werden solle. Der Anschlag geschieht sodann in Gemäßheit dieser Wahl.

§. 4. Hat der Grundbesitzer den von ihm selbst angegebenen, mithin größeren aliquoten Theil gewählt, so erlangt dadurch der Weibeberechtigte die Befugniß, zu

verlangen, daß ein gleicher aliquoter Theil des Grundstücks, vom Grundbesitzer, zur Abfindung für die Weibeberechtigte, und zwar zur freien Disposition und Verurbarung, an ihn abgetreten werde.

§. 5. Hat aber der Grundbesitzer den aliquoten Theil gewählt, der vom Weibeberechtigten angegeben war, so entsteht dadurch für ihn selbst die Befugniß, den Weibeberechtigten, durch Abtretung eines gleichen aliquoten Theils des belasteten Grundstücks zur freien Disposition und Verurbarung, für die auf dem ganzen Grundstück haftende Weibeberechtigte abzufinden.

§. 6. In Fällen, wo die Abfindung des Weibeberechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu 40000 Röllnischer Quadrat-Fußes gerechnet, betragen würde, hat der Weibeberechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst (§. 4 und 5) eine angemessene, auf den belasteten Boden zu legenden, jährliche Geldabgabe, wenn er diese etwa vorziehen sollte, zu verlangen.

§. 7. Ist der Besitzer des belasteten Grundstücks eine Gemeinde, oder stehen die Besitztümer eines solchen Grundstücks in einer Kommunal-Verbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, und zwar nach der Kopfszahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kommune, oder für die in Kommunal-Verbindung stehenden Besitzer, einen verbindlichen Schluß, über die in den §§. 1, 3 und 5 enthaltenen Punkte zu begründen.

§. 8. Steht die Weibeberechtigte einer Gemeinde, oder mehreren, in Kommunal-Verbindung stehenden Gütern, Höfen, Kotten oder Personen zu, so findet die Vorschrift im §. 7 in Ansehung desjenigen, was in den §§. 2, 4 und 6 verordnet ist, ebenfalls Anwendung.

§. 9. Die Vorschriften im §. 2 und 7 Unserer, unterm 16. Januar dieses Jahres erlassenen Verordnung, wegen der Streitigkeiten über den Selbanschlag der Grundbesitzer, gelten, und zwar letztere analogisch, auch für den gegenwärtigen Fall.

§. 10. Weibeberechtigten auf Aedern, und diejenige Vorhute und Nachhute auf Wiesen und Weidewiesen, welche entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhüterrechts, oder von Gemeinaden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt werden, sind kein Gegenstand dieser Verordnung.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung und detaillirten Anwendung der gegenwärtigen Verordnung gehört, näher zu bestimmen.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publizirt und genau befolgt werden soll.

**Bemerk.** Die großherzogliche Regierung zu Arnberg hat am 8. Oktober ej. a. die, zur Vollziehung der vorstehenden Verordnung, den Grundbesitzern, den Weidberechtigten und den Lokalbehörden obliegenden Förmlichkeiten und Handlungen, so wie die Fristen, Behufs der Anmeldung und Schlichtung oder Entscheidung der obwaltenden Differenzen, ausführlich bestimmt; sodann auch am 26. November 1808, wegen verspäteter Publikation dieses Reglements, die darin bezeichneten Fristen erweitert; ferner am 18. Februar 1809, unter nochmaliger Verlängerung des Anmelddingstermines bis ult. Juni ej. a., die wiederholte örtliche Publikation der Verordnung vom 19. April 1808 und des Regierungs-Reglements vom 8. Oktober desselben Jahres befohlen, und den sämmtlichen Amts- und Lokalbehörden die Pflicht aufgelegt, bis zum 15. Juli 1809 die vorschristsmäßige Anmeldung der weidpflichtigen Kommunal-Grundstücke, oder aber die Anzeige, daß deren keine vorhanden sind, bei der Steuerrekvisitations-Kommission zu bewirken, damit die Gemeinden an den, rücksichtlich der Steuerzahlung, sie ersleichternden Bestimmungen der oben aufgeführten landesherrlichen Verordnung partizipiren mögen. Die zuletzt bemerkte Frist ist am 5. September 1809 bis zum 15. November ej. a. nochmals ausgedehnt, und endlich am 16. November 1809, unter Aufhebung der peremptorischen Qualität des angeetzten Termins, bestimmt worden, daß die Anmeldungen der Grundbesitzer und die Erklärungen der Weidberechtigten auch ferner, jedoch vor dem einschlägigen Justizamte, geschehen können.

262. Arnberg den 23. April 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Bis zum Erscheinen der projektirten Dienstordnung für die Amts-Ärzte und Amts-Chirurgen sollen diese im

§. B. angeordneten Medizinal-Beamten einstweilen nach den bei ihrer Vereidigung zum Grunde gelegten allgemeinen Grundsätzen der Gesundheitspolizei, so wie der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, ihr Amtsgeschäft fortsetzen; und werden über die persönlichen Dienst-Verhältnisse und über die Amts-Führung der Amts-Ärzte und Amtschirurgen provisorische, ausführliche Vorschriften gegeben. — Letztere reguliren, in ihrem ersten Abschnitte, die Verhältnisse der Amts-Ärzte zu ihren vorgesetzten Behörden, zu den Justiz- und Polizei-Beamten, zu den Amts-Chirurgen und zu den übrigen Medizinalpersonen; sodann bestimmen sie im zweiten Abschnitte die Verpflichtung der Amts-Ärzte zu gewöhnlichen und außergewöhnlichen Berichterstattungen, so wie deren und der Amts-Chirurgen anderweitige Dienstobliegenheiten und der Erstern Verpflichtung zur Registrierung und Erhaltung ihrer Dienstpapiere.

**Bemerk.** Die obige Behörde hat unterm 11. Juni ej. a., mit Bezugnahme auf die vorangezeigte Instruktion, auch die erforderlichen speziellen Normen in Ansehung des Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises der bezeichneten Medizinal-Offizianten provisorisch bestimmt, und dieselben unter folgende, den Wirkungskreis der Amts-Ärzte bezeichnende Hauptrubriken aufgestellt, nämlich:

A. Gesundheits-Pflege; wozu die Sorge für die Gesundheit im Allgemeinen und die Ermittlung und Aufstellung einer medizinischen Topographie, nach vorgeschriebenen allgemeinen Leitungsbegriffen, desgleichen die spezielle Anwendung der medizinisch topographischen Kenntnisse, und endlich die Vorsorge für die Gesundheit in besondern Fällen gezählt ist. B. Krankheits-Pflege im Allgemeinen und in besondern Fällen, mit Berücksichtigung der Beschaffung der örtlich erforderlichen Medizinalpersonen, des Eintritts plötzlicher Krankheitszustände bei Menschen und Vieh und der Krankheitspflege der Armen ic. C. Gerichtliche Arznei-Pflege unter Aufzählung der desfalligen Spezialitäten; und D. Medizinal-Pflege, wozu die Aufsicht über Medizinal-Personen und Anstalten, — insbesondere die Visitation der Apotheken und die Beförderung des gesammten Medizinal-Wesens, dessen Handhabung

gegen unbefugte Praxis und die Aufsicht auf Pflichterfüllung der Medizinalpersonen rücksichtlich ihrer Wissenschaft und Kunst —, gerechnet werden.

263. Darmstadt den 27. April 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Die in ihre Heimath beurlaubten und daselbst erkrankenden großherzoglichen Soldaten sollen daselbst von den Amtsärzten medizinisch behandelt und auf ihre Anweisung mit Arzneien aus den gewöhnlichen Apotheken versorgt werden, in sofern der Erkrankte nicht ins Militär-Spital zu Gießen oder Darmstadt gebracht werden kann. Behufs der Nachweisung und Erstattung aus der Kriegskasse der in solch außerordentlichen Fällen eintretenden Kosten, werden die Amtsärzte ausführlich instruiert, und wird denselben eine angemessene Belohnung verheißen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 11. Februar 1812 bekannt gemacht, daß die obige Verordnung nur als eine außerordentliche transitorische Bestimmung erlassen, und daß durch jüngere Ordinationen des Ober-Kriegs-Kollegiums abändernd festgesetzt worden sey: 1) daß die in Urlaub erkrankenden landesherrlichen Soldaten sich aus eignen Mitteln müssen heilen und versorgen lassen; 2) daß sie, wenn sie arm sind, und in ein ihrer Heimath zunächst gelegenes Militär-Lazareth gebracht werden können, in demselben ernährt und ärztlich versorgt werden sollen; 3) daß aber in den Fällen, wo ihr Transport in ein Lazareth, wegen Entfernung des Orts oder Gefahr der Krankheit, nicht thunlich ist, die Kosten für Arzt, Medicamente und Pflege, von den Verwandten der Erkrankten, oder von den Kommunen und sonstigen zu solchen Zwecken bestimmten Fonds getragen werden müssen.

264. Darmstadt den 1. Mai 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Rücksichtlich der künftigen Begründung, Anmeldung und Beurtheilung der seither vielfach an die vorbezeich-

nete Behörde direkt eingesandten Gesuche um Befreiung von Kriegsdiensten, wird auf landesherrlichen Befehl Folgendes verordnet:

„§. 1. Es soll kein conscriptionspflichtiger Bursche, der nicht zu jeder Gattung von Kriegsdienst nach der Erkenntniß eines Militärarztes durchaus untauglich ist, vor Ablauf des 25. Jahres um Dispensation vom Kriegsdienst ansuchen, es sei denn, daß dringende, aus dem Verhältniß seiner eigenen nicht aber einer anderen Familie hergenommene Gründe sein Etablissement unerschwinglich nothwendig machen.“

„§. 2. Es soll auch kein solcher Bursche nach zurückgelegtem Conscriptionsalter, oder der ebenerwähnter Maßen zu jeder Art von Kriegsdienst untauglich ist, um Dispensation einkommen, wenn sein Etablissement von der Art ist, daß dadurch seine im Conscriptions-Alter noch stehenden Brüder der Familie unentbehrlich und dadurch dem Kriegsdienst entzogen werden.“

„§. 3. In Ansehung derjenigen Burschen, die sich etabliren zu wollen annehmbare Gründe für sich haben, um einstweilen vom Kriegsdienste frei zu bleiben, ist das einschlägige Cantons-Commando ermächtigt, Urlaubspässe oder Freischeine auf unbestimmte Zeit zu ertheilen.“

„Die Gründe, welche eine solche Beurlaubung oder temporäre Freilassung vom Kriegsdienste bewirken können, sind

„a. die Eigenschaft als einzig ehelicher Sohn lebender Eltern, in welchem Falle der Urlaub, so lange die Eltern leben, nicht versagt werden kann. Als einzige Söhne werden auch einzige adoptirte Söhne behandelt. Die Adoption muß aber von kinderlosen, wegen Alters oder Kränklichkeit kindlicher Hülfen bedürftenden Personen geschehen. Es muß eine wahre Annahme an Kindesstatt, nicht etwa ein verdeckter künstlicher Anschlag sein, und nicht etwa die bloße Absicht zu Grunde liegen, einen Burschen dem Kriegsdienste zu entziehen. Die Adoptions-Urkunde muß daher vor ihrem Vollzug dem Ober-Kriegs-Kolleg zur Genehmigung von den Beamten eingesendet werden.“

„b. Totale militärvärztlich bescheinigte Untauglichkeit zum Kriegsdienste, wo ein solcher Freischein bis nach

- „zurückgelegtem 25ten Jahre nicht vorenthalten werden darf.“
- „c. Temporäre ebenfalls auf obige Art bescheinigte Untauglichkeit. Hier kann das Cantons-Commando nach Befinden des Schadens und mit Rücksicht auf das Alter einen Freischein auf ein, zwei, oder drei Jahre, aber nie bis über das 24ste Jahr geben.“
- „d. Einzig erwachsene Söhne solcher Eltern, die nach dem Umfang ihres Gewerbes und ihren eigenen körperlichen Schwächen oder ihrem Alter ihre Söhne dieser Art nicht entbehren können. Das Cantons-Commando kann denselben, jedoch mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Dienstes, so lange einen Freischein ertheilen, bis der nächstfolgende Bruder mehr herangewachsen, oder das elterliche Haus etwa durch Verheirathung einer Tochter befestigt, und den Eltern dadurch Hülfe geworden ist. Diese Freischeine dürfen jedoch in keinem Falle bis zum 25ten Jahre reichen.“
- „e. Einzige den Eltern gebliebene erwachsene Söhne, deren erwachsene Brüder nemlich im Kriegsdienst stehen, oder gänzlich bescheinigtermaßen arbeitsunfähig sind, oder vor Einführung der Conscription abwesend, oder besonders etablirt waren. Ihnen kann ein Freischein, so lange diese Umstände sie den Eltern unentbehrlich machen, jedoch nicht bis zum 25ten Jahre gegeben werden.“
- „f. Zu Erlernung eines Handwerks und zu dessen Wanderung kann das Cantons-Commando nach Maßgabe des Bedürfnisses des Dienstes und der Qualifikation der darum ansuchenden Burschen Erlaubnisscheine ertheilen, allein nie dürfen dieselbe über das 20ste Jahr der Burschen reichen. In diesem Bezug werden daher die Unterthanen angewiesen, ihre Kinder, wenn solche Handwerke lernen wollen, sogleich nach der Confirmation dazu zu thun, indem sie im Gegenfall selbst Schuld sind, wenn dieselben ihr Handwerk nicht gehörig ausbilden können.“
- „g. Diejenigen jungen Leute, welche durch ausgezeichnete Talente, Familien-Verhältnisse und eintretende Umstände zu den Studien und Künsten sich qualifiziren, und dessfalls eine vorläufige Befreiung von

- „Kriegsdiensten ansprechen, müssen die desfallsige Erlaubniß oder Freischein vom Ober-Kriegs-Colleg erhalten.“
- „§. 4. Wer ohne Erlaubnisschein auch nur bei einer Rekrutierung fehlt, und sich nicht binnen einem Vierteljahr zur Nachmusterung stellt, wird ohne alle Rücksicht als Deserteur angesehen und als solcher behandelt.“
- „§. 5. In allen diesen Fällen wird jedoch nie eine Bittschrift unmittelbar beim Ober-Kriegs-Collegium angenommen, sondern dem Ueberbringer zurückgegeben, oder wenn sie eingesandt wird, ohne im Protokoll eingetragen zu werden, zurückgelegt, und nie eine Resolution auf dieselbe ertheilt, sondern alle diese Gesuche müssen bei dem einschlägigen Beamten eingebracht, und von diesem gehörig untersucht werden, ob sie nach den oben gemachten Bestimmungen Statt finden können. Ist dies der Fall nicht, so wird dem Beamten bei eigener Verantwortung ernstgemessenst anbefohlen, die Supplikanten zur Ruhe zu verweisen. Findet er aber, daß jene Bestimmungen — wenn nämlich das Gesuch zu denen sub Num. 1. 2. 3. g. bezeichneten Fällen gehört — wirklich eintreten; so hat er die Supplicia unter Begleitung seines genauen gutachtlichen Berichts, worin die Familien-Verhältnisse vollständig dargelegt und die nöthigen Bescheinigungen beigefügt sind, an das Oberkriegs-Collegium gelangen zu lassen. Erfolgt hierauf eine abschlägige Resolution; so darf ein wiederholtes Gesuch nur in dem Falle an das Oberkriegs-Collegium befördert werden, wenn neue dasselbe besser motivirende Umstände eingetreten sind.“
- „§. 6. Wenn das Gesuch zu den oben sub Num. 3. a, b, c, d, e, f angeführten Fällen gehört, und das Amt es hinlänglich begründet findet; so hat es dasselbe mittelst verschlossenen Communicationschreibens an das betreffende Cantons-Commando einzuschicken, woher der Supplikant entweder den gebetenen Urlaub oder Freischein, oder einen Abschlag unter der Adresse des Amtes erhalten wird. Im ersten Falle hat sowohl das Cantons-Commando als das Amt die ertheilte Erlaubniß mit Bemerkung der Zeit in den Musterlisten zu bemerken, und jedes Cantons-Commando monatlich einen Auszug aus den Listen über die Ertheilung und den Abschlag der Erlaubnisscheine mit Bemerkung der Zeit und der

„Ursache der Ertheilung an die Conscriptions-Revision-Commission einzusenden, welche diese Verfügungen der Cantons-Commandeurs genau zu prüfen, und, wenn sie Anstände findet, dem Oberkriegs-Colleg darüber zu berichten hat.“

„Im letzteren Falle kann das Amt, wenn es nach nochmaliger genauer Prüfung mit der abschlägigen Weisung des Cantons-Commandeurs nicht einstimmen zu können glaubt; und zugleich b. dem Ansuchenden dadurch ein besonderer Nachtheil erwächst, die Sache mit Bericht an das Oberkriegs-Collegium gelangen lassen.“

„§. 7. Die Gesuche der Eltern, Vormünder und Eheweiber der im wirklichen Dienst stehenden Soldaten um deren Verabschiedung oder Heiraths-Consens u. c. sind gleichfalls nicht unmittelbar beim Oberkriegs-Colleg, sondern bei dem einschlägigen Amt einzugeben. Dieses muß nach den oben aufgestellten Grundsätzen beurtheilen, ob die ununterbrochene Anwesenheit des Soldaten notwendig, ob das Etablissement unverschieblich ist, oder ob durch einen temporären Urlaub ausgeholfen werden kann. In den ersten Fällen ist das Gesuch mit Bericht an das Oberkriegs-Colleg, im letzteren Falle an das einschlägige Militair-Commando mittelst Communication gelangen zu lassen.“

„§. 8. In allen von den Aemtern über Dispensationen und Dimissionsgesuche zu erstattenden Berichten ist sich auf dieses Befehlsschreiben zu beziehen und darzulegen, daß dabei nicht gegen dasselbe gefehlt ist.“

„§. 9. Sollten die Friedensverhältnisse oder der Ueberfluß an junger Mannschaft es erlauben; so wird das Oberkriegs-Colleg im Monat Dezember jeden Jahres die Beamten auffordern, auf eine weitere bestimmte Anzahl Dispensationen anzutragen, wo zwar das Etablissement nicht unverschieblich nöthig, aber doch zum Besten der Familien und der Cultur des Landes rathlich befunden wird.“

„§. 10. Alle Commandeurs der Brigaden, Regimenter und Corps, alle Cantons-Commandanten und Beamten werden ernstgemessenst angewiesen, sich nach den hier festgesetzten Bestimmungen und Anweisungen

„genau zu richten, und den Beamten anbefohlen, die Verordnung unverzüglich den Gemeinden genau und deutlich bekannt machen zu lassen.“

265. Darmstadt den 1. Mai 1808.

Großherz. S. Ober-Kriegs-Collegium.

Alle Gesuche um Dispensation und Dimission von Kriegsdiensten, so wie um Heiraths-Consens und Freischeine für Militair-Dienstpflichtige müssen (zufolge besonderer Verordnung von heute) an die einschlägigen Aemter, zur vorläufigen Untersuchung der von den Wittstellern angegebenen häuslichen Umstände, und, im geeigneten Falle, zur Beförderung an die oben bezeichnete Behörde, oder aber Behuß der Kommunikation mit dem Cantons-Commandeur eingereicht werden. Direkte Gesuche an das Ober-Kriegs-Collegium sollen nicht berücksichtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1809 und 2. März 1810 hat dieselbe Behörde die vorschriftswidrig stattfindenden direkten Gesuchstellungen wiederholt und mit dem Zufage verboten, daß die Conscriptanten derselben mit Rückerstattung der empfangenen Gebühren und mit einer Geldbuße von 5 Fl. bestraft werden sollen.

266. Darmstadt den 14. Mai 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Nach der Bestimmung der für das Herzogthum Westphalen unterm 20. Juni 1778 erlassenen Brand-Societäts-Ordnung sind die asscuranzmäßigen Gebäude bis hierhin bloß nach ihrem innern Werth, ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit, in die Brandsocietät eingeschätzt, und die Ersetzung des Verlustes bei Brandschäden, so wie die Beiträge dazzu, nach Maßgabe jenes Werthes bemessen; — hierdurch aber zwischen den Besitzern der Brandgefährlichen, und den Besitzern der feuerlichen Gebäude offenbar unbillige und nachtheilige Mißverhältnisse unterhalten worden.

Um diesen bestehenden Mißverhältnissen für die Zukunft nach Möglichkeit abzuhelfen, finden Wir Uns bewogen, hiermit gnädigt zu verordnen:

1. Alle Gebäude in Städten und Freiheiten, welche mit Schindeln gedeckt sind, sollen hinführo um den dritten Theil ihres tarirten eigentlichen Werthes höher in das Brandkataster eingetragen, und hiernach ihre Beiträge zur Entschädigung geleistet werden.

Bei dem Abbrennen eines solchen Gebäudes aber soll der Eigenthümer nur zwei Drittheile des abgeschätzten eigentlichen Werthes wieder erhalten.

2. Eben so sollen die mit Stroh gedeckten Gebäude in Städten und Freiheiten um den vierten Theil ihres tarirten eigentlichen Werths höher zum Behuf der Beitrags-Bestimmung in das Brandkataster eingetragen, und im Fall des Abbrennens nur drei Viertelle des tarmäßigen eigentlichen Werths von der Brandkasse vergütet werden.

3. Außerdem sollen in Städten und Freiheiten alle diejenigen Häuser, welche mit einem ordnungsmäßig aufgemauerten, über das Dach herauf geführten Schornstein nicht versehen sind, und jene Gebäude, in welchen der bewohnbare Theil desselben von demjenigen, welcher zur Dekonomie bestimmt ist, nicht wenigstens durch eine solide von Stein oder Keimsteinen ohne Holz aufgeführte Wand außer aller unmittelbaren Verbindung gesetzt ist — diese beiden Mängel mögen nun in einem Gebäude zugleich, oder es mag nur einer davon vorhanden seyn — um den vierten Theil des tarmäßigen eigentlichen Werths höher zum Behuf der Beitrags-Bestimmung in das Kataster eingetragen, im Fall des Abbrennens aber nur drei Viertelle des tarmäßigen eigentlichen Werths ersetzt werden.

4. Auf dem platten Lande soll eine Erhöhung von einem Viertel zum Zweck des Beitrags und dagegen im Falle des Abbrennens nur die Zurückbezahlung von drei Vierteln des tarirten Werths — ohne Unterschied — bei allen denjenigen Gebäuden Statt finden, wo einer oder mehrere der gedachten Mängel (nämlich Stroh- und Schindel-Dächer, oder Mängel ordnungsmäßiger Schornsteine und Scheidewände) vorhanden ist.

5. In Hinsicht der neu zu errichtenden Gebäude behält es übrigens bei den schon seither vorgeschriebenen Normen sein Bestehen, daß nämlich durchaus keine

Stroh- oder Schindeldächer von neuem angelegt werden dürfen, sondern in Städten und Freiheiten nur allein Schiefer-, oder Ziegel-Dächer, und auf dem platten Lande außer diesen beiden Gattungen auch noch die sogenannten Lehm-Schindel-Dächer, und zwar bei Vermeidung stracklicher Niederreichung der vorschristswidrigen Anlage, aufgeführt werden sollen.

Wir befehlen gnädigst, daß dieser Verordnung genau nachgeleht werde, und ist dieselbe auf gewöhnliche Weise zu verkünden.

**Bemerk.** Die Regierung zu Krusberg hat am 4. Juni ej. a. bei der Publikation der vorstehenden Verordnung zugleich bekannt gemacht:

„daß dieselbe, rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, wodurch die künftige Beitrags-Leistung festgesetzt wird, — damit Ein jeder Zeit gewinnen möge, den Mängeln, weshalb ein höherer Beitrag geleistet werden soll, abzuhefen — erst mit dem Jahre 1809, — in Hinsicht derjenigen Vorschriften aber, wodurch die aus der Brandkasse für die abgebrannten Gebäude zu leistenden Entschädigungen bestimmt werden, sogleich, nach geschehener Publikation, in Wirksamkeit treten soll;“

Sodann auch die Lokal-Behörden über die in obigen Beziehungen abzuändernde Abfassungsart ihrer Brandschaden-Atteste instruiert, und denselben die Aufstellung und Einsegnung neuer Nachweisungen aller affektirten Gebäude, mit spezieller Angabe der bei einem jeden derselben vorgefundenen, in der obigen Verordnung bezeichneten Mängel, befohlen.

Unterm 6. August 1808 hat dieselbe Behörde den §. 3. der obigen Verordnung dahin deklarirt: „daß unter den gedachten zulässigen Scheidewänden den auch solche zu verstehen sind, welche zwar aus hölzernem Fachwerk bestehen, dagegen mit Steinen oder Keimsteinen ausgefüllt sind;“ ferner auch am 16. ej. m. bekannt gemacht, daß sämtliche Gebäude, welche auch nur zu dem geringsten Theile mit Stroh, Schindeln oder Brettern bedeckt sind, eben so behandelt werden sollen, als ob sie ganz mit den bemerzten feuergefährlichen Materialien bedeckt wären.“

267. Arnberg den 14. Mai 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Nebst der Bekanntmachung, daß das jüngst zu Mönninghausen stattgefundene Brandunglück höchst wahrscheinlich durch einen Knaben veranlaßt worden ist, welcher in der Nähe eines Hauses mit einer sogenannten Schlüsselbüchse geschossen hat, wird es den Schullehrern und Familienvätern, bei Strafe von 5 Rth., zur besondern Pflicht gemacht, keine dergleichen, an sich schon gefährliche, Spielzeuge in den Händen der Jugend zu dulden, und wird zugleich die genaueste Handhabung des in der Feuerordnung vom 7. Aug. 1784, Abth. 1, §. 13 (Nr. 787 d. 1. Abth. d. S.) enthaltenen Verbotes des feuergefährlichen Schießens befohlen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 18. Juli 1808 auch das, gegen den Inhalt der Polizeiordnung des 1723 (Nr. 358 d. 1. Abth. d. S.), stattfindende Schießen in und bei bewohnten Orten aus Böllern oder Kagnetlöpfen streng verboten.

268. Darmstadt den 17. Mai 1808.

Ludewig, Großherzog zc.

Landesherrliche Ratifikation eines zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern unterm 11. Mai c. a. geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, — ausschließlich der von militairpflichtigen Auswandern zu leistenden persönlichen Rekrutierungs-Summen, sodann auch der Collateral-Gelder bei Erbschaften und der zur Zeit des Abzugs fällig gewesenen Kriegskostenbeiträge —, die Erhebung von Freigeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühren durch den Landesherrn, oder durch Dritte, bei eintretenden Vermögens-Exportationen oder Auswanderungen in die gegenseitigen Staatsgebiete, abgeschafft wird.

269. Arnberg den 4. Juni 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Die Bekleidung der Giebelwände an neuen Gebäuden mit Brettern, in sofern diese nicht sofort mit Schie-

fer behangen werden, sodann auch das Anfüllen der nur mit einem Dache versehenen, übrigens noch offenen Gebäude mit Heu, Stroh u. a. feuerfangenden Gegenständen darf, — wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit —, von den Lokal-Polizei-Behörden, bei Vermeidung schwerer Strafe, nicht geduldet werden.

Bemerk. Erneuert am 28. Mai 1811.

270. Arnberg den 18. Juni 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Instruktion für die anzustellenden Schultheißen im Herzogthum Westphalen.

I. Allgemeines Dienstverhältniß des Schultheißen.

§. 1. Der Schultheiß ist der nächste Ortsvorgesetzte, die nächste Obrigkeit derjenigen Kommune oder des Bezirks, wofür er als Schultheiß angestellt ist.

Er ist in dieser Eigenschaft Staatsdiener.

Zugleich ist er aber auch der erste Stellvertreter, der erste Fürsprecher und Vorstand des ihm anvertrauten Bezirks in allen denjenigen Angelegenheiten, welche das besondere Interesse des Bezirks betreffen.

§. 2. Sein nächster Vorgesetzter, unter dessen Befehlen er steht, ist der Justiz- und Polizei-Beamte, zu dessen Amtsbereich die Kommune oder die Bauerschaft gehört.

In den Patrimonial-Gerichten aber ist der Schultheiß, außer dem Großherzoglichen Concurrenz- und Hoheits-Beamten, zugleich auch dem Patrimonialrichter unmittelbar untergeordnet.

Seine höheren Vorgesetzten sind alle diejenigen Staatsbehörden, welchen der Beamte und Patrimonialrichter selbst untergeben sind.

II. Allgemeine Pflichten und Befugnisse des Schultheißen als Staatsdiener.

§. 3. Die erste Pflicht des Schultheißen ist, mit unverbrüchlicher Treue und stets regem Diensteifer das Interesse des allerhöchsten Regenten und des Staats, so viel in seinen Kräften steht, zu wahren und zu befördern.

§. 4. Bemerkt er irgend eine Beeinträchtigung der landesherrlichen Hoheitsrechte und übrigen Gerechtfame, so ist er verbunden, solches unverzüglich dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

§. 5. Grenzt der ihm anvertraute Bezirk an das Ausland, so muß der Schultheiß insbesondere seine Aufmerksamkeit auf die Unternehmungen der Grenz-Nachbarn richten, und jede Handlung derselben, wodurch entweder die diesseits bisher behauptete Grenze verletzt — oder den landesherrlichen Hoheitsrechten auf andere Weise zu nahe getreten wird, aufs schleunigste zur Kenntniß des Großherzoglichen Amtes bringen.

§. 6. Ueberhaupt muß er alle in seinem Bezirk oder auch im Auslande in der Nähe der Grenze sich ereignende Begebenheiten von Wichtigkeit ohne Verzug an den Großherzoglichen Beamten einberichten.

§. 7. Er muß sich die ergangenen Verordnungen möglichst genau bekannt zu machen suchen, und darauf sehen, daß solche in seinem Bezirk gehörig befolgt werden. Er selbst muß in Befolgung derselben, so wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, den übrigen Unterthanen ein gutes Beispiel geben.

In wiefern durch ihn die erlassenen Verordnungen der Gemeinde bekannt gemacht und erklärt werden sollen, darüber wird demnächst besondere Weisung erfolgen.

§. 8. Der Schultheiß muß seinen Vorgesetzten jederzeit Gehorsam und Achtung bezeigen, und die Befehle und Aufträge, welche ihm von denselben ertheilt werden, mit Folgsamkeit und Pünktlichkeit vollziehen. Er muß dabei verschwiegen sein, und darf nicht, was ihm in Dienstfachen anvertraut wird und was andere nicht zu wissen brauchen, ausschwaßen.

§. 9. Er darf sich, bei Kassations- und nach Bestinden noch härterer Strafe, durchaus keine Unwahrheit oder Partheilichkeit in seinen schriftlichen oder mündlichen Berichten und Zeugnissen zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ueberhaupt muß derselbe in allen seinen Amtshandlungen stets Ordnung's- und Wahrheitsliebe, Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit betheiligen.

§. 11. Er muß sich vor jeder, auch der geringsten Bestechung hüten, und darf in Beziehung auf Dienstgeschäfte schlechterdings kein Geschenk annehmen.

§. 12. Auch darf er keine Wirthschaft und überhaupt kein solches Gewerbe treiben, wobei er von einem oder dem andern seiner Untergebenen besondere Vortheile ziehen könnte, damit auch hieraus kein nachtheiliger Einfluß auf seine Amtsgeschäfte und besonders auf seine Unpartheilichkeit entsteht.

§. 13. Der Schultheiß hat die ihm zugehenden Verordnungen, schriftlichen Befehle, Aufträge und Requisitionen, überhaupt alle diejenigen Literalien, welche Gegenstände seines Amtes oder Angelegenheiten der Kommune oder Bauerschaft betreffen, sorgfältig und abgesondert von seinen Privatpapieren in einer gehörigen Ordnung aufzubewahren, damit er zu jeder Zeit Rechenschaft daraus geben — und damit sich dadurch sein künftiger Amtes-Nachfolger von dem, was vorher geschehen ist, unterrichten kann.

Diese Literalien sind in einer hierzu eigends zu bestimmenden — auf Rechnung der Kommune anzuschaffenden verschließbaren Kiste, die jedesmal dem Nachfolger in dem Schultheißens-Amte abgeliefert werden muß, niederzulegen.

§. 14. Wenn der Schultheiß genöthigt ist, sich auf mehrere Tage aus seiner Bauerschaft zu entfernen, so muß er solches, ehe er weggeht, seinem vorgesetzten Beamten anzeigen, damit wegen einstweiliger Besorgung seiner Dienstgeschäfte Vorkehrung getroffen werden kann.

§. 15. Als Obrigkeitliche Person ist der Schultheiß berechtigt, die gebührende Achtung und Folgsamkeit von Seiten der Bezirks-Eingefessenen zu verlangen.

Er ist befugt, demjenigen seiner Untergebenen, welcher ihm bei Verrichtung seiner Amtshandlungen die schuldbige Folge nicht leistet, oder sich unziemend gegen ihn benimmt, eine Geldstrafe bis auf einen Thaler nicht nur anzubrohen, sondern solche nöthigenfalls auch wirklich anzusetzen.

Der Bestrafte kann zwar in diesem Falle die Berufung an das Amt oder Patrimonialgericht nehmen, hier darf ihm aber die Strafe nur dann erlassen werden, wenn entscheidende Rechts-Gründe für ihn streiten.

§. 16. Ist ein Vergehen gegen den Schultheiß von der Art, daß es eine höhere Strafe, als die von einem Thaler, verdient, so kann der Schultheiß solche nicht

selbst erkennen, sondern er muß den Vorgang dem Beamten oder Patrimonialrichter zur angemessenen Bestrafung anzeigen.

§. 17. Indessen ist der Schultheiß befugt, in dem Fall, daß da, wo er vermöge seines Amtes handelt, einer seiner Untergebenen sich ihm thätlich widersetzen sollte, den Widerspenstigen sogleich verhaften und an das Amt oder Patrimonialgericht, mit berichtlicher Bemertung der Begangenschaft, zur weitem Verfügung einliefern zu lassen.

§. 18. In allen Fällen, wo die Amtsverrichtungen des Schultheißen Unterstützung durch bewaffnete Mannschaft erfordern, kann er diese unter seinen untergebenen Bezirks, Eingefessenen aufbieten, und die Aufgeborenen müssen ihm, bei Vermeidung schwerer Strafe, unweigerlich Folge leisten.

§. 19. Er ist berechtigt, die ihm untergebenen Eingefessenen des Bezirks zusammen zu berufen, so oft dieses entweder wegen einer vorzunehmenden Publikation, oder wegen einer Gemeinheits-Angelegenheit erforderlich ist. Die Versammlungen der Gemeindeglieder sind der Regel nach, und wenn nicht der Gegenstand besonders dringend ist, nur an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste zu halten.

III. Besondere Obliegenheiten des Schultheißen in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

#### A. Justiz-Fach, und zwar

##### a) Civil-Justiz.

§. 20. Der Schultheiß hat die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse, so weit ihm solche von dem Justizbeamten, oder allenfalls von den höheren Gerichtsstellen unmittelbar aufgetragen wird, zu besorgen.

§. 21. Insbesondere hat derselbe mit andern beeidigten Taxatoren, welche ihm beigegeben werden, die in seiner Bauerschaft vorkommenden öffentlichen Güter, Abschätzungen zu verrichten; es wäre dann, daß nahe Anverwandte von ihm dabei theilhaftig wären, in welchem Falle statt seiner ein anderer Taxator von dem Beamten zur Abschätzung beauftragt werden wird.

Der Schultheiß muß sich demnach mit den Verhältnissen und dem Werth der Güter seines Bezirks genau bekannt machen. Er muß bei der ihm aufgetragenen Abschätzung unparteiisch und ohne alle Nebenabsichten handeln.

§. 22. Bei entstandenem Konkurs über das Vermögen eines Eingefessenen der Bauerschaft, hat der Schultheiß darauf zu sehen, daß die Konkursmasse gehörig verwaltet wird. Bemerkt er Fehler und Unordnungen in der Verwaltung, so hat er solche dem Beamten oder Patrimonialrichter, bei dem die Konkursfache verhandelt wird, sogleich anzuzeigen.

§. 23. Vornehmlich muß sich die Sorgfalt des Schultheißen auch auf die in seinem Bezirke befindlichen Minderjährigen, und überhaupt auf alle diejenigen Personen und deren Vermögen erstrecken, welche nach den bestehenden Gesetzen der Vormundschaft unterworfen sind. Entdeckt er Mängel in der Erziehung oder Verpflegung solcher Personen, oder in der Verwaltung ihres Vermögens, so ist es seine Schuldigkeit, seinen vorgesetzten Beamten oder Patrimonialrichter unverweilt davon in Kenntniß zu setzen, auch, wenn allenfalls von da wider Erwarten keine Hülfe erfolgen sollte, die Sache bei der höhern Justizbehörde vorzustellen.

§. 24. Stirbt Jemand in der Bauerschaft, ohne Kinder oder Eltern zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung unmündiger oder abwesender Kinder, oder Kinder aus verschiednen Ehen, so muß der Schultheiß sogleich provisorisch die Obsequien der Verlassenschaft der Verstorbenen vornehmen, und darüber an das Amt oder Patrimonialgericht berichten.

##### b) Kriminal-Justiz.

§. 25. Der Schultheiß ist verpflichtet, zur Handhabung der Kriminal-Justiz die in seiner Bauerschaft vorkommenden Verbrechen ohne den mindesten Verzug dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

§. 26. Er muß sich eifrigst angelegen seyn lassen, die Thäter zu entdecken, und falls er ihrer habhaft werden kann, selbige sogleich verhaften und an das Amt einliefern lassen.

§. 27. Gleiche Verpflichtung zur Entdeckung, Verhaftung und Einlieferung der Verbrecher liegt dem Schul-

heißt auch in dem Falle ob, wenn das Verbrechen zwar nicht in seiner Bauerschaft, sondern andernwärts begangen worden ist, er aber Kunde von dem Aufenthalte der Thäter erhält. Er ist befugt, letztere auch in die benachbarten Bauerschaften mit seiner aufgebotenen Mannschaft zu verfolgen, und sie dort arretiren zu lassen. Wäre aber der zu seiner Kunde gekommene Aufenthaltsort der Verbrecher zu weit entfernt, als daß er solche selbst verhaften könnte, so hat er dasjenige, was er von denselben weiß, dem Beamten schleunigst zu melden.

§. 28. Wenn in dem Bezirke der Bauerschaft ein tochter menschlicher Körper gefunden wird, oder wenn ein Mensch auf irgend eine unnatürliche Weise ums Leben kommt, oder wenn bei einem Verstorbenen der Verdacht eintritt, daß er entweder durch Gift, oder auf andere Art heimlich ermordet worden sei; so hat der Schultheiß unverzüglich dem Beamten Anzeige davon zu machen, immittelst aber — und bis zur Ankunft oder Verfügung des Beamten — die Leiche genau zu bewachen, und nicht das Geringste damit vornehmen zu lassen, es sey dann medizinische Hilfe, welche letztere besonders bei scheinotoden oder verunglückten Personen, als Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten und Erfrorenen, aufs schleunigste erforderlich ist, weshalb auch der Schultheiß in solchen Fällen den Amtsarzt, oder Amtschirurg sogleich zur Hilfe herbeiholen lassen muß.

### B. Polizei-Fach.

§. 29. Der Schultheiß ist die erste Orts-Polizei-Behörde. Er hat darauf zu sehen, daß Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in seiner Bauerschaft erhalten wird, und daß sämtliche Polizei-Gesetze und Verfügungen darin gehörig befolgt werden. Die Uebertreter derselben hat er seinem vorgesetzten Beamten zur Bestrafung anzuzeigen.

#### a) Sicherheits-Polizei.

§. 30. Insbesondere ist es Pflicht des Schultheißen, auf alles dasjenige strenge zu halten, was die Handhabung der öffentlichen Sicherheit erfordert. Er hat unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Tag- und Nachwachen in seinem Bezirke gehörig gehalten — daß keine verdächtige Leute darin eingelassen, — oder wohl gar beherbergt, — sondern daß solche vielmehr aufgefangen und an das Amt eingeliefert werden.

Findet er, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften, welche er sich genau bekannt machen muß, nicht pünktlich befolgt werden, so hat er die Nachlässigen sogleich zur besseren Befolgung anzuhalten, und selbige dabei noch dem Beamten zur angemessenen Bestrafung ihrer begangenen Uebertretungen anzuzeigen.

Besonders wird ihm zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die wegen der Pässe bestehenden Verordnungen genau befolgt werden.

§. 31. Auch zur Verhütung der Feld-Diebstähle und Handhabung einer guten Feldpolizei hat der Schultheiß, unter der Leitung des Beamten, die nach den Local-Verhältnissen des Bauerschafts-Bezirks abzumessenden zweckmäßigen Anordnungen zu machen.

#### b) Feuer-Polizei.

§. 32. Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Schultheißen, mit rastlosem Eifer über alle Gegenstände der Feuerpolizei in seiner Bauerschaft zu wachen.

§. 33. Er muß vornehmlich darauf sehen, daß die bestehenden brandverhütenden Gesetze pünktlich befolgt — daß keine feuergefährlichen Anlagen in den Gebäuden gemacht oder belassen — die Schornsteine, Rauchfänge und Essen nach Vorschrift der Feuerordnung (von 1784) zur gehörigen Zeit gereinigt — die neu aufzuführenden Gebäude vorschriftsmäßig eingerichtet — und überhaupt alle in der ebengedachten Feuer-Ordnung enthaltene — und die etwa in der Folge noch weiter ergehenden brandverhütenden Verfügungen aufs genaueste beobachtet werden.

§. 34. Die Uebertreter derselben hat er unverweilt dem ihm vorgesetzten Beamten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, den feuergefährlichen Unternehmungen und Anlagen selbst aber, sobald Gefahr auf dem Verzug haftet, auf der Stelle durch eigene Einschreitung abzuhelfen.

§. 35. Ferner muß der Schultheiß, unter der Leitung des Beamten dafür sorgen, daß in seiner Bauerschaft die erforderliche Anzahl von Brandgeräthschaften stets vorhanden ist, und daß solche beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden, zu welchem Ende er sich öfters durch eigene Besichtigung von dem Zustande derselben zu überzeugen hat.

Er muß sich sowohl in dieser Hinsicht, als auch in Ansehung der zuvor (§. 33. und 34.) bemerkten Obliegenheiten mit dem Inhalt der erwähnten Feuer-Ordnung genau bekannt machen.

§. 36. Bricht in seiner Bauerschaft Feuer aus, so hat er solches sogleich dem Beamten durch einen eiligst abzuschickenden reitenden Boten zu melden, auch in den benachbarten Ortschaften durch dahin abzuschickende Eilboten den Brand verkündigen zu lassen.

Bis zur Ankunft des Beamten an dem Brandorte hat der Schultheiß die Löschanstalten zu dirigiren, und seine desfallsigen Anordnungen müssen von allen Anwesenden befolgt werden.

§. 37. Der Schultheiß hat ferner darauf zu sehen, daß die in der Bauerschaft befindlichen Gebäude vorschriftsmäßig zur Brandsocietät gezogen, und nach ihrem wahren Werth zu Folge der Brandsocietäts-Ordnung und der neuern desfallsigen Verfügungen eingeschätzt werden.

#### c) Medicinal-Polizei.

§. 38. Es ist Pflicht des Schultheißen, vorzügliche Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Anstalten zu richten, welche auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen abzwecken.

§. 39. Insonderheit muß er sich bemühen, der Schutzpocken-Impfung in seiner Bauerschaft Eingang zu verschaffen, und diejenigen Eltern, welche etwa dagegen eingenommen sind, eines Bessern zu belehren suchen.

§. 40. Sollten allenfalls die natürlichen Menschenblattern in der Bauerschaft ausbrechen, so hat der Schultheiß sogleich dem Beamten und dem Amtsarzt Nachricht davon zu geben.

§. 41. Ein gleiches muß er thun, wenn sich eine andere Krankheit, von der mehrere Personen zu gleicher Zeit, oder schnell nach einander befallen werden, zeigt, oder auch, wenn eine solche Krankheit unter dem Vieh ausbricht.

Im letztern Falle muß er zugleich auch dafür besorgt sein, daß das gesunde Vieh unverzüglich von dem kranken abgesondert wird.

§. 42. Er hat darauf zu sehen, daß in seiner Bauerschaft keine nicht legalisirten Aerzte, Wundärzte,

Geburtsheifer und Hebammen gebraucht werden. Die medicinischen Quacksalber, so wie diejenigen, welche sich derselben bedienen, hat er dem Beamten unverweilt anzuzeigen.

Besonders darf er auch keinen herumgehenden Arzneihändlern Zutritt in die Bauerschaft, oder wohl gar Verkauf ihrer Waare gestatten.

§. 43. Er muß sich bemühen, seine Untergebenen dahin zu bringen, daß sie auch bei Krankheiten ihres Viehes keine der Sache unkundigen Leute, sondern wo möglich die im Lande angestellten geprüften und approbirten Thierärzte gebrauchen.

§. 44. Wenn eine im Bezirk der Bauerschaft angestellte Medicinal-Person, es sei ein Arzt, Wundarzt, Geburtsheifer, Thierarzt, oder eine Hebamme stirbt, so muß der Schultheiß solches forderndst dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzeigen.

§. 45. Ist in der Bauerschaft eine neue Hebamme anzustellen, so muß der Schultheiß besorgt sein, daß keine untaugliche — sondern eine solche Person zu dieser Stelle gewählt wird, welche die in der Hebammen-Ordnung angegebenen Eigenschaften besitzt.

Derjelbe hat auch dafür zu sorgen, daß der Hebamme die verordnungsmäßige Unterstützung aus den Gemeinheits-Mitteln und die ihr zukommenden Gebühren verabreicht werden.

#### d) Armen-Polizei.

§. 46. Der Schultheiß muß, unter der Leitung des Beamten, dafür besorgt sein, daß denen in seiner Bauerschaft befindlichen Armen, welche sich nicht selbst ernähren können, die nothdürftige Unterstützung aus Gemeinheits-Mitteln, oder durch milde Beiträge der übrigen Gemeindeglieder, oder aus denen etwa vorhandenen besondern Armen-Renten zu Theil wird.

§. 47. Dabei muß er zugleich zweckmäßige Vorkehrungen treffen, daß das Betteln von den einheimischen Armen völlig eingestellt, und daß auch kein fremder Bettler oder Collecten-Sammler in der Bauerschaft gebuldet wird.

#### e) Wege-Polizei.

§. 48. Es ist eine wesentliche Pflicht des Schultheißen, dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk befindlichen

den Gemeinheits-Wege, Brücken, Stege und errichteten Wegweiser beständig in brauchbarem und polizeimäßigem Stande unterhalten werden. Er muß sich von Zeit zu Zeit durch einzunehmenden Augenschein von dem Zustand derselben unterrichten, und die erforderlichen Reparaturen ohne Verzug vornehmen lassen.

#### N) Gewerbe-Polizei.

§. 49. Die nächste Aufsicht über die in der Bauerschaft befindlichen Krämer, Wirthen, Becker, Metzger und andere Gewerbe treibende Unterthanen ist dem Schultheißen ebenfalls anvertraut. Er hat darauf zu sehen, daß von denselben keine unerlaubte Verbotheilung des Publikums geschieht, daß keine verborbene oder verfälschte Waare oder Getränke verkauft werden, und daß richtiges Maaß und Gewicht gehalten wird.

Er ist berechtigt und verpflichtet, zu dem Ende unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und die dabei befindenen Unordnungen dem Beamten zur Abhülfe und Bestrafung anzuzeigen.

§. 50. Es liegt ihm ob, darauf zu halten, daß die Wirthshäuser des Abends zur vorgeschriebenen Zeit geschlossen — daß keine nächtlichen Trintgelage und andere Schwärmereien gehalten — und keine verbotenen Spiele gespielt werden.

Insbeyondere muß er bei Jahrmärkten und öffentlichen Lustbarkeiten die geeigneten Vorkehrungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung treffen.

#### C. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

§. 51. Auch in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten muß sich der Schultheiß als vollziehende Ortsbehörde gebrauchen lassen. Er muß von Amtswegen darauf sehen, daß die seine Bauerschaft betreffenden Anordnungen in Kirchen- und Schulsachen gehörig ausgeführt werden.

§. 52. Insbeyondere liegt ihm ob, seine Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu wenden, und zu sorgen, daß die nöthigen Reparaturen derselben nicht veräußert werden.

Ueberhaupt muß er auf die gehörigen Verwaltungen der Kirchen- und Schulsfonds sehen, und wenn er dabei Fehler oder gar Unterschleife entdeckt, solche dem Beamten oder Pfarrer zur Remedur anzeigen.

§. 53. Findet er, daß schulfähige Kinder nicht ordnungsmäßig zur Schule geschickt, und ihre Erziehung hierin vernachlässigt wird, so ist es seine Pflicht, den Eltern Ermahnungen darüber zu geben, und wenn diese fruchtlos sind, das Benehmen derselben dem Beamten oder Ortsgeistlichen anzuzeigen.

§. 54. Da nur von einem in gehöriger Achtung stehenden Lehrer fruchtbringender Unterricht zu erwarten ist; so hat der Schultheiß vorzüglich durch seinen Einfluß dem Lehrer diese Achtung zu verschaffen zu suchen, und überhaupt denselben in billigen Forderungen, besonders jenen, die den erforderlichen Unterhalt betreffen, bestens zu unterstützen. Sollten mit Grunde dem Lehrer Fehler oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen; so hat der Schultheiß, wenn seine bescheidenen Erinnerungen vom Lehrer nicht geachtet werden, den Beamten oder Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen.

#### D. Militär-Sachen.

§. 55. Die Aufträge, welche dem Schultheißen in Militär-Sachen erteilt werden, muß er mit vorzüglichster Befehlsleunigung vollziehen.

Die Auskunft oder die Zeugnisse, welche von ihm in Rücksicht der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit eines Conscriptionspflichtigen seiner Bauerschaft von dem Beamten oder der Militärbehörde verlangt werden, hat er gewissenhaft, ohne alle Parteilichkeit, und ohne alle Nebenabsichten zu geben.

Ueberhaupt ist er dafür verantwortlich, daß dasjenige, was er zur Aufstellung der Conscriptionslisten aus seiner Bauerschaft anzugeben hat, der Wahrheit vollkommen gemäß sei, und daß keine Verheimlichungen oder Begünstigungen dabei eintreten.

§. 56. Er ist verpflichtet, diejenigen, welche sich durch Austragung oder Desertion dem Militärdienst entzogen haben, falls sie sich in seinem Bezirk betreten lassen, sogleich zu verhaften und an das Großherzogliche Amt einzuliefern.

§. 57. Werden Truppen in der Bauerschaft einquartirt, so hat der Schultheiß so viel möglich dafür zu sorgen, daß eine verhältnißmäßige Gleichheit bei der Einquartierung beobachtet wird, und daß keine besondere Be-

brückung des einen Unterthanen vor dem andern stattfindet.

§. 58. Eben so muß er auch, falls Lieferungen auf die Bauerschaft ausgeschrieben werden sollten, besorgt sein, daß in den desfallsigen Beiträgen kein Mißverhältniß eintritt, und daß bei der Repartition kein Contribuent über die Gebühr beschwert wird.

#### E. Finanz-Fach.

§. 59. Der Schultheiß ist verbunden, die Untererhebung der Steuern und überhaupt der öffentlichen Abgaben in seinem Bezirk, sobald ihm solche demnächst übertragen wird, zu übernehmen, und desfalls eine angemessene Caution — und zwar der Regel nach in liegenden Gütern — zu stellen.

Es werden ihm für diese Erhebung bestimmte, nach dem Betrag der Einnahme abzumessende Gebühren zugewilligt werden.

§. 60. Derselbe muß besorgt sein, daß keine Rückstände in den öffentlichen Abgaben — auch selbst nicht in denen für Communal-Bedürfnisse zu entrichtenden Beiträgen — entstehen, und sich daher die Beitreibung derselben, so wie auch der landesherrlichen Cameral-Gefälle, so weit er hierzu gebraucht wird, eifrigst angelegen sein lassen.

§. 61. Er darf keine Unterthanen aus der Bauerschaft wegziehen — und kein Vermögen wegbringen lassen, wenn er nicht versichert ist, daß die zur Auswanderung und Vermögens-Exportation erforderliche Erlaubniß wirklich erteilt worden, und daß von dem wegzubringenden Vermögen keine Schulden und Abgaben mehr zu entrichten sind.

§. 62. Befinden sich herrschaftliche Lehen in der Bauerschaft, so muß der Schultheiß darauf sehen, daß nichts zum Nachtheil des Lehns Herrn damit vorgenommen wird.

§. 63. Auf die Entrichtung der bestehenden Zölle, Imposten, Accise, Gewerbesteuern und anderer dergleichen Abgaben, so weit sie, nach den vorhandenen oder etwa noch erfolgenden Verordnungen, in der Bauerschaft vorkommen, hat der Schultheiß seine Aufmerksamkeit zu

richten, und die etwanigen Uebertreter der Verordnungen dem ihm vorgesezten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

#### F. Forst-Fach.

§. 64. Auch zur Vollziehung der Forstgesetze und Forstpolizei-Verfügungen muß der Schultheiß in dem Bezirk seiner Bauerschaft mitwirken.

§. 65. Er muß den angestellten Forstbedienten bei ihren Amtsverrichtungen, auf Erfordern, an die Hand gehen, ihre forstwirthschaftlichen Anordnungen unterstützen, und die Uebertreter derselben, falls sie ihm bekannt werden, anzeigen.

IV. Verpflichtungen des Schultheißen, als erster Vorstand der Commune oder Bauerschaft, worin er angestellt ist.

§. 66. Als erster Orts-Vorstand ist der Schultheiß verpflichtet, das Interesse seiner Commune oder Bauerschaft zu wahren, das Wohl der Mitglieder derselben zu befördern, und Schaden und Nachtheil, so viel ihm möglich ist, von ihnen abzuwenden.

§. 67. Diese Pflichten stehen jedoch immer benjennigen nach, welche er als Staatsdiener auf sich hat, und sein Bestreben, das Interesse der Commune zu wahren, darf nie so weit getrieben werden, daß er darüber das allgemeine Interesse des ganzen Landes ausser Augen setzen wolle.

§. 68. Unter dieser Einschränkung ist es Obliegenheit des Schultheißen, für die Erhaltung des Eigenthums und der Berechtigte der ihm anvertrauten Gemeinde besorgt zu sein, und, wenn Eingriffe geschehen, die er nicht selbst abzuwenden vermag, amtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 69. Er muß genaue Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Commune und über die Benutzung der Gemeindgüter führen. Er darf keine Unterschleife in der Verwaltung, keine unnütze Verwendung der Gemeinheits-Einkünfte und besonders keine Fechereien auf gemeine Kosten gestatten.

§. 70. Er hat darauf zu sehen, daß über Einnahme und Ausgabe der Gemeinheits-Gelder richtige Rechnung geführt und abgelegt wird.

§. 71. Findet er in der Verwaltung des Communal-Vermögens Mängel, denen er nicht selbst abhelfen kann, so muß er seinen vorgesetzten Beamten davon in Kenntniß setzen.

§. 72. Der Schultheiß muß sich bestreben, allem, was zur Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht und überhaupt zur Erhöhung des Nahrungsstandes der Unterthanen gereicht, Eingang in seiner Commune zu verschaffen. Er muß insbesondere darauf sehen, daß beständig gutes Faselvieh in der Bauerschaft gehalten, daß nützliche Futterkräuter angepflanzt, und öde unbebaute Plätze urbar gemacht werden.

§. 73. Er muß hierin, so wie in allen Stücken, den Ortsingesessenen mit Rath und That an die Hand gehen; er muß aber auch aufmerksam darauf sein, daß keiner seinen Ackerbau vernachlässigt. Findet er, daß einer oder der andere durch Lieberlichkeit und schlechte Wirthschaft seine Vermögens-Umstände zerrüttet; so muß er ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen auf bessere Wege zu bringen suchen, und wenn er dieses nicht bewirken kann, dem Beamten Anzeige davon machen.

§. 74. Bei gemeinschaftlichen — das ganze Amt oder die ganze Provinz betreffenden — Angelegenheiten hat der Schultheiß Namens seiner Bauerschaft das Wort zu führen, und das Interesse derselben, jedoch mit Rücksicht auf das, was §. 66 bemerkt worden ist, zu wahren.

§. 75. Derselbe ist Stellvertreter der Commune in allen denen Fällen, wo dieselbe als Partei erscheint. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn von einem Namens der Commune zu führenden Prozeß die Rede ist, die deshalb bestehenden besonderen Vorschriften beobachtet werden müssen.

§. 76. Der Schultheiß darf auf Rechnung und auf das Vermögen der Commune kein Geld aufnehmen, oder aufnehmen lassen, wenn nicht vorher der Consens der Regierung dazu erteilt worden ist, weshalb derselbe auf die hierunter bestehende Verordnung vom 30. März 1805 (Nr. 139 d. S.) verwiesen wird.

§. 77. In Gemeinheits-Angelegenheiten von Wichtigkeit hat der Schultheiß die Ingesessenen der Bauers-

schaft zusammen zu berufen, ihnen die Sache vorzustellen, und ihre Meinung darüber zu vernehmen.

### S c h l u ß.

§. 78. Sollte der Schultheiß bei irgend einem Punkt dieser Instruction, oder bei einem oder dem andern, während seiner Amtsführung ihm vorkommenden Falle, Unstand oder Zweifel finden; so hat er bei dem ihm vorgesetzten Beamten um Erläuterung und Belehrung anzuhängen.

### Eid eines Schultheißen.

Ihr sollt angeloben und einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog unserm allergnädigsten Herrn, und allerhöchst dessen Regierungs-Nachfolgern, mit beständiger Treue und Rechtschaffenheit dienen, — das Interesse des allerhöchsten Regenten und des Staats, auch nächstdem das Wohl der Euch anvertrauten Bauerschaft, so viel in Euren Kräften steht, befördern — die Euch übertragene Schultheißen-Stelle mit fortwauerndem Diensteifer verwalten — Die Euch erteilte Instruction in allen Punkten gewissenhaft befolgen — Euren Vorgesetzten jederzeit die schuldige Achtung und Folgsamkeit bezeigen — und überhaupt alles dasjenige thun wollt, — was Euch vermöge Eures Amtes obliegt und aufgetragen wird.

Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr Euch Gott helfe durch sein heiliges Evangelium.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat am 20. August ej. a. den Beamten ausgegeben, bis zur definitiven Regulirung der Schultheißen-Bezirke:

- a. einstweilen provisorische Schultheißen anzuordnen;
- b. dieselben anzuweisen, über alle während des ersten Jahres ihrer Dienstleistung ihnen zufallende Emolumente (Behufs ihrer Gehaltsfixirung) spezielle Notiz zu führen;
- c. nur die Schultheißen zu Taxatoren bei gerichtlichen Abschätzungen, und zu den erforderlichen Mit-Taxatoren ihre Kollegen in demselben Amtsbezirk, zu ernennen;
- d. die bisherigen Ortsvorsteher einstweilen, bis zu mehrerer Einübung der Schultheißen, beizubehalten und
- e. den Letztern besondere Individuen zur Verrichtung von Botendiensten, zur Polizei-Aufsicht etc. beizu-

ordnen, wozu die vorschriftsmäßig vorhandenen Gemeinde-Auffeher vorzugsweise auszuwählen sein möchten.

Dieselbe Behörde hat mittelst General-Rescripts vom 29. Mai 1810 den Beamten die landesherrlich befohlene definitive Anstellung der scither provisorisch angeordneten Schultheißen notificirt und dieselben angewiesen, über die Gehaltsfixirung der Letztern näher zu berichten; wobei u. A. als Norm aufgestellt worden ist, daß jeder Schultheiß, vom 1. Januar 1809 an, — neben der Freiheit von allen persönlichen Amts- oder Gemeinheits-Diensten, welche von den Gemeinheits-Einsassen der Reihe nach geleistet werden müssen —, nach Maßgabe der Größe der ihm untergebenen Bauerschaft jährlich 12, 16, 20, 24 bis 30 fl. Gehalt aus der Amtskasse beziehen, und daß in denjenigen Fällen, wo einem Schultheißen eine zweite Bauerschaft zur Mitverwaltung anvertrauet wird, derselbe die Hälfte des für Letztere normalmäßig zu bestimmenden Gehaltes als Zulage erhalten soll.

271. Darmstadt den 20. Juni 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Zur Einführung einer zweckmäßigeren Verkündigungs-

Art der Gesetze wird folgendermaßen verordnet:

1. „Alle Landesgesetze, Verordnungen und Erläuterungen derselben, alle Generalien und Dienstvergebungen, und was immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, soll in Zukunft, und zwar vom 1sten Juli laufenden Jahres an, der bisherigen Landzeitung, (welche von besagtem Termine an, den Titel: Großherzoglich Hessische Zeitung führen wird), eingerückt werden. Besagte Gegenstände sollen jedesmal am Anfange des Zeitungs-Blattes, und zu leichterer Unterscheidung von den darauf folgenden politischen Nachrichten, nicht in gespaltenen Kolonnen, wie diese, sondern in durchlaufenden Zeilen abgedruckt werden. Alles, was auf diese Weise der Zeitung eingerückt wird, soll als offizielle Bekanntmachung anzusehen seyn.“

2. „Eben diese Einrückung in die Zeitung ist, von besagtem Termine an, als gesetzliche Publikationsweise anzusehen, und vertritt daher die Stelle aller andern bisher üblichen oder vorschriftsmäßigen Publikationen, und zwar dergestalt, daß jede diejem Blatte einverleibte Verordnung 14 Tage nach erschienenem Zeitungsblatte, (es wäre dann, daß in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde) in Unseren Großherzoglichen Staaten als verbindliches Gesetz anzusehen ist.“
3. „Damit aber auch für die allgemeine Verbreitung solcher Gesetze um so sicherer gesorgt werde, so soll jeder Justiz- und Kameral-Beamte, jede Kommune, und jeder Kirchenkasten vorbenannte Zeitung zu halten verbunden seyn.“
4. „Alle Ortsvorstände haben sodann die erlassene Verordnung der versammelten Gemeinde zu verkünden, deren Durchlesung jedem Einzelnen zu verstatten, und für deren Aufbewahrung genaueste Sorgfalt zu tragen.“

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 5ten November 1808 die Haltung eines Exemplars der Großherzoglich Hessischen Zeitung und des Arnbergischen Intelligenzblattes, in jedem Schultheißen-Bezirk auf dessen Kosten, befohlen, und die sämtlichen Beamten für die allgemeine Verkündigung der in beiden Blättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen verantwortlich gemacht. Unterm 1. Dezember o. j. hat die Regierung aber, auf Veranlassung eines in letzterer Beziehung geschehenen Mißgriffes, erläuternd bestimmt, daß nur diejenigen in der Großherzoglich Hessischen Zeitung enthaltenen Verordnungen, welche für sämtliche Provinzen im Allgemeinen, oder für das Herzogthum Westphalen ins Besondere erlassen worden, zur Publikation gebracht werden sollen.

272. Darmstadt den 21. Juni 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Unter Aufhebung der in den vereinigten alten und neuen Landen früher bestaundenen Stempel-Lax-Ordnungen und desfalligen gesetzlichen Bestimmungen (conf.

Nr. 43 b. C.) wird eine neue im gesammten Großherzogthum fernerhin anzuwendende Stempel-, Papier-, Ordnung publizirt. Durch dieselbe werden 31 Gattungen Stempelpapier (im Preise von 2, 3, 4, 6, 10, 12, 15, 20, 30, 45 Kreuzer, und von 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 40 und 75 Gulden) eingeführt, welche, mit Ausschluß der 3 letzten zu Diplomen über Standeserhöhungen bestimmten Sorten, zu allen Arten von amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen, so wie von Privat-Verträgen, Eingaben und Gesuchen an die Behörden u. c., nach einer beigefügten alphabetisch geordneten Angabe der dem Stempel unterworfenen Gegenstände (bei den Verträgen nach Maßgabe des objektiven Werthes) angewendet werden müssen. Zugleich werden die auf Unterlassung und Unvollständigkeit dieser Anwendung haftenden Stempelstrafen festgesetzt und bestimmt, daß Nachahmung des Stempels mit der ordentlichen Strafe der Falschmünzerei belegt werden soll. — Frei von der Stempelauflage sind a. alle im direkten landesherrlichen oder staatswirthschaftlichen Interesse begründete Verhandlungen, welche weder Privatrechte betreffen noch durch besondere Vergehungen veranlaßt worden sind; b. Memoriale und Berichte wegen Brand-, Wasser- und dergl. Schäden, und Gesuche um kleine Besteuern an Geld, Holz, Früchte u. c.; c. alle gerichtliche Armen-Sachen und d. die Criminal-Sachen, in sofern der Delinquent ohne Vermögen ist, und der Prozeß auf Kosten des Staates geführt wird.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat am 21. Septbr. o. j. a. die stattgefundenen Absendung der neuen Stempelpapier-Sorten an die mit dem Debit beauftragten Receptoren, mit der zusätzlichen Bestimmung, bekannt gemacht, daß vom 28. Septbr. an kein anderes als neues Stempelpapier ausgegeben werden darf.

273. Darmstadt den 24. Juni 1808.

Ludwig, Großherzog u.

Da der Gesammtvertrag der im Herzogthum Westphalen seither erhobenen ordinalen Schatzungen und der, von den vorhin Schatzfreien auf künftige Abrechnung ge-

leistet werdenden provisorischen Schatzungs-Beiträge, nebst dem Ergebniß des mit Pensionen und Kosten sehr beschwerten Kammerfonds, nicht hinreicht, die durch die Zeitumstände sehr vermehrten Staats-Ausgaben zu bestreiten, so soll, zur Schonung des seither sehr besteuerten Grundvermögens, eine Gewerbs- und Konsumtions-Steuer, vom 1. Juli d. J. an, im Herzogthum Westphalen nach folgenden Sätzen erhoben werden:

Die Gewerbesteuer soll gegen auszufertigende Patente und resp. Hausirscheine entrichtet werden:

1. Vom Branntweimbrennen, für jede 4 Maß Inhalt des Kessels, jährlich 30 Kreuzer.
2. Vom Bierbrauen, wenn Gewerbe-Concurrenz vorhanden ist, jährlich 3 Gulden, wenn es aber als Monopol ausgeübt wird, eine höhere Abgabe, nach Maßgabe des dem Monopol unterworfenen Bezirks.
3. Vom Wein- und Branntwein-Zapfen (worunter auch der Debit der Brenner begriffen ist, welche Quantitäten unter ¼ Ohm verkaufen wollen) jährlich 9, 6 oder 3 Gulden.
4. Von Wirthshäusern zum Logiren, in 3 Klassen, jährlich 2, 4 oder 6 Gulden.
5. Vom Pottaschfieden für jeden Topf, für 3 monatliches Sieden 1 Gulden, für 3 bis 6 monatliches Sieden 2 Gulden und für mehr als 6 monatliches Sieden 4 Gld.
6. Von Kaufleuten und Krämern, in 10 Klassen, jährlich 28, 23, 18, 13, 10, 7½, 5, 3 2 und resp. 1 Gulden, nach Maßgabe des größern oder geringern Absatzes.
7. Vom Hausiren der Inländer 6 Kreuzer, und der Ausländer 10 Kreuzer pro Tag ihrer Waaren-Fleißbietung, in sofern sie nicht Jahreshausirpatente, nach dem Abgabensatze der Krämer, lösen. Das Hausiren mit Landarten, Kupferstichen, Glaswaaren, irdenen Geschirren und Holzwaaren ist frei von Abgaben; jenes mit Büchern oder Liedern, bei Konfiskationsstrafe, verboten.
8. Von Fracht- Fuhrleuten per Karrenpferd jährlich 1 Gulden.
9. Von sogenannten Landjungen jährlich 2 Gulden.
10. Von Apotheken, in 4 Klassen, jährlich 3, 5, 10 oder 15 Gulden.
11. Von Bäckern und Metzgern, in 2 Klassen, jährlich 2 oder 4 Gulden.

12. Von allen übrigen Handwerkern und Künstlern, die von ihrem inländischen Wohnorte aus ihr Gewerbe ausüben, in 3 Klassen, jährlich  $\frac{1}{3}$ , 1 oder 1 $\frac{1}{2}$  Gulden.
13. Von allen ausländischen Handwerkern und Künstlern 6 Kreuzer per Tag ihrer inländischen Gewerbe, oder Kunst-Ausübung, mit gleicher Bedingung, wie bei den fremden Hausirern, und mit der Bestimmung, daß Handwerksgefelln überhaupt, und ausländische Handwerker, welche ihre auswärtig verfertigten Arbeiten im Herzogthum Westphalen bedingen oder abliefern, von der Gewerbesteuer frei sind.
14. Von inländischen Tagelöhnern für sich und ihre Familie jährlich 30 Kreuzer.
15. Von Musikanten, für die allgemeine Erlaubniß bei erlaubten Tänzen aufzuspielen, jährlich: von Inländern 2 Gulden, von Ausländern 3 Gulden, wonach sich die Abgabe-Bestimmung vom 26. September 1805 (Nr. 159 d. S.) modifizirt. Diese Verordnung soll übrigens, wie jene vom 19. August 1806 (ad Nr. 159 d. S.) rückichtlich der ausländischen, nicht mit der allgemeinen Erlaubniß versehenen Musikanten in fortdauernder Anwendung bleiben, und von Letztern per Kopf und Tag 30 Kreuzer erhoben werden.
16. Von jedem öffentlichen Billard jährlich 3 Gulden.
17. Von jeder Kaffeschente jährlich 2 Gulden.
18. Von jeder Mühle, vom Betreiber derselben, jährlich von jedem Wasserrad bei Mahlmühlen 2 Gulden, bei Schneid- und Delmühlen und von jeder Windmühle 1 Gulden.
19. Von Papiermühlen soll die Gewerbesteuer, mittelst Versteigerung des ausschließlichen Rechtes zum Lumpensammeln in festzusetzenden Distrikten, erhoben werden.  
Die Konsumtionssteuer soll von den Empfängern der zum inländischen Verbrauch oder Absatz bestimmten Gegenstände erhoben werden, und zwar:
20. Von ausländischem Branntwein per Ohm 15 Gulden.
21. Von Wein, Rum und Arrak, in Fässern per Ohm 5 Gulden, in Flaschen oder Krügen per Flasche oder Krug 3 Kreuzer.
22. Von ausländischem Essig p. Ohm 2 Gulden.
23. Von ausländischem Bier p. Ohm 30 Kreuzer.

Die Formalitäten der Erhebung, die Zahlungstermine und die Hebegebühren der Empfänger der Gewerbe- und Konsumtions-Steuer, so wie die auf Defraudationen derselben haftenden Strafen (10fache Entrichtung der defraudirten Steuerbeträge), sodann auch die Maßregeln zur Controlirung der Steuer-Deklarationen und des Durchganges der transitirenden Gegenstände werden ausführlich bestimmt, ferner wird den landesherrlichen Justizbehörden, mit Ausschließung der Patrimonialgerichte und der Magistrat in den Städten, die Beurtheilung aller deraufgefalligen Streitfälle übertragen, und die großherzogliche Regierung zu Arnberg, zur Ertheilung der weiter erforderlichen Instruktionen, Behufs der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, angewiesen.

274. Arnberg den 2. Juli 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

An denjenigen Orten des Herzogthums Westphalen, wo das nächtliche Weiden des Viehes auf uneingefriedigten Grundstücken noch üblich ist, werden die Großherzoglichen Beamten und Polizei-Deputationen mittelst General-Rescriptes angewiesen, folgende Bestimmungen bekannt zu machen und streng zu handhaben:

„1. Es soll, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, Niemanden erlaubt sein, sein Vieh des Nachts auf die Weide zu treiben, er habe dann deshalb, und wie viel Stück Vieh er des Nachts auszutreiben Willens ist, beim Großherzoglichen Beamten, oder bei der Polizei-Deputation, die Anzeige gemacht, und dazu die Erlaubniß erhalten.

„2. Diese Erlaubniß soll zwar nicht verweigert werden, sie ist aber nur unter der Bedingung zu ertheilen, wenn derjenige, der sie nachsucht, sich verbindlich macht:

a. „daß er für allen Schaden, der durch Vieh des Nachts über in der Feldmark verübt wird, mit denjenigen, welche neben ihm ebenfalls die Erlaubniß zum Nachtweiden nachgesucht und erhalten haben, so wie für die Untersuchungskosten, und zwar nach Anzahl des Viehes, was ein Jeder des Nachts austreiben zu wollen sich erklärt hat,

„in solidam so lange verbindlich sein wolle, bis  
 „derjenige, durch dessen Vieh der Schaden verübt  
 „ist, dem Amt oder der Polizei-Deputation der-  
 „gestalt glaubhaft zur Anzeige gebracht ist, daß  
 „die Verurtheilung erfolgen kann.“

- b. „Daß er für den Schaden, der durch die Hirten  
 „seines Viehes verübt wird, so wie für die Unter-  
 „suchungskosten und Strafe haften wolle.“
3. „Es ist bei namhafter Strafe zu verbieten, das Vieh  
 „des Nachts durch Kinder, welche noch die Schule zu  
 „besuchen haben, hüten zu lassen.“

275. Arnberg den 2. Juli 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Erhebung der durch die landesherrliche  
 Verordnung vom 24. v. M. (Nr. 273 d. S.) eingeführ-  
 ten Gewerbe- und Konsumtions- Steuern, werden die  
 landesherrlichen Beamten und deren Amtschreiber aus-  
 fährlich instruiert, wie sie die Verzeichnisse der Contri-  
 buablen und der vorhandenen Branntweinfesseln anfertigen,  
 und von der Großherzoglichen Regierung die desfalls von  
 ihr zu ertheilenden Gewerbe- und resp. Hausir-Patente  
 beziehen, die dafür empfangenden Patentgebühren zur  
 Landeskasse einliefern, die von ihnen selbst auszufertigen-  
 den Hausirscheine auf kurze Frist und besondere Bezirke  
 an fremde oder auswärtige Gewerbetreibende ausstellen,  
 und die Hebungbezirke für die anzuordnenden Trans-  
 steuer-Empfänger reguliren und bekannt machen sollen.

Bemerk. Die Regierung hat unterm 17. September  
 vj. a. die gerichtliche Versiegelung der nicht gebraucht  
 werdenden Branntweinfessel befohlen.

276. Darmstadt den 9. Juli 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel  
 einer bestimmten Gesetzgebung dem Fortgang der so nüt-  
 zlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in  
 Unserm Herzogthum Westphalen entgegen stehen; — fer-  
 ner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern,  
 die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Behol-

zigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und  
 forstwirthschaftlichen Production entspringen; — endlich,  
 um den Kindern und Geschwistern des Landmanns zur  
 Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissemens mehr  
 Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheils-  
 barkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war,  
 — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen  
 Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder  
 Bauerngüter und die Auseinandersehung zwischen den  
 Grundbesitzern und den Weiden- oder Holz-Berechtigten  
 betreffen, den Geschäfts-Kreis der öffentlichen Behörden  
 und die Verfahrensgart dergestalt zu bestimmen, daß die-  
 sen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang  
 gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser  
 Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Erster Abschnitt.

Von den kompetenten Behörden in Gemein-  
 heits-Auseinandersehungssachen.

§. 1. Alle Gemeinheits-Auseinandersehungssachen  
 und was damit in nothwendiger Verbindung steht, gehö-  
 ren vor Unsere Westphälische Regierung.

§. 2. Von den Verfügungen und Entscheidungen der  
 Regierung in diesen Sachen findet ein Rekurs an Unser  
 geheimes Ministerium statt.

§. 3. Die unmittelbare Behandlung und Ausfüh-  
 rung der Separationsachen geschieht, unter der Leitung  
 der Regierung, durch Kommissarien, die von ihr, oder in  
 sehr wichtigen Fällen vom geheimen Ministerium, für eine  
 jede einzelne Sache besonders ernannt werden.

§. 4. Von den Verfügungen und Entscheidungen der  
 Theilungs-Kommissarien, als solche, findet bloß ein Re-  
 kurs an die Regierung statt. (S. übrigens §. 21.)

§. 5. Gemeinheits-Aufhebungssachen können nicht  
 einmal mit Einstimmung aller Theile an die Gerichte  
 oder Justizkollegien gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Thei-  
 lungssachen, und ihr Unterschied von Justiz-  
 Sachen.

§. 6. Unter den Objekten, bei welchen Gemeinheits-  
 aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen

stattfinden können, sind, nebst den bisher untheilbaren Bauerngütern, worüber unten (§. 147 u. f. f.) die gesetzlichen Bestimmungen besonders vorkommen, folgende als Auseinandersetzungs-Sachen, ein Gegenstand dieser Ver-  
ordnung:

1. Gemeinweiden oder sogenannte Waldweiden;
2. Hubeberechtigungen auf Waldboden und Blößen;
3. Mastberechtigungen;
4. Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuss eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;
5. Borhube und Nachhube auf Wiesen, Fettweiden und Kuhlampen.

§. 7. Die Frage: was ist Separationsfache und was ist reine Justizfache? ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

- I. Alles, was auch vor einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechts gehört hätte, bleibt auch künftig der Kognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörde vorbehalten.
- II. Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Auseinandersetzung in Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine reine Separationsfache lediglich vor die Theilungsbehörden als solche, und findet darin ein Verfahren vor den eigentlichen Justizbehörden überall nicht statt.

§. 8. Aus dem ersten dieser Grundsätze (§. 7) folgt, daß alle streitigen Punkte, welche die vor der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Auseinandersetzung statt gehabten Rechte selbst, als Eigenthum, Nutzungs- und Servitut-Rechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Kompetenz der Theilungsbehörden, als solcher, gehören, sondern im Wege Rechts auszumachen sind.

§. 9. Aus dem zweiten Grundsatz (§. 7) folgt, daß vor die Theilungsbehörden als Separationsfachen insbeson-  
dere gehöre:

- a. Die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinschaftsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. statt habe und geschehen solle oder nicht? — mit Allem, was damit in Verbindung steht und zur Ausmittelung der Entscheidung, in sofern nur nicht

von einer Entscheidung über das Eigenthum oder die Berechtigung selbst die Rede ist, erforderlich sein möchte.

- b. Alles, was die Frage betrifft: wie eine Gemeinschaftsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. geschehen solle?

Es findet also über die Punkte, welche den anzunehmenden Theilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber: ob Jemand einen, seinen konstairten Befugnissen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit oder sonst erhalten werde, oder erhalten habe, oder nicht, und also verlegt sei, oder eine Verletzung zu besorgen habe, — kein Verfahren vor den Gerichten oder Justizkollegien statt.

- c. Alle, mit einer Separation in Verbindung stehenden Nebenpunkte überhaupt. Hierher gehören unter andern alle Fragen, die den Kostenpunkt betreffen.
- d. Alles was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört; als Abwässerungsanstalten, Anlegung der Kommunikationswege und Brücken, u. s. w. und alle deshalb entstehende Streitigkeiten.

§. 10. Die Theilungsbehörden sollen in Ansehung der zu ihrem Geschäftskreise verwiesenen Gegenstände (§. 7, II. und §. 9), in so fern dieselben streitig werden, das Wesentliche des Prozesses beobachten, mithin einen jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören.

### Dritter Abschnitt.

Behandlung derjenigen Justizfachen, die mit einer Auseinandersetzungs-Sache in Verbindung stehen.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung ersucht jedesmal, wenn von ihr Jemanden der Auftrag ertheilt werden soll, eine Gemeinschaftsaufhebungsfache als Commissar zu bearbeiten (§. 63), Unser Westphälisches Hofgericht, demselben den besondern Auftrag zu ertheilen, alle auf diese Auseinandersetzung Einfluß habenden Prozesse, welche nach dieser Unserer Verordnung zur Kognition und Entscheidung der Justizbehörden gehören (§. 7, I. u. §. 8) und die entweder erst im Lauf der Theilungsverhandlungen neu entstehen, oder in erster Instanz bereits anhan-

gig sind, als kommittirter Richter erster Instanz zu instruiren und zu entscheiden.

§. 12. Ist die Person, welche die Regierung zum Theilungskommissar bestimmt, bereits auf die Justiz beeidigt, so hat das Hofgericht den Auftrag sofort zu ertheilen.

§. 13. Im entgegengesetzten Falle hat das Hofgericht zu erwägen, ob der Person des Commissars etwa ein Hinderniß entgegenstehe, warum ihm die Verwaltung der Justiz nicht füglich anvertraut werden könne, und im Falle, daß ein solches Hinderniß vorhanden sein sollte, dieses der Regierung zu eröffnen, damit, wenn der Anstand nicht zu heben sein sollte, einer andern, in dieser Hinsicht völlig tauglichen Person der Auftrag ertheilt, oder dem ersten Commissar ein zweiter, zur Instruction und Entscheidung der eigentlichen Justizsachen, beigeordnet werden könne.

§. 14. Die Beeidigung eines, auf Verwaltung der Rechtspflege noch nicht beeidigten Theilungs-Commissars zu diesem Zwecke, geschieht vom Hofgericht.

§. 15. Die Untergerichte sind schuldig, dem Commissar die Akten über solche, bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten (§. 11) auf dessen Requisition abzuliefern.

§. 16. Vom Hofgericht werden ihm die Akten über solche Sachen, die daselbst in erster Instanz anhängig sind, auf den von ihm dahin zu erstattenden Bericht abgegeben.

§. 17. Das Hofgericht und die Untergerichte dürfen, sobald der Theilungskommissar die Ediktalladung (§. 65) erlassen hat, keine Klage, die mit der Theilung in Verbindung steht, mehr annehmen.

§. 18. Der Commissar hat für jede streitige Sache, die er als kommittirter Richter zu instruiren und zu entscheiden hat, besondere Akten zu halten.

§. 19. Der Prozeß, welcher vor dem Commissar als kommittirten Richter geführt wird, richtet sich nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Prozeßordnung des Herzogthums Westphalen vom 1. April 1804 für den summarischen Prozeß bei den Untergerichten ertheilt sind.

§. 20. Hiernach sollen auch die Gerichtsgebühren angelegt werden; jedoch mit der Ausnahme, daß derjenige Theil derselben, welchen die ehemaligen Gerichtsschöffen zu beziehen hatten, wegfällt, und den Partheien zu gute kommt.

§. 21. Die Appellation von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungskommissarien in Justizsachen (§. 7, 1. und §. 8) geht an Unser Westphälisches Hofgericht.

§. 22. Von den Verfügungen und Entscheidungen Unser Westphälisches Hofgerichts in Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzung in Verbindung stehen, geht die Appellation an Unser Oberappellationsgericht.

§. 23. Unser Westphälisches Hofgericht hat alle bei ihm angebracht werdende Beschwerden wider Verfügungen und Entscheidungen der Theilungskommissarien, wenn solche, selbst nach dem in der Supplik aufgestellten Factum, offenbar unter den Begriff der Theilungssachen (§. 7, 11. und §. 9) gehören, sogleich, ohne in ein Verfahren einzugehen oder Bericht vom Commissar zu fordern, von sich abzuweisen und zugleich die Supplik an die Regierung zur Verfügung abzugeben. In zweifelhaften Fällen können die Akten vom Commissar eingefordert werden.

§. 24. Eben so hat die Regierung zu verfahren, wenn bei derselben in eigentlichen Justizfällen (§. 7, 1. u. §. 8.) Beschwerden wider die Theilungskommissarien angebracht werden.

§. 25. Hält die Regierung eine Sache für eine reine Separationsache, das Hofgericht aber für eine Justizsache oder umgekehrt, so ist nach gepflogener Kommunikation zwischen beiden Kollegien von der Regierung, mit Beisatz der Akten, Bericht an das geheime Ministerium zu erstatten und von letzterm zu entscheiden, zu welchem Kollegs-Geschäftskreise die Sache gehöre.

§. 26. Die beim Oberappellationsgericht oder beim Hofgericht in Diesen bereits anhängigen Rechtsachen, welche auf Gemeinheitsaufhebungen Bezug haben, bleiben, in sofern sie eigentliche Justizfälle nach dem Begriff der gegenwärtigen Verordnung betreffen, bei denselben und ihrer Kognition und Entscheidung überlassen. Dasselbe gilt vom Hofgericht in Arnberg in Ansehung derjenigen Sachen der Art, die bei ihm in zweiter Instanz anhängig sind.

§. 27. Es steht der Regierung frei, in allen solchen (§. 26) oder künftighin bei den Justizkollegien anhängig werdenden Sachen der Art, die Güte zwischen den Partheien zu versuchen und zu dem Ende, oder um sich von der Lage des Rechtsstreits zu unterrichten, die Akten nebst den Relationen zu gestatten.

§. 28. Eine schon entstandene oder noch entstehende Rechtsstreitigkeit und das dadurch veranlaßte Verfahren vor den Justizbehörden, kann nie in der Art eine hemmende Wirkung haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einseitigen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen, Behuf der Gemeinheitsaufhebung, gänzlich eingehalten werden sollte.

§. 29. Vielmehr hängt hierunter und wie weit, der im Wege Rechts auszumachenden Streitigkeit ungeachtet, in der Theilungssache könne und solle verfahren werden, Alles vom pflichtmäßigen Ermessen und von der Entscheidung der Regierung und in letzter Instanz des geheimen Ministeriums, mit gänzlichem Ausschluß der Kognition und Entscheidung der Justizbehörden über diese Fragen, lediglich und allein ab.

§. 30. In solchen Fällen (§. 28 und 29) ist jedoch von den Theilungsbehörden niemals so weit in eine Theilungssache hinein zu gehen, daß die Möglichkeit verloren gieng, diejenigen rechtlichen Folgen zu realisiren, welche in Ansehung der Abfindung des Reklamanten entstehen würden, wenn das streitige Recht, welches er am Theilungsgegenstand zu haben behauptet, durch den künftigen Rechtspruch etwa für gegründet sollte erklärt werden. (Vergl. §. 95 und 96.)

§. 31. Allen Prozessen, welche auf eine Auseinandersezung Einfluß haben, soll vor andern Sachen — peinliche und solche, wobei Gefahr beim Verzug ist, allein ausgenommen — ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

§. 32. In diesen Sachen sind die Fristertheilungen möglichst einzuschränken, und, wo nur irgend ein begründeter Verdacht der Gefahr oder des Verschleifs der Sache vorhanden ist, ohne Nachsicht die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

§. 33. Die Justizkollegien haben bei Sachen dieser Art es sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, durch Ausgleichungen, Kommissionen und Vergleichsversuche, wozu, wenn es die Regeln des Prozesses erlauben, der Theilungskommissar zu gebrauchen, auf jeden Fall aber zuzuziehen ist, ihre Beendigung zu befördern.

§. 34. In denjenigen Prozessen, welche erst aus Gelegenheit einer Gemeinheitsheilung entstehen, soll der unterliegende Theil allemal in die Kosten verurtheilt werden. Nur in dem Fall, wenn er beweist, daß er durch einen schuldlosen Irrthum zum Prozeß oder zur Fortsetzung desselben sei verleitet worden, soll die Vergleichung der Kosten statt finden.

§. 35. Gegen die Sachwalter und Anwälte, welche in solchen Sachen sich eine Schikane, einen Verschleif des Prozesses oder die Verhinderung eines billigen Vergleichs zu Schulden kommen lassen, ist mit Geldstrafen von zwei bis fünf und zwanzig Gulden zu verfahren. Ueberdas ist da, wo die Frivolität klar hervorgeht, der Advokat des Defensits für solche frivole Schreibernen für verlustig zu erklären.

§. 36. Insbesondere ist der Advokat, welcher durch unrichtige Darstellung der Thatumstände eine Kollision zwischen der Regierung und dem Justizkolleg veranlaßt, oder auch nur veranlaßt, daß ein Kolleg in einem Falle verfügt, der zum Geschäftskreise des andern gehört, für jeden verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Thatumstand in eine Strafe von fünf Thalern zu verdammen, mit Vorbehalt des Regresses gegen seine Parthei auf den Fall, daß er von derselben sollte hintergangen sein.

§. 37. Die Regierung soll den Justizkollegien Nachsicht geben, wenn ein bei ihnen anhängiger Prozeß auf eine Auseinandersezungssache Einfluß hat, damit sie im Stande sind, in solchen Sachen nach vorstehenden Normen zu verfahren.

#### Vierter Abschnitt.

Vom Recht, eine Auseinandersezung zu verlangen.

§. 38. Ein jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der im §. 6 angegebenen Kategorien gehört, hat das Recht, eine Auseinandersezung zwischen sich und

einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzuführen (§. 95) und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauch zu behalten.

§. 39. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat überdas die Befugniß zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmten Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modificirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden (§. 38) vorziehen sollte.

§. 40. Die nämlichen Rechte (§. 38 und 39) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 41. Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Kommune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Kommunalverbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kommune, oder für sämmtliche in Kommunal-Verbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 42. Dasselbe (§. 41) gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Kommune gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzsucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen oder einem gemeinnützigen Zwecke zu widmen.

§. 43. Das, aus der Kuratel über die Gemeinden herrührende landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Kommunalvermögens auch wider Willen der Gemeindeglieder zu verordnen, ist hierdurch (§. 41 und 42) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Kommunen frei steht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 44. Wer blos, Kraft einer Servitut, das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Ei-

genschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provoziren.

§. 45. Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthümer eines Bodens von seinem Recht aus der Gemeinheit zu treten (§. 40) Gebrauch macht, so entsteht für einen blos Berechtigten (§. 44) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung (§. 95) zu fordern.

§. 46. In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten (§. 45) gilt die Vorschrift des §. 41 ebenfalls.

§. 47. Die Befugniß der Hubeberechtigten in dem Falle, welcher im §. 4 Unserer Verordnung vom 19. April 1808 (Nr. 261 d. S.) wegen der Steuerquoten von den Weideservituten vorkommt, auf eine Abfindung zu provoziren, ist durch die im §. 44 enthaltene Disposition nicht aufgehoben.

§. 48. Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnherrn und Gutsherren, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideikommiß, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 49. Den Lehn- und Gutsherren steht über die Frage, ob getheilt oder ob die §. 42 bemerkte Einrichtung gemacht werden soll, kein Widerspruchs-Recht zu.

§. 50. Es steht ihnen aber in Ansehung des Modus der Auseinandersetzung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehn- oder Kolonial-Gut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 51. Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörden ab, ob und wiefern wegen eines solchen Widerspruchs mit dem Theilungsgeschäft inne zu halten sey.

§. 52. Die Nachfolger im Lehn, oder Fideikommiß und die Auerben der Bauerngüter haben weder in Ansehung der Frage: ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 53. Die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provoziren, ist an die Einwilligung der Regierung gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 54. Betrifft die Auseinandersetzung Waldungen; so hat die Regierung, ehe sie die Einwilligung erteilt, mit dem Oberforstkollegium zu kommunizieren.

§. 55. Die Regierung soll die Gemeinheits-Theilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungs-Masse ein angemessener Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer, ausgesetzt werde.

Nur in dem Fall, wenn im Bezirk, den die Gemeinheits-Theilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

#### Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren in Auseinandersetzungs-sachen, und von dem Theilungsfuß.

§. 56. Wer eine Auseinandersetzung wünscht, hat seinen Wunsch der Regierung anzuzeigen. Er hat zugleich, soviel ihm bekannt ist, anzugeben die Größe des Theilungs-Gegenstandes, die Miteigenthümer und Berechtigten, die Beschaffenheit und das Maß der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggründe zur Auseinandersetzung, die Art, wie sie nach dem Wunsche des Supplikanten bewerkstelliget werden soll, und ob ihr etwa Schwierigkeiten und welche, entgegenstehen.

§. 57. Die Regierung hat über diesen Antrag denjenigen Unserer Beamten, in dessen Bezirk das Theilungs-objekt liegt, mit Bericht zu hören.

§. 58. Kommt es bei der angetragenen Auseinandersetzung auf Gegenstände an, wobei forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, so hat die Regierung zugleich das Oberforstkollegium um Eröffnung seiner Meinung über die Sache zu ersuchen.

§. 59. Ergiebt sich aus dem Bericht des Beamten (§. 57) und in den geeigneten Fällen (§. 58) aus der

Äußerung des Oberforstkollegiums, das Resultat, daß die Auseinandersetzung in der angetragenen Art nützlich scheint, oder daß sie unter Modifikationen nützlich werden könne, so ernennet die Regierung einen Commissar zur vorläufigen Lokaluntersuchung.

§. 60. Diese vorläufige Lokaluntersuchung, bei welcher, im Fall, daß es auf forstpolizeiliche Rücksichten ankommt, Unsere Forstbehörde des Bezirks die erforderliche Mitwirkung zu leisten hat und der Beamte (§. 57) der Regel nach zugezogen wird, ist insbesondere dahin zu richten:

- Ob die bis dahin bekannten Eigenthümer und Berechtigten in die Auseinandersetzung einwilligen?
- Ob Streitigkeiten und insbesondere Prozesse über das Theilungsobjekt, oder über Berechtigungen daran vorhanden sind, — bei welchen Gerichten die Prozesse anhängig sind, — ob sie betrieben werden oder ruhen, und ob Hoffnung vorhanden sey, sie zu ver gleichen?
- Ob die Auseinandersetzung selbst, nach den besondern wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten thunslich und nützlich sey?

Es sind zu dem Ende die erforderlichen Augenscheine zu halten, die bekannten Interessenten zum Protokoll zu vernehmen, und die nöthigen Nachrichten einzuziehen. Jedoch ist hierbei denjenigen speziellen Untersuchungen nicht vorzugreifen, die erst im Liquidationstermin und hernach (§. 64 u. f. f.) vorgenommen werden sollen; indem es hier nur darauf ankommt, eine vorläufige zuverlässige Nachricht über die inneren Verhältnisse der Sache zu erhalten.

§. 61. Der Commissar erstattet über das Resultat der Lokaluntersuchung an die Regierung Bericht, unter Anschluß des Originalprotokolls und des, im geeigneten Fall (§. 58) von Unserer Oberforstbehörde zu requirirenden, Gutachtens über dasjenige, was dieselbe über die Theilungs-sache vielleicht zu bemerken nöthig finden sollte.

§. 62. Die Regierung giebt hierauf, nachdem in dem Fall, daß forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, mit dem Oberforstkollegium kommuniziert ist, und alsdann nur im Einverständnis mit demselben, durch ein an die bekannten Interessenten zu erlassendes Dekret, die Be-

stimmung, ob und unter welchen Modifikationen zum Zweck der Auseinandersetzung weiter verfahren werden soll.

§. 63. Wird diese Frage nach den Vträgen der Interessenten entschieden, oder erklären die Supplicanten, daß sie sich die, von den obern Behörden vorgeschriebenen, Modifikationen gefallen lassen wollen, so ist nun der eigentliche Commissar zur Auseinandersetzung zu ernennen, seinetwegen von der Regierung mit dem Hofgericht zu kommunizieren, (§. 11) und sobald in dieser Hinsicht alles berichtigt ist, das Kommissorium gemeinschaftlich von diesen beiden Behörden anzufertigen, auch erforderlichen Falls dem Commissar eine Instruktion von der Regierung zu ertheilen.

§. 64. Das erste Geschäft dieses Commissars besteht in der Liquidation der auf dem Objekt der Auseinandersetzung haftenden Realrechte, nach ihrer rechtlichen Existenz, Beschaffenheit und Ausdehnung.

§. 65. Zu diesem Ende sind vom Commissar, durch eine Ediktalladung, welche an drei benachbarte Kirchthüren gewöhnlicher Maßen anzuhängen und dreimal in das Arnberger Intelligenzblatt einzurücken ist, alle diejenigen, welche bei der in Frage stehenden Theilungsmasse, und bei ihrer Auseinandersetzung, auf irgend eine Art interessiert sind, anzuweisen, in dem zu dem Ende anzusehenden Termin, diese Ansprüche oder ihr Recht des Widerspruchs gegen die angetragene Auseinandersetzung, anzugeben und zu begründen, beides unter dem Rechtsnachtheil der Präklusion, auch um sich, nach Befinden der Umstände, über die Separation und die Art derselben zu erklären.

§. 66. In diesem Liquidationstermin, — welcher zugleich dazu bestimmt ist, den Verhandlungen über die Auseinandersetzung die gehörige Richtung und Form zu geben, ist I. vor allen Dingen, aus den bis dahin bekannt gewordenen Interessenten, eine angemessene, nicht zu groß zu bestimmende Anzahl von Deputirten zu bestellen.

§. 67. Die Deputirten haben die Befugniß und die Pflicht, für das Interesse der Theilungsmasse und für die Gesamtheit aller Interessenten gegen einen Jeden zu sprechen, der am Theilungsobjekt Realrechte behauptet, ohne sie gehörig zu begründen. Ferner hat ein jeder Deputirter für das Interesse derjenigen besondern Klasse

zu reden, der er angehört. Die Deputirten fassen endlich, unter der Autorität des Theilungs-Commissars, Beschlüsse über Gegenstände, die das Interesse aller Theilnehmer betreffen, und schließen, mit Zuziehung des Kurators der Gemeinheit (§. 68) Vergleiche über die Abfindung einzelner Interessenten.

§. 68. Es ist II. unter Zuziehung der Deputirten, ein Kurator der zu theilenden Gemeinheit vom Commissar anzuordnen. Er hat die Pflicht und Befugniß, mit den Deputirten die Ansprüche Einzelner an das Theilungsobjekt zu prüfen, die Deputirten über die rechtlichen Verhältnisse unparteiisch zu belehren, die Erklärung auf die Ansprüche an das Theilungsobjekt, für die Gesamtheit der Interessenten der Wahrheit und den Gesetzen gemäß, zu verfassen und zum Protokoll zu geben und mit Einstimmung der Deputirten oder der Mehrheit derselben, unter Autorität der Theilungsbehörde, über die gemachten Ansprüche und die Abfindung dafür, entweder Vergleiche zu schließen oder die Punkte, welche zur contentiösen Erörterung verwiesen werden, als Advokat der Gemeinheit zu bearbeiten.

§. 69. Die Befugniß, als Deputirter oder als Kurator für die Gemeinheit aufzutreten, kann nur im Liquidationstermine unter Autorität der Theilungsbehörde erworben werden. Alle vorher oder ohne diese Autorität zu diesem Zwecke erhaltenen Vollmachten und Zusicherungen sind nichtig.

§. 70. III. Der Legitimationspunkt der etwa erscheinenden Bevollmächtigten ist zu berichtigen.

§. 71. IV. Die einkommenden Ansprüche auf Eigenthum und andere Rechte und dasjenige, was zur Begründung derselben vorgebracht wird, sind zum Protokoll zu nehmen.

§. 72. V. Ueber die Ansprüche, welche entweder bereits vor dem Liquidationstermine zu den Akten gekommen, oder in demselben neu angebracht sind, werden der Kurator der Gemeinheit und die Deputirten zum Protokoll vernommen. Hierdurch und durch weitere wechselseitige Erklärungen der Partheien, erforderlichen Falls auf zweckmäßige, von Amts wegen zu machende Fragen, sind im Fall, daß beide Theile übereinstimmen, das Daseyn, die Beschaffenheit und das Maß der angegebenen Berech-

tigungen genau zu konstatiren, — im entgegengesetzten Falle aber wird dasjenige, worin die Behauptungen der Parteien in Ansehung der Thatumstände oder der rechtlichen Folgerungen daraus von einander abweichen, scharf aus einander gesetzt.

§. 73. Der Kommissar macht VI. den Versuch, alle hierbei sich ergebende Streitigkeiten in der Güte beizulegen und solchergestalt alles, was auf den Fortgang der Sache Einfluß hat, dergestalt zu berichtigen, daß die Frage, ob die Auseinandersetzung statt finden sollte oder nicht? — in sofern sie bis dahin etwa noch zweifelhaft geblieben seyn sollte, — nunmehr völlig entschieden und im Bejahungsfall zur speziellen Vermessung, Bonitirung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 74. VII. Diejenigen Ansprüche, welche des Vergleichsverfuches ungeachtet (§. 73) streitig geblieben sind, werden vom Kommissar sogleich zur rechtlichen Entscheidung befördert. Es sind zu dem Ende auf dasjenige, was in Ansehung derselben im Liquidationstermine zum Protokoll verhandelt worden, (§. 72) unverzüglich sachangemessene Dekrete oder Urtheile zu verfassen, wodurch die Ansprüche entweder für gegründet erklärt, oder als ungegründet verworfen oder die etwa noch erforderlichen Beweise auferlegt werden. Der Mißbrauch, daß der Prätendent, nach abgehaltenem Liquidationstermin noch angewiesen wird, wegen der ihm widersprochenen Angaben eine besondere Klage vor der Kommission anzustellen, soll, als eine Quelle unnützer Kosten und Zeitverschwendung, nicht gebuldet werden.

§. 75. Es ist VIII. gegen diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an die Theilungsmafse, im Liquidationstermine oder vorher bei der Theilungsbehörde nicht gemeldet haben, ein Präklusivdekret zu erlassen, und dasselbe in das Arnstädter Intelligenzblatt einzurücken.

§. 76. Sollten IX. über Ansprüche, die auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, bereits Prozesse bei den ordentlichen Justizbehörden anhängig sein, so hat der Kommissar, sobald er nur davon unterrichtet ist, in den geeigneten Fällen (§. 15 und 16) sich die Akten zu verschaffen und nach der Lage, in welcher sich die Sache befindet, unverzüglich das Geeignete zu verfügen. In den

§. 26. bemerkten Fällen, ist aber der Regierung darüber, daß und bei welchem Gericht der Prozeß anhängig ist, sogleich Bericht zu erstatten, damit dieselbe zur Beförderung der Sache (§. 27 und 37) das Erforderliche vornehmen könne.

§. 77. Ob zur speziellen Vermessung und zur Bonitirung zu schreiten sei, wird von der Regierung, auf den über die Resultate des Liquidationstermins vom Kommissar zu erstattenden Bericht, verordnet. Dieselbe bestimmt auch, wer die Vermessung und was damit zusammenhängt, verrichten soll. Sie ertheilt die Instruktion, worauf der Geometer, in Gegenwart der Deputirten und des Kurators der Gemeinheit, vom Kommissar zu beedigen ist.

§. 78. Der Geometer hat das Bonitirungsgeschäft, unter der Obergewalt des Kommissars, zu leiten. Die Kuratoren werden vom Kommissar ernannt. Es sind der Regel nach nicht mehr als drei zu ernennen. Sie sind allemal mit einer, von der Regierung zu ertheilenden Instruktion zu versehen, und darauf in eben der Art wie der Geometer (§. 77) zu beedigen. In Ansehung ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit gelten die Regeln des gemeinen Rechts, und im Fall, daß sie in ihren Aussagen von einander abweichen, die Vorschriften im §. 92.

§. 79. Sobald der Geometer die Karte nebst dem Vermessungsregister an die Kommission eingeliefert hat, setzt dieselbe einen Termin an zur Lokaluntersuchung über die Richtigkeit der Gränzen, über die Zweckmäßigkeit der vom Geometer in Vorschlag gebrachten Wege, Brücken und Kanäle, zur Untersuchung der dagegen erhobenen Beschwerden und zur Erörterung derjenigen Anstände und Streitigkeiten, welche am häufigsten mit der Karte in der Hand beseitigt werden können. Diese Lokaluntersuchung ist in Gegenwart des Kurators, des Geometers, der Deputirten und derjenigen Personen vorzunehmen, welche bei einem oder dem andern Gegenstand besonders interessiert sind. Sie soll insbesondere auch dazu dienen, dem Kommissar eine genaue anschauliche Kenntniß aller Stellen des zu theilenden Bodens zu verschaffen und auf Ideen zu leiten, wie die Abfindung der einzelnen Interessenten, in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse, am zweckmäßigsten zu bestimmen sei. Auch ergeben sich bei solchen Besichtigungen, oft schon aus der Lokalität Auskunfts-

mittel, um streitige Ansprüche durch gleichbaldige Einräumung der Abfindung, an Ort und Stelle beizulegen. Der Theilungskommissar hat daher Vergleichsunterhandlungen der Art, vorzüglich bei den Lokaluntersuchungen, vorzunehmen.

§. 80. Das Resultat der zum Zweck der Auseinandersetzung vorgenommenen Bonitirung, d. h. die Laxe des Bodens in seinen verschiedenen Abtheilungen, soll den Interessenten in einem dazu sehenden Termin bekannt gemacht werden. Dieser Termin ist, wo möglich, mit der Lokaluntersuchung (§. 79) zu verbinden.

§. 81. Im Termin zur Publikation der Laxe hat der Geometer, in Gegenwart der Taxatoren, das von ihm und ihnen unterschriebene Taxationsregister zu den Akten zu geben. Der Commissar hat dieses Register nebst der Karte, welche gehörig mit den Taxationslinien und Taxationsnummern versehen sein muß, den erscheinenden Interessenten zur Einsicht vorzulegen und denselben, wie hoch ein jeder Bonitirungsabschnitt tarirt sei, zu erklären. Er hat alle Anstände, die sich in Ansehung der Taxation etwa ergeben, zu berichtigen und sodann die Laxe durch ein Dekret, welches den erschienenen Interessenten publizirt wird, zu bestätigen.

§. 82. Gleich vom Anfange des Geschäfts an, muß der Commissar sich bemühen, alle diejenigen Notizen zusammen zu bringen, die auf die Wahl und die Anwendung des Theilungsfußes für die vorliegende Sache Einfluß haben. Im Liquidationstermin und bei den weiteren Verhandlungen über die Existenz, die Beschaffenheit und den Umfang der Theilnehmungsrechte, ist dieser Gegenstand weiter zu bearbeiten, und zwar dergestalt, daß nach geschehener Lokaluntersuchung (§. 79.) und Publikation der Laxe, der Theilungskommissar sich im Stande befinden muß, zu bestimmen, welcher Theilungsfuß den Umständen angemessen sei.

§. 83. Der Theilungskommissar soll unverdrossen dahin arbeiten, daß über den Separationsfuß und die Abfindung der bloß Berechtigten, gütliche Vereinigungen erfolgen. Wir fordern von ihm, daß er in dieser Hinsicht keine Mühe sparen, daß er vielmehr mit Geduld und Leutseligkeit den Faden der Vergleichsunterhandlungen so lange, als nur Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge

vorhanden ist, immer wieder anknüpfen soll. Wir werden ausgezeichneten Bemühungen der Art, wenn dadurch sachangemessene Vereinigungen zu Stande kommen, auch besondere Belohnungen aus dem Fond's, woraus die Kosten der Auseinandersetzung bestritten werden, zubilligen.

§. 84. Die gütliche Vereinbarung über den Theilungsfuß oder die Abfindung der Berechtigten bedarf die Bestätigung der Regierung, an welche zu dem Ende die Akten nebst Bericht einzusenden sind. Den Partheien steht aber nicht frei, unter dem Vorwande, daß diese Bestätigung noch nicht erfolgt sei, von der eingegangenen Vereinbarung zurück zu treten.

§. 85. Findet keine gütliche Uebereinkunft über den Theilungsfuß oder die Abfindung der bloß Berechtigten unter den Interessenten statt; so werden die völlig instruirten Akten nebst einem Bericht, in welchem der Commissar das ganze Verhältniß klar, aber möglichst gedrängt, darzustellen, und sich zugleich gutachtlich zu äußern hat, an die Regierung zur Entscheidung eingesandt.

§. 86. Treten bei diesen gütlichen Vereinigungen, oder den zu ertheilenden Entscheidungen (§. 84 und 85) forstpolizeiliche Rücksichten ein, so hat die Regierung, so viel diese forstpolizeiliche Rücksichten betrifft, mit dem Oberforstkolleg zu kommunizieren.

§. 87. Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten ist auf folgende Sätze zu bauen:

- I. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher, muß im Verhältniß stehen mit seinen konstanten Nutzungsberechtigten.
- II. Der Antheil eines bloß Berechtigten (§. 44), als solcher, muß so beschaffen sein, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Lokal und den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.
- III. Insbesondere ist bei Abfindung der Weidberechtigten, auf diejenigen Distr.kte, die sie außer den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut, zu be-

weiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

§. 88. In der Anwendung dieser Grundsätze (§. 87) auf einzelne Fälle, zum Zweck numerischer, auf wirtschaftlichen Verhältnissen beruhender Resultate, sind die Theilungsbehörden an den Ausspruch unparteiischer wirtschaftsverständigen Schätzer, die das Lokal untersucht haben und beidigt sind, gebunden.

§. 89. Zu solchen Abschätzungen (§. 88) bringt jede der beiden Partheien eine gleiche Anzahl von Schätzern, — jedoch nur in sehr wichtigen Fällen mehr als zwei, — in Vorschlag. Der Commissar ordnet diesen Schätzern von amtswegen noch einen Schätzer hinzu.

§. 90. Die Punkte, worauf die Abschätzung zu richten ist, und die den Schätzern vorzuliegenden einzelnen Fragen werden zwar von den Partheien, wenn sie wollen, in Antrag gebracht; es ist aber den Partheien nicht erlaubt, die Taxatoren über jede beliebigen Punkte und Fragen abhören zu lassen, sondern der Commissar soll hierunter die Bestimmung geben. Derselbe hat von amtswegen darauf zu sehen, daß es hierbei nicht an Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit, Deutlichkeit und Präcision mangeln möge; insbesondere, daß die Sache durch verfangliche Fragen nicht verwirrt, oder durch das Einmischen irrelevanten Umstände, nicht ohne Noth weitläufig werde. Er hat daher von amtswegen den Taxatoren Fragen vorzulegen, wenn diejenigen, welche von den Partheien in Antrag gebracht, und von ihm zugelassen sind, die Sache etwa nicht erschöpfen sollten.

§. 91. Der Ausspruch der Schätzer (§. 88) soll jedesmal, nach Art der Zeugenverhöre, zum Kommissionsprotokoll geschehen, und nur in Fällen, wo aus numerischen Grundlagen, die auf die Art oder sonst gehörig konstatiert sind, technische Resultate gezogen werden müssen, darf den Taxatoren erlaubt werden, ihr Gutachten zu Hause aufzusetzen und schriftlich zum Protokoll zu geben.

§. 92. Wenn die Taxatoren in Ansehung der Quantität sich abweichend äußern; so soll aus diesen verschiedenen Angaben das arithmetische Mittel genommen werden, und als Resultat der Taxe gelten.

§. 93. Im Fall, daß die Nichtsteute in Ansehung anderer Bestimmungen verschiedener Meinung sind, soll aus solchen abweichenden Angaben ein billiger Durchschnitt von der Theilungsbehörde gemacht werden.

§. 94. Gegen den Ausspruch der Theilungsbehörde über dasjenige, was das arithmetische Mittel (§. 92), oder ob der Durchschnitt (§. 93) billig sei, findet zwar ein Rekurs an die obere Theilungsbehörde statt; es sollen aber, — den Fall begangener Nullitäten ausgenommen, — gegen die Resultate der Taxation, oder um diese Rekurse zu begründen, keine neue Taxationen zugelassen werden, als wodurch, wenn sie zugelassen würden, die als Landeskultursachen so wichtigen Separationsgeschäfte, von streitfächtigen Partheien ohne Ende aufgehalten werden könnten.

§. 95. Die bei Gemeinschaftsaufhebungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil dem Interessent zum künftigen privaten Gebrauche anheimfällt.

§. 96. Niemand kann gezwungen werden, anstatt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 97. Entschließt er sich freiwillig, Geld anzunehmen; so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat (§. 48) Geld angenommen werden soll, in einem Obergenthums-Rekurs stehen, dazu die Einwilligung des Lehns- oder Guts-Herrn erforderlich.

§. 98. In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu vierzigtausend kölnischen Quadratfuß gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 99. Zur Ausübung dieser Befugniß (§. 98) ist die Einwilligung der Lehns- und Guts-Herrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Disposition des §. 48 Anwendung.

§. 100. Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile (§. 95) durch den Flächenraum derselben kompensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maßgabe der Bonitirung einen verhältnißmäßig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 101. Dahingegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Objekt, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert als ein anderes, — durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Äquivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Prozeduren, die die Untersuchungskosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 102. Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Kistweg oder Fahrweg rechtlich herbeigebracht hat, behält diese Berechtigung, — wenn er sie im Liquidationstermine angegeben und gehörig begründet hat, — auch nach der Theilung: er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungsbehörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergibt; sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen, oder die, vorher größer gewesene Breite beschränkt werden.

§. 103. Die im sechsten Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung vorkommenden gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weidberechtigten, sind bei Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten zum Grunde zu legen.

§. 104. Aus Vergleichung der konstatirten Theilungsrechte und der aus der Lokalität entspringenden besondern Verhältnisse der einzelnen Theilnehmer mit der Theilungsmasse mit den Resultaten der Bonitirung und

dem durch Vereinigungen oder Entscheidungen festgesetzten Theilungsfuß, entsteht nun der Theilungsplan. Der Geometer hat die besondere Pflicht, denselben unter der Leitung des Theilungskommissars zu entwerfen. Er muß eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelne Theilnehmer, durch Zuthellung privativen Eigenthums, oder durch Geldabfindung auseinander gesetzt werden sollen. Auch muß darin auf alle bei der Sache vorkommende Nebenpunkte Rücksicht genommen werden, als z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Feld- und Kommunitationswege, der Brücken und Kanäle, und vorzüglich darauf, ob und welcher Fonds zu den im §. 55 bemerkten Zwecken ausgemittelt worden sey.

§. 105. Der Theilungsplan wird der Regierung zur Revision und Genehmigung eingesandt. Sie ertheilt letztere entweder unbedingt, oder unter Beifügung der nöthig befundenen Verbesserungen, und schiebt sodann den Plan an den Theilungskommissar zur Publication und zur weitern Verfügung zurück.

§. 106. In dem, zur Publication des Theilungsplans vom Commissar anzusetzenden Termin, wird den erscheinenden Interessenten der Plan nebst der Karte vorgelegt und einem Jeden der ihm zufallende Antheil nöthigen Falls an Ort und Stelle nachgewiesen. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwaigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des für ihn bestimmten Abschnitts des Bodens, in sofern diese nicht bereits vorher erledigt oder gültig abgewiesen sind, zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden aber sogleich abzuweisen; wegen der erheblich scheinenden Punkte ist vor allem die Güte zu versuchen, und erst, wenn diese nicht statt findet, die geeignete Entscheidung zu geben.

§. 107. Würde durch gütliche Uebereinkunft oder durch die zu gebende Entscheidung (§. 106) der von der Regierung genehmigte Theilungsplan im Wesentlichen abgeändert werden, so ist deshalb die Genehmigung der Regierung einzuholen.

§. 108. Sind aber dergleichen Anstände nicht vorgekommen, oder doch erledigt worden, oder nicht von wesentlichem Einfluß auf das übrige Ganze, so wird nun

mit der wirklichen Ausführung der Separation verfahren, und die wirkliche Anweisung der künftig privativen Antheile durch den Geometer geht vor sich. Derselbe hat auch die abgetheilten Stücke, unter seiner Aufsicht gehörig mit Grenzsteinen, oder, wenn die Stücke zu klein sein sollten, wenigstens mit Grenzpfählen besetzen zu lassen.

§. 109. Es ist sodann ein ausführlicher Auseinandersehungs-Regel zu entwerfen, und demselben die Theilungskarte, auf welche er genau hinweisen muß, beizufügen. Diese Urkunde ist von den Interessenten zu unterschreiben und davon ein Exemplar in derjenigen Gemeinde, welche bei der Auseinandersehung hauptsächlich interessiert war, aufzubewahren, das zweite Exemplar aber den Kommissionsakten beizufügen und mit demselben an die Regierung einzusenden.

§. 110. Dieses ist der vollständige Gang der Separationsverhandlungen. Die deshalb ertheilten Vorschriften sind jedoch vom Regierungskollegium mehr dem Geiste als dem Buchstaben nach zu befolgen. Dasselbe wird insbesondere zu erwägen und zu bestimmen haben, ob in einzelnen Fällen, wenn der Theilungsgegenstand nicht beträchtlich, oder wenn die Sache sonst klar ist, das Verfahren zweckmäßig abgekürzt werden könne. Nie ist jedoch eine Abkürzung so weit zu treiben, daß irgend eine Verfügung, welche die Rechte Einzelner betrifft, erlassen würde, ohne denjenigen, den sie betrifft, mit seiner Erklärung und seinen Beweisen zu hören, oder das denjenigen, welche glauben, durch Verfügungen der Separations-Kommission oder der Regierung beschwert zu seyn, der Rekurs an die Oberbehörde (§. 2 und 4) abgeschnitten würde. Insbesondere ist nie die Ediktallabung (§. 65) zu unterlassen.

§. 111. Keine Verfügung oder Entscheidung der Theilungs-Kommissionen oder der Regierung in Separationsachen (§. 9) kann von demjenigen, dem sie publizirt oder insinuirt ist, ferner angefochten werden, wenn nicht dagegen binnen 10 Tagen von der Publikation oder Insinuation an gerechnet, der Rekurs an die unmittelbar höhere Theilungsbehörde (§. 2 und 4) bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, angezeigt und binnen drei Wochen von der Zeit dieser Anzeige an gerechnet, der Rekurs bei

derjenigen Behörde, an welche er gerichtet ist, eingeführt und gerechtfertigt wird.

§. 112. Die Verhandlungen vor den Theilungs-Kommissionen geschehen der Regel nach mündlich zum Protokoll. Zwar können schriftliche Vorträge und die Zulassung der Advokaten und Mandatarien nicht gänzlich ausgeschlossen werden; der Theilungs-Kommissar hat aber die Befugniß, — in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag, — den Interessenten mündlich zum Protokoll zu vernehmen, und bestimmte Antworten über alles, was er zur Aufklärung der Sache für nöthig findet, von ihm zu verlangen. Es dürfen auch solche mündliche bestimmte Antworten nie unter dem Vorwande verweigert werden, daß man sich bereits schriftlich erklärt habe und sich darauf beziehe.

§. 113. In Ansehung der Kosten, die durch eine Separation, oder durch Verhandlungen, welche dieselbe zum Zwecke haben, veranlaßt werden, gelten folgende Grundsätze:

I. Ein jeder, der bei einer Auseinandersehung betheilig ist, muß diejenigen Kosten allein tragen,

1. welche zur Wahrnehmung seiner eigenen Gerechtfame von seiner Seite erforderlich sind; vorbehaltlich jedoch des Falls, daß der Gegenheil in die Kosten verdammt wird.

2. Welche er durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, durch Schilane oder den Verschleif der Sache veranlaßt. Die Theilungsbehörden sollen in dieser Hinsicht jederzeit mit eben der Strenge zu Werke gehen, die den Justizbehörden in Ansehung der, bei einer Auseinandersehung entstehenden Prozesse zur Pflicht gemacht ist. (§. 34. u. f. f.)

II. Diejenigen Kosten aber, welche das Ganze der Auseinandersehung betreffen, und welche erfordert werden, um die in Ansehung derselben festgesetzten gesetzlichen Normen zu befolgen, sollen

1. vorläufig von demjenigen oder denjenigen, von welchen auf eine Auseinandersehung angetragen wird, so lange vorgeschossen werden, bis der Auseinandersehung-Kommissar (§. 63) ernannt worden ist.

2. Sobald dieses geschehen ist, sind sowohl alle, in der Folge entstehende Kosten der Art, als auch diejenigen, welche bereits vorher zur Einleitung des Geschäftes der Auseinandersetzung nützlich verwendet worden sind, als eine auf dem Theilungsobjekt haftende Last zu betrachten und entweder unmittelbar aus demselben, oder aber durch Beiträge der dabei interessirten Grundeigenthümer und zwar im Verhältniß ihrer Ausgleichungsantheile, zu bezahlen.
- III. Wer am Theilungsgegenstand nur Servitutrechte behauptet, und für dieselben eine Abfindung erhält, trägt zu den unter Ziffer II. genannten Kosten nicht bei.
- IV. Provoziert aber ein bloß Berechtigter, im Fall welcher §. 45. enthalten ist, auf die Auseinandersetzung, so soll er auch im billigen Verhältnisse zu den Kosten, welche Ziffer II. genannt sind, beitragen, dieselben auch vorerst, wie dort bestimmt ist, vorschießen.

### Sechster Abschnitt.

#### Vom Umfang der Befugnisse der Weidberechtigten.

§. 114. Eine Weidgerechtigkeit und der Betrieb gemeiner Weiden dürfen nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidbefugniß anklebt, wirtschaftlich durchgewintert werden kann.

§. 115. Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidgenusses (§. 114) Anspruch machen kann.

§. 116. Wäre jedoch auf dem weidberechtigten Gute, Hof oder Kotten eine Zeitslang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen, so findet die vorige Regel keine Anwendung.

§. 117. Es ist alsdann ein solches Gut, und ein solcher Hof oder Kotten, in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in An-

sehung ihres Gutbestandes mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 118. Der Gemeinde oder dem Eigenthümer des mit einer Weidgerechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis offen, daß die Anzahl von Vieh, welche in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt überwintert ist (§. 115) nicht mit Futter von eigenen, zur Weide berechtigten Grundstücken, ganz durchgewintert worden sey.

§. 119. Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der nur mit wenigen Grundstücken versehenen Lötter und Straßenlieger statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

§. 120. Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpfen darf nicht länger, als den fünfzehnten April einschließlicly ausgeübt werden.

§. 121. Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpfen soll nicht früher, als den ersten November anfangen.

§. 122. Die Nachhude auf Wiesen soll nicht eher, als den fünfzehnten Oktober anfangen. Die Polizeibehörden sind jedoch befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte, die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt früherhin verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben jedoch nur dann Wirkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem fünfzehnten Oktober bekannt gemacht worden sind.

§. 123. Da in einigen Gegenden des Landes für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin, als der fünfzehnte Oktober soll hergebracht sein, so soll es in diesen Gegenden dabei sein Bewenden haben, und darin durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert sein.

§. 124. Die Uebertretung der, in den Paragraphen 120, 121, 122 und 123 enthaltenen Vorschriften soll, nebst dem vollständigen Ersatz des Schadens und der Kosten, zum erstenmale mit einer Strafe von zehn Thalern, und in einem jeden der fernern Uebertretungsfälle, nebst Kosten und Schadenersatz, mit einer Strafe von zwanzig Thalern belegt werden.

§. 125. Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächs, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besät oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Landwirth völlig abgerndet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weiderechtiger darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weidberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 126. Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleeefeldern oder Grundstücken, die mit den im §. 125 bemerkten Gewächsen besät oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 127. Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 125) sollen, neben dem völligen Kosten, und Schadenersatz, im ersten Falle mit fünf Thalern, im Wiederholungs-falle aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 128. Die Polizeibehörden sind schuldig, auf Uebertretungen der in den Paragraphen 120 bis 127 enthaltenen Vorschriften, von amtswegen zu wachen und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Beschädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schadenersatz beruhigen wollte.

§. 129. Damit dieser Zweck (§. 128.) sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Polizeiaufsicht, allenthalben, wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen unverzüglich organisiert werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu, haben die Polizeideputationen, und wo diese nicht ange stellt sind, Unsere Beamten, unter der Leitung der Regierung, zu verfügen.

§. 130. Unabhängig von aller Observanz und dem Bedürfnis des Weidberechtigten, ist der Besitzer eines Waldes befugt,

a. bei Schlaghölzern und Hagebergen ein Fünftel;  
b. bei Hochwaldungen und Niederwaldungen ein Fünftel, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen.

§. 131. Wo durch Vereinbarungen, rechtskräftige Urtheile, Observanz oder andere rechtsgültige Normen, die Befugniß begründet ist, einen größern Theil der Waldung (§. 130) in Zuschlag zu haben, da behält es bei der größern Heegebefugniß sein Bewenden.

§. 132. Wird von Weidberechtigten bezweifelt, daß der Waldbesitzer sich bei Anlegung der Zuschläge in den rechtlichen Schranken (§. 130, 131) gehalten habe, so ist er berechtigt, eine geometrische Aufnahme der Walddistrikte und der darin angelegten Zuschläge auf Kosten des unterliegenden Theils zu verlangen: er ist aber verbunden, einstweilen die Kosten vorzuschießen.

§. 133. Der Waldbesitzer ist berechtigt, einen Walddistrikt entweder ganz oder doch zu einem größern Theile, als §. 130 und 131 bestimmt ist, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen, wenn dem Weidberechtigten demungeachtet die zur Unterhaltung des berechtigten Viehstandes (§. 114 bis 119) erforderliche Weide auf dem mit der Servitut belasteten Waldboden noch übrig bleibt.

§. 134. Hierüber (§. 133) ist, im Fall eines Streites zwischen dem Waldbesitzer und dem Weidberechtigten, auf die Grundlage einer, auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmenden Besichtigung, Vermessung und Taxation durch beeidigte unparteiische Sachkundige, von der richterlichen Behörde zu entscheiden.

§. 135. Von Blößen darf der Besitzer, der darauf habenden Hudeberechtigungen ungeachtet, ein Fünftel zum Wald ansäen oder anpflanzen, dieses Fünftel zu dem Ende in Zuschlag legen, auch mit der Forstkultur dergestalt auf dem übrigen Theil fortfahren, daß immer ein Fünftel des Ganzen in Zuschlag liegt.

§. 136. Will der Besitzer solcher Blößen mehr als ein Fünftel auf einmal in Zuschlag halten, so gelten die Vorschriften in den Paragraphen 131, 133 und 134, auch findet dasjenige, was §. 132 verordnet ist, auf Blößen Anwendung.

§. 137. Ein jeder Eichelgarten und eine jede Saamen- oder Baum-Schule soll, ohne alle Ausnahme, von den Weidberechtigten mit dem Vieh verschont werden.

§. 138. Der Waldbesitzer und der Besitzer der Blößen sind nicht verbunden, die in Zuschlag gelegten Distrikte dergestalt einzufriedigen, daß kein Vieh hinein kommen kann. Es sollen aber dem Hudeberechtigten die Stellen, die in Zuschlag gelegt werden, und ihre Grenzen, genau an Ort und Stelle angezeigt, auch diese Grenzen durch Zäune oder Gräben oder Strohwiße kenntlich gemacht und erhalten werden.

§. 139. Die Zuschläge sind dergestalt anzulegen, daß sie durch ihre Lage den Weidberechtigten nicht hindern, die Weide auf denjenigen Stellen auszuüben, welche nicht in Zuschlag liegen.

§. 140. Daher sind den Weidberechtigten zu den, hinter den Zuschlägen liegenden, Weidrevieren, gelegene und hinlänglich breite Triftwege zu bezeichnen und durch Strohwiße abzuhängen, diese Strohwiße auch immer im Stande zu erhalten.

§. 141. Sind zur Anwendung der, in den Paragraphen 139 und 140 enthaltenen Vorschriften, auf vorkommende Streitigkeiten zwischen dem Grundbesitzer und dem Weidberechtigten, richterliche Bestimmungen erforderlich; so soll, ehe diese ertheilt werden, allemal ein Benehmen mit Unserer einschlägigen Forstbehörde statt finden.

§. 142. Sind mehrere kleine Walddistrikte oder Blößen mehrerer Eigenthümer in concreto hudepflichtig, so sind zum Zweck einer forstwirtschaftlichen Heegeeinrichtung, nach Maßgabe des Lokals, entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn diese nicht statt findet, auf das Gutachten beidigter Sachverständigen, mehrere solche Grundstücke zusammen zu setzen, und es ist in dem hierdurch entstehenden Complexus, derjenige Theil in Zuschlag zu legen, zu welchem die Waldbesitzer oder Besitzer der Blößen überhaupt berechtigt sind. (§. 130, 131, 133 und 135.) Der Hudeberechtigte muß es sich alsdann gefallen lassen, daß dieser Zuschlag auf den verschiedenen Stellen des Complexus abwechselnd angelegt werde, wie solches die Regeln der Forstwirtschaft erfordern.

§. 143. Bei der Reduction der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen:

Eine Kuh oder ein Ochse . für eine Kuhweide ;	
Ein Pferd . . . . .	— 1 $\frac{1}{2}$ —
Acht Schweine . . . . .	— 1 —
Zehn Schafe . . . . .	— 1 —

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 144. Die Frage: wie sich der Nutzen des Weidgangs in den verschiedenen Jahreszeiten gegen einander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden. Wenn man das Ganze des jährlichen Weidgenusses zu sebenhundert annimmt, so soll davon gerechnet werden:

a. auf den Monat Mai und zwar	
1. bis alten Maitag . . . . .	25.
2. von da bis zu Ende . . . . .	100.
b. auf den Monat Juni . . . . .	250.
c. . . . . Juli . . . . .	125.
d. . . . . August . . . . .	75.
e. . . . . September . . . . .	67.
f. . . . . October . . . . .	33.
g. von da bis Martini . . . . .	7.
h. von Martini bis zum Frost . . . . .	6.
i. v. Ende d. Winters bis zum 15. April . . . . .	4.
k. vom 15. April bis zum 1. Mai . . . . .	8.

§. 145. Demjenigen, welcher glaubt, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Regeln — in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seien, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung, eine Taxation durch beidigte, unpartheiische Wirtschaftsoberverständige auf seine Kosten zu verlangen. Es finden sodann bei dergleichen Abschätzungen, wenn sie zum Zweck der Verhandlung über eine Udeinandersezung vorgenommen werden, die, wegen solcher Abschätzungen im Allgemeinen vorgeschriebenen, Regeln (§. 89 u. f.) ihre Anwendung.

§. 146. Alle im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, das Weidrecht mag als Servitut, oder aus einem andern Grunde zustehen, mit der einzigen Ausnahme, daß dasjenige, was in den Paragraphen 120, 121 und 122 wegen Beschränkung der Vor- und Nachhude verordnet ist, nur in den Fällen

gilt, wenn die Hube entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhuberechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt wird. In den Fällen hingegen, wo die Hube auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidelämpen eines Andern, Kraft eines besondern Dienstbarkeitsrechts Einem oder Mehrern zusteht, soll es bei den bisher hergebrachten Terminen lediglich sein Bewenden haben, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen, oder nicht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Grundbesitzer die Befugniß zustehe, auch diese Weiderechtigen nach Anleitung der gegenwärtigen Verordnung abzufinden.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofes oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agrikultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am ungetheilten Gutskomplexus unbezweifelt würde zugesanden haben, so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen solle.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen, so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und

zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements, mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß:

- a. dem Anerben die Sohnlücke und dabei soviel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Anbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde nützlich beschäftigen kann;
- b. daß diese Provisation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleinern Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

§. 152. Bei Bauerngütern, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter der jährliche Durchschnittsertrag der bisherigen unständigen Besätze und Dienste ausgemittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahresabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleinern Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben sein.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöht werden dürfen, als welche für alle andere Fälle auch fernerhin gilt, — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden sein, dem Gutsherrn entweder den funfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Komplexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten, noch den funfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist, durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derselbe

jenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befände, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Veringfügigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publikum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen, und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

- a. sämtliche Grundstücke und Gerechtsame, welche zu dem zu vertheilenden Gut gehören, nach ihrer Gattung und Größe;
- b. sämtliche auf dem ganzen Gute haftende öffentliche, Kommunalgutsherrliche und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherrn und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;
- c. diejenigen Grundstücke und Gerechtsame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;
- d. die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten, (vorbehaltlich der Veräquation, wovon §. 158) die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleinern Güter vertheilt werden sollen;
- e. die Fonds, woraus die zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen Kosten bestritten werden sollen.

§. 156. Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150 wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterm die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag, sämtliche Grundstücke und Gerechtsame des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung, (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß), zugleich bestimmen zu lassen, wie viel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich welche derselben, jedes der kleinern Güter, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenigen Vorschriften statt, welche oben (§. 89 u. f. f.) über die Abschätzungen in Auseinandersetzungssachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schiebt das Resultat der Abschätzung nebst der in Gemäßheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen sein möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst unter seiner Oberaufsicht bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherrn unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungs-Sachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

277. Darmstadt den 1. August 1808.

Ludwig, Großherzog etc.

Bei der Absicht, den Code Napoléon als allgemeines Gesetzbuch, unter näher auszumittelnden Modifikationen und Bestimmungen, in dem Großherzogthum einzuführen, sollen, bis zur Festsetzung des Eintritts-Zeitpunktes und der Art der Annahme dieser neuen Gesetzgebung, über

dieselbe auf der Landes-Universität (Gießen) nicht nur öffentliche Vorlesungen gehalten werden, sondern auch sämtliche Justiz-Beamten sich mit dem Geiste des Codes Napoleon vorläufig bekannt machen.

278. Darmstadt den 2. August 1808.

Großherzogl. S. Ober-Kriegs-Kollegium.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls darf, — zur Verhütung der Verheimlichung der Deserteure und der ihrer Dienstpflicht sich entziehenden Militair-Conscripten, — kein Unterthan einen ausländischen oder auch inländischen, aus einer Provinz in die andere übergehenden „ledigen Pürschen“, ohne einen gehörigen Erlaubnißschein des Justiz-Beamten, in sein Haus, Dienst oder Gewerbe aufnehmen. Ueber die Art der Ertheilung dieser Scheine werden ausführliche Vorschriften gegeben, sodann auch auf Contraventionen und Nachlässigkeiten Geldstrafen von 25, 50 und 100 Rth. und, nach Befinden, die Strafe der Dienstentfernung gesetzt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 15. ej. m. über die Anwendung der obigen Verordnung eine, die Circulation der jungen Pürschen in der Provinz ihres Geburtsorts und die Weibringung der Legitimation der im Auslande, oder außer der Provinz ihres Aufenthalts gebürtigen jungen Pürschen erleichternde, Deklaration erlassen, und späterhin am 7. Juli 1809, 25. Febr. 1812 und ferner zu gleichem Zweck ausführlich verordnet.

279. Darmstadt den 6. August 1808.

Großherzogl. S. geheim. Ministerium.

Publikation und Deklaration eines mit dem Großherzogthum Baden geschlossenen Vertrages über die Freizügigkeit der wechselseitigen Staatsdiener und die Nachsteuerfreiheit ihres Vermögens beim Abzuge derselben oder ihrer Wittwen und Kinder in die gegenseitigen Lande, so wie über die in besonders bezeichneten Fällen eintretenden Ausnahmen von der vorbemerkten Freiheit.

Bemerk. Unterm 14. Juni 1811 ist ein auf alle Vermögens-Exportationen der gegenseitigen Unterthanen sich ausdehnender, mit dem Großherzogthum Baden landesherrlich abgeschlossener Freizügigkeits-Vertrag publicirt worden.

280. Darmstadt den 11. August 1808.

Ludwig, Großherzog etc.

Die in den altheimischen Landen zu milden Zwecken bisher stattfindende Erhebung einer Abgabe von 24  $\frac{1}{2}$  Colateral-Gelder von allen Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnissen, die auf Seitenverwandte oder (nichtverwandte) Fremde fallen, und deren Gesamtbetrag 100 Gulden übersteigen, soll künftig in dem ganzen Umfange des Großherzogthums zu Gunsten der landesherrlichen Dispensations-Kasse verwirklicht werden. Ueber die dieser Abgabe unterworfenen und die davon befreieten Erbschafts-, Schenkungs-, Fideikommiss- und Rehnsuccessions-Fälle, sodann auch über die Ermittlungs-Art ihrer Kapitalbeträge (u. A. eidliche Angabe derselben durch die Acquirenten) werden spezielle Bestimmungen gegeben.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 13. September 1808, zur Ausführung der obigen Verordnung, den landesherrlichen Beamten (an welche auch die Anzeigen der Magistrate und Patrimonialgerichts-Beamten zu richten sind) ausführliche Vorschriften über die Konstatirung der eintretenden Collateral-Erbschaften und über die Erhebung und Verrechnung der davon zu zahlenden Abgaben ertheilt; sodann hat das großherzogliche Hofgericht zu Arnberg unterm 8. Januar 1810 befohlen, daß die Beamten die in ihren Bezirken sich ereignenden Sterbefälle schriftsätzlicher weltlicher Personen, welche zur gesetzlichen Collateral-Gelder-Abgabe geeignet sind, unverzüglich dem Hofgerichte anzeigen sollen.

Das großherzogliche geheime Ministerium zu Darmstadt hat am 12. März 1810 nachträglich bestimmt, daß die den Erben zugelassene Einreichung eines eidlich zu erhärtenden Privat-Verzeichnisses der Nachlassenschaft, 6 Wochen nach Eröffnung der Collate-

ral, Erbschaft geschehen, und daß nach fruchtlosem Abfluß solcher Frist, die gerichtliche Inventarisirung der Nachlassenschaft eintreten müsse.

281. Arnberg den 30. August 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der westphälischen Wege-Ordnung vom 14. Januar 1769 S. 5. (Nr. 642 d. 1. Abth. d. G.) besohlene und nicht allgemein geschehende Wegschaffung der die Austrocknung der Wege verbindenden Bäume, Hecken und Sträucher, sollen die Lokalbehörden sofort auf allen Landstraßen und Verbindungswegen bewirken lassen und die Erfüllung dieser Vorschrift im März und Oktober jeden Jahres, bei eigener Verantwortlichkeit, streng kontrolliren.

Bemerkl. Erneuert am 26. März 1812.

282. Auerbach den 16. September 1808.

Eudewig, Großherzog zc.

Alle Unterthanen ohne Ausnahme sollen künftig, — wenn sie im Lande gebürtig sind, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie aber im Großherzogthum sich niederlassende Ausländer sind, gleich nach erhaltener Rezeption —, den Huldigungs-Eid leisten. Die bei Vollendung des 18. Jahres in Militairdiensten stehenden, oder auf der Wanderschaft sich befindenden Eingebornen sollen bei ihrer Rückkehr in ihre Heimath verpflichtet, und ihre Abwesenheit in den abzuhaltenden Huldigungs-Protokollen fortlaufend bemerkt werden.

Die Abnahme des Huldigungseides geschieht alljährlich, gegen Martini, in dem Hauptorte jedes Amtes oder Gerichtes, durch die landesherrlichen Justiz- und in den Standesherrschaften und Patrimonial-, Gerichtsbezirken durch die großherzoglichen Hoheits-Beamten, welche gleichzeitig die Abnahme der den Unterthanen in den Standesherrschaften und Patrimonial-, Gerichtsbezirken besonders obliegenden Eidesleistung (rückichtlich ihres den Standes- und ablichen Gerichtsherrn, als Gutsherrschaft, schuldisgen Gehorsams) bewirken sollen.

Die in den meisten Städten übliche Leistung eines Bürger-Eides durch die in die Bürgerschaft neu aufgenommenen Bürger soll fernerhin unmittelbar nach der Huldigungsleistung geschehen. Dieser Bürgereid soll fernerhin, da wo es herkömmlich gewesen ist, vom Magistrat, sonst aber von dem landesherrlichen Beamten abgenommen werden.

Die den Unterthanen bei Ablegung des Huldigungs-Eides seither obgelegenen Gebühren-Zahlungen werden ganz abgeschafft, und sollen die Beamten, wenn sie sich zur Vornahme des Huldigungs- und Verpflichtungs-Aktes außerhalb ihres Wohnortes begeben müssen, die reglementmäßigen Diäten aus den Amtskassen beziehen.

Behufs der Gleichförmigkeit der vorbezeichneten Handlungen, werden vier Formulare, wornach künftig der Huldigungs-Eid, die Verpflichtung der Unterthanen in den standesherrlichen und resp. in den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken, und endlich der Bürger-Eid geleistet werden müssen, zur allgemeinen Anwendung promulgirt.

283. Darmstadt den 27. September 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Die von Civilpersonen gegen Wachten und Soldaten im Dienste verübt werdenden Excesse gehören ausschließlich zur Untersuchung und Bestrafung der Militair-Behörden, und sind diese befugt, jede im Excess betroffene werdende bürgerliche Person, ohne vorgängige Anfrage und Requisition an ihre Gerichtsstelle, zu verhaften.

284. Arnberg den 27. September 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Sicherung des Eigenthums der ein öffentliches Amt bescheidenden Personen gegen die aus heimlichen Angriffen entstehenden Schäden, wird verordnet: „daß, wenn eine öffentliche Person in ihrem Eigenthum ihres Amtes wegen beeinträchtigt wird, der zugefügte Schaden jedesmal aus den gemeinen Mitteln derjenigen

„Komune, worin sie angestellt ist, nach unverzüglich vorzunehmender gerichtlichen Abschätzung, vollständig vergütet werden soll.“

**Bemerk.** Die obige Behörde hat unterm 26. Januar 1813 die vorstehende Verordnung wiederholt publizirt, und deren allgemeinste Verkündigung durch Orts-Vorsteher und Pfarrgeistliche befohlen, indem mehrere stattgefunden heimliche Verletzungen des Eigenthums öffentlicher Beamten den Beweis geliefert haben, daß die den Gemeinden obliegende Pflicht zur Entschädigung der Beschädigten nicht hinreichend bekannt sei.

285. Auerbach den 2. October 1808.

Ludwig, Großherzog etc.

Nachdem Wir landesväterlich erwogen haben, welches trauriges Loos oftmal die Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener erwarte, und wie unbillig es sei, daß Mangel und Nahrungsforgen die Lage derjenigen verbittere, deren Gatten und Väter dem Staate ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben: so haben Wir gnädigst beschloffen, für gesammte Unsere Civilbienerschaft eine allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu errichten; setzen, ordnen und wollen demnach folgendes:

**I. Abschnitt.** Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 1. Zu dieser Wittwen-Versorgungsanstalt ist Unsere gesammte Civilbienerschaft mit Einschluß Unserer Hofdiener geeignet, das ist alle und jede, so in Civildiensten des Staats oder Hofdiensten stehen, und in Bezug eines Gehaltes oder solcher Nutzungen sich befinden, die ihnen statt des Gehaltes zugewiesen sind.

§. 2. Ausgenommen sind von dieser Regel:

1. Die Civilpersonen des Kriegskollegs, als welche zu Unserer Militair-Wittwenkasse gehören.
2. Das Forstpersonal, die Mitglieder Unserer Landes-universität zu Gießen, und die gesammte Geistlichkeit, als welche bereits eigene Versorgungsanstalten für Wittwen und Waisen besitzen; was die politischen Mitglieder und die Subalternen der vormaligen Con-

istorien betrifft, so können solche bei der dormaligen Verfassung zwar an der geistlichen Wittwenkasse keinen Theil mehr nehmen, und müssen der Civil-Wittwenanstalt beigegeben werden; indessen gilt dieses nur als Regel für künftige Fälle, indem Wir denen dormalen noch in die geistliche Wittwenkasse eingeschriebenen Consistorialpersonen die Wahl gnädigst belassen wollen, ob sie in derselben ferner verbleiben oder aus derselben austreten wollen?

3. Bloß charakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt.

§. 3. Denjenigen, so zu dieser Anstalt berechtigt sind, kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen oder nicht, indem dieselbe nicht bloß gesellschaftlicher Verband, sondern eine allgemeine Landesanstalt ist, welche alle, sowohl neuangehende Staatsdiener als auch solche, so bereits in Diensten stehen, zum Beitritt verpflichtet.

§. 4. Eben deswegen berechtigen auch besondere gesellschaftliche Verbindungen, z. B. jene der XXXter Wittwenkasse, zu keiner Ausnahme von gegenwärtigem Institut.

§. 5. Tritt ein Mitglied des Institutes aus Unseren Diensten aus, und geht in fremde über, so hört es auf, Theilnehmer an dieser Anstalt zu sein, und erhält die geleisteten Eintrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, und gegen einen zum Vortheil der Kasse des Institutes zu erleidenden Abzug von 25 Prozent vom Kapital, wieder zurück. Die jährlichen Beiträge aber verbleiben der Kasse ganz.

§. 6. Jene hingegen, so ihre Dienste zwar niederlegen, in fremde Dienste aber nicht übertreten, oder so in Pensionsstand versetzt werden, können zwar in diesem Institut fernerhin verbleiben, müssen aber in diesem Falle ihre bisher geleisteten jährlichen Beiträge fort entrichten. Wollen sie aber keine fernere Theilnahme an demselben haben, so steht ihnen zwar solches frei, sie erhalten aber weder Eintrittsgelder noch die jährlich geleisteten Beiträge zurück.

§. 7. In dem unerwarteten Falle einer Kassation oder Entweichung erhält zwar der Kassirte oder Entwichene nichts zurück; setzen aber dessen Frau oder Kinder den von ihm vor seiner Dienstsetzung oder Entweichung geleisteten Beitrag fort, und zwar vor Verlauf des, zur

Zahlung des zweiten Jahrs Beitrags festgesetzten Terms, so sind sie nach dessen Tode, falls derselbe nicht mittlerweile in andere Dienste übergegangen wäre, pensionfähig.

## II. Abschnitt. Von dem Fonds der Anstalt.

§. 8. Die Quellen, aus welchen der zur Erhaltung der Wittwen und Waisen erforderliche Fonds sich bildet, sind folgende:

1. **Antrittsgelder.** Jeder Theilnehmer dieser Anstalt hat nämlich bei seinem ersten Eintritte in dieselbe ein halbes Quartalsgehalt, oder  $\frac{1}{4}$  seiner Besoldung zu bezahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß auch ständige und andauernde Emolumente, so als ein Theil des Gehalts zu betrachten sind, mit in Anschlag genommen werden müssen. Bei Festsetzung dieses Eintrittsquantums ist die Naturalbesoldung im doppelten Anschlag des dormaligen Kammertares zu nehmen.

Diesjenigen, so nach der vorhin bestandenen, andurch von Uns aufgehobenen, Verordnung bereits  $\frac{1}{4}$  ihrer Antrittsbesoldung zur Invalidentasse abgegeben haben, sollen jedoch begütert sein, ihr dahin bezahltes Quantum an ihrem dormaligen Eintrittsgelde abzugiechen.

2. **Jährliche Beiträge.** Jedes Mitglied entrichtet an solchen ein  $\frac{1}{100}$  vom Hundert seiner Besoldung, wogegen die bisher an die Invalidentasse jährlich geleisteten Beiträge aufhören. Tritt jemand in eine mit einem höhern Gehalt verbundene Stelle ein, so ist er nicht nur verbunden, auch die höhern jährlichen Beiträge zu entrichten, sondern auch von seinem Gehaltszuwachs  $\frac{1}{4}$  als Eintrittsgeld zu bezahlen.

3. **Beiträge der Dispensationsklassen.** Diese haben an die Kasse des Instituts alljährlich einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zu leisten, welchen Wir zur weiteren gnädigsten Bestimmung für Unsere hiesige Dispensationsklasse jährlich auf 2000 fl., für jene des Herzogthums Westphalen auf 500 fl. festsetzen.

4. **Beiträge des Westphälischen milden Stiftungs-Fonds.** Dieser hat jährlich wenigstens die Summe von 500 fl. beizutragen. Nebstdem soll das in besagtem Westphalen angelegte sogenannte Ponjetische Stiftungs-Kapital, so seiner ursprünglichen Stiftung zufolge die Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen

zum Zwecke hatte, zum Fonds dieser Wittwenanstalt gezogen werden.

5. Der diesseits überkommene Antheil des ehemaligen Wormser Dieners Wittwen-Fonds, als welcher nach Abgang der darauf angewiesenen Wittwen ebenmäßig an diese Anstalt übergeht.

6. **Beiträge Unserer Generalkasse.** Aus dieser sollen alljährig zu diesem wohlthätigen Endzweck, und in so lange, bis das Institut Selbstständigkeit gewonnen haben wird, abgegeben werden 5000 fl., wogegen jedoch die Kasse des Instituts die Zahlung derjenigen Pensionsen zu übernehmen haben wird, die Wir an die Wittwen und Waisen der zu diesem Institute qualifizirten Personen haben bezahlen lassen. Pensionen solcher Wittwen und Waisen hingegen, deren Männer oder Väter zu diesem Institut nach seinen Grundregeln nicht geeignet sind, so wie auch Pensionen so in Naturalien bestehen, sollen auch fernerhin aus Unseren Kassen, und letztere zwar in so lang bezogen werden, bis das Institut einen solchen Kapital-Fond besitzen wird, daß es den herrschaftlichen Recepturen die Naturalien nach den jedesmaligen mittleren Jahrespreisen vergüten könne.

7. Sind von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten von den Ankäufern 2 fr. von jedem Malter an das Wittwen-Institut abzugeben.

## III. Abschnitt. Pensionsverhältnisse.

§. 9. Da sich die Pensionsverhältnisse am leichtesten durch eine Klassen-Abtheilung bestimmen lassen, so haben Wir die sämtliche Dienerschaft in folgende zehn Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse enthält Unsere Minister, Präsidenten und Raitre-Chargen, sodann wirklich accreditirte außerordentliche Gesandten mit fixem Gehalte.

Die zweite Klasse begreift in sich Unsere Geheimreferendarien und Direktoren der Landeskollegien, sodann mit fixem Gehalte angestellte Minister-Residenten.

Die dritte Klasse faßt in sich Oberappellations-Gerichts-, Regierungs-, Hofgerichts-, und Rentkammerräthe, Geschäftsträger und Residenten an auswärtigen Höfen mit fixem Gehalte. Oberrechnungs- und wirkliche Polizeiräthe, Oberarchivarien, Geheim- und Cabinetssekretarien, Archivarien, wirkliche Leibärzte, Medizinalräthe, welche eigens dazu angestellt sind, und durch ihre



erhalte. Wird nach Verlauf einiger Jahre der Zustand der Kasse einige Erhöhung erlauben, so sollen demnächst auch die Pensionen nach Verhältnis des Wachstums des Fonds erhöht werden.

§. 12. Eine Wittwe, die ihre Kinder nicht bei sich haben kann oder will, oder aber mit Kindern früherer Ehen ihres verstorbenen Ehemanns theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile, jedoch dergestalt, daß sie, nämlich die Wittwe, einen doppelten Antheil erhält. Die von ihr in die Ehe eingebrachten Kinder theilen jedoch nicht mit. Behält sie aber ihre Kinder entweder alle oder zum Theil bei sich, so bezieht sie im ersten Falle die ganze Pension, im andern aber nebst ihrem doppelten Antheil auch die Theile oder ratas der bei sich habenden Kinder.

§. 13. Die Wittwenpension ist der Wittwe nach derjenigen Klasse zu bestimmen, in welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes gehörte; ob derselbe längere oder kürzere Zeit darin gewesen sei, soll hierin keinen Unterschied machen.

§. 14. Eine Wittwe hat in dem Bezug des ihr zukommenden Wittwengehaltes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiligug zu bleiben. Wären aber nach ihrem Tode oder ihrer Verheiligug Kinder von ihrem verstorbenen Ehemanne vorhanden, so sollen diese den Genuß der auf sie fallenden Theile bis zum erreichten zwanzigsten Jahre fortsehen; es wäre dann, daß sie vor diesem Zeitpunkt sich verheiratheten, oder eine ständige Versorgung erhielten; in welchem Falle der Genuß der Pension aufzuhören hat.

§. 15. Stirbt ein Vater ohne eine Frau zu hinterlassen, so theilen die zurückgelassenen pensionsfähigen Kinder die Pension unter sich nach den Köpfen. Ein, von einem oder dem andern, erhaltenes Stipendium zieht den Verlust der Pension nicht nach sich.

§. 16. Sollte eine Wittwe sich so sehr herabwürdigen, daß sie eines schändlichen Lebenswandels überführt würde, so soll solches zwar den Verlust der Pension für sie, nicht aber für die Kinder nach sich ziehen.

§. 17. Schreitet eine Wittwe wieder zur Ehe, so sollen ihre Kinder die klassenmäßige Pension fortbeziehen; würde sie aber zum zweitenmal Wittwe, so erhält sie

und ihre Kinder zweiter Ehe, falls ihr letzter Ehemann ebenfalls Mitglied des Instituts war, bloß die Pension derjenigen Klasse, worin ihr zuletzt verstorbener Ehemann stand.

§. 18. Die Pension hat aufzuhören mit dem Tage an welchem der Tod, die Wiederverheiligug, der Eintritt in das 21ste Jahr oder die schon früher erhaltene Versorgung sich ereignet. Gebrechliche Kinder, so auch nach zurückgelegtem 20sten Jahre sich selbst zu ernähren, nicht im Stande sind, haben auf den Fortgenuß ihrer Pension, wenigstens bis zu größerer Aufnahme des Instituts, keine Ansprüche.

§. 19. Träte der Fall ein, daß ein Mitglied in einen, zu einer niedern Klasse gehörigen Dienst überginge, so ist er sodann auch nur derjenigen Klasse beizuzählen, in die er übergetreten ist; bekleidet aber jemand zwei verschiedene, zu verschiedenen Klassen gehörige Dienststellen, so ist auf den höhern Dienst zu sehen, und er demnach auch in die höhere, diesem Dienst entsprechende Klasse zu setzen. Träte endlich ein Mitglied aus dem Civilstand in einen andern, z. B. in den Militärstand oder zu dem Forstpersonal über, oder umgekehrt, so wollen Wir ihm die Wahl belassen, ob er in dem Wittwen-Institute, zu dem ihn seine bisherigen Dienstverhältnisse berechtigten, verbleiben, oder in jenes seiner neuen Dienststelle übertreten wolle. Im letztern Falle erhält er die geleisteten Eintrittsgelder zurück, hat aber dieselben nebstdem, was er hinsichtlich seiner allenfalls verbesserten Besoldung noch weiters zu leisten hat, in dasjenige Wittwen-Versorgungsinstitut einzulegen, in welches er übertritt.

§. 20. Ehescheidung quoad vinculum benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf die Institutsmäßige Pension; die Kinder einer aufgelösten Ehe hingegen sind nach des Vaters Tode als pensionsfähig zu betrachten.

#### IV. Abschnitt. Von der Verwaltung dieses Instituts.

§. 21. Zur Verwaltung dieser Anstalt werden Wir eine eigene, aus Mitgliedern unserer verschiedenen Kanckollegien bestehende, Kommission gnädigst niedersetzen, welche über die Angelegenheiten des Instituts und der

Kasse monatliche oder nach Umständen auch außerordentliche Zusammenkünfte zu halten, die Vertheilung der Pensionen zu berichtigen, alles, was aus des Institutes mehrere Aufnahme Bezug hat, in Vorschlag zu bringen, und am Ende jeden Jahres über den Zustand und das Wachstum desselben an Unser Geheimtes Ministerium, unter dessen oberster Leitung dasselbe steht, zu berichten haben.

§. 22. Die Hauptkasse des Institutes übertragen Wir dem Kammerzahlmeister der hiesigen Provinz, welcher jedoch auch zugleich den Empfang für die besagte Provinz zu besorgen hat; die beiden Provinzial-Zahlmeister Unseres Fürstenthums Hessen und Herzogthums Westphalen sind die Empfänger und Berechner der aus ihren Provinzen eingehenden Gelder. Für ihre desfalligen Bemühungen soll ihnen einige Belohnung aus der Kasse des Institutes ertheilet werden.

§. 23. Zur Sicherung der Einnahme und Erleichterung der Verwaltung verordnen Wir gnädigst, daß die von den Mitgliedern zu entrichtenden Abgaben nicht von ihnen selbst eingeliefert, sondern von der Zahlungs-Behörde von ihren Besoldungen in Abzug gebracht werden. Es tritt jedoch von dieser Regel eine doppelte Ausnahme ein:

1. Hinsichtlich der Landbeamten, deren Beiträge die Kenteibeamten einzuliefern haben, und
2. hinsichtlich derjenigen, deren Gehalte zum Theil aus Emolumenten bestehen, und welche nicht so viel Geldbesoldung aus der Kasse beziehen, daß aus dieser die Abgabe entrichtet werden könnte; von diesen hat der Rechner selbst die Beiträge zu erheben.

§. 24. Urkunden und Schuldverschreibungen sind in einer durch 3 Schlösser verwahrten Kiste zu hinterlegen, deren Schlüssel in verschiedenen Händen zu ruhen haben. Zwei derselben sind zweien Mitgliedern der Kommission, und der dritte ist dem Kassirer anzuvertrauen.

§. 25. Die Pensionen sind vierteljährig und zwar gegen eigenhändige Quittungen der Wittwen oder Vormünder zu zahlen; jene, so nicht in den drei Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsherg, folglich an Orten wohnen, an welchen das Institut keine Empfänger hat, haben ein gerichtliches Zeugniß beizulegen, daß die Unterschrift echt, und die Unterschriftsbienen oder deren Pupillen noch lebend, unverheirathet oder unversorgt seien. Diese

Zeugnisse sind jedoch von den Gerichten unentgeltlich zu ertheilen.

§. 26. Pensionfähige Waisen haben, wenn sie sich um die Pension melden, ihre Laufscheine beizulegen, damit der Rechner wisse, wie lange er die Pension zu zahlen habe; der Rechner aber hat die Laufscheine seiner Rechnung als Belege beizuschließen, und in dieser selbst nachzuführen, wann die Pension zu Ende gehe.

§. 27. Die Pensions-Zahlung hat mit dem Tode, an dem das Dienstgehalt des Verlebten sich endigte, ihren Anfang zu nehmen.

§. 28. Die an die Kommission gerichteten Vorstellungen und Berichte sind unter der Aufschrift: „An die Großherzoglich Hessische Civil-Wittwen-Kasse-Kommission in Darmstadt,“ an dieselbe zu erlassen.

V. Abschnitt. Von den Privilegien des Institutes.

§. 29. Erstens: nehmen Wir das Institut in Unseren höchst eigenen Schutz.

§. 30. Zweitens: Wittwengehalte sollen von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, nicht verpfändet, nicht verschrieben, nicht bestrickt, und zu keiner Konkursmasse gezogen werden können: nur solche Schulden, welche während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht worden sind, sollen hievon ausgenommen sein.

§. 31. Drittens: sollte der Kassirer des Institutes in Konkurs gerathen, so sollen die Ansprüche der Wittwenkasse zur ersten Klasse gezählet werden.

§. 32. Viertens: Sollen alle Aemter und Gerichte ihr Amt für dieses Institut unentgeltlich verrichten; jedoch nur in so weit, als es Pflicht des Institutes gewesen sein würde, die Zahlung zu leisten. Läge diese Zahlungspflicht einem dritten ob, so hat dieser auf unentgeltliche Besorgung keine Ansprüche.

§. 33. Fünftens: Bei Legaten, so der Anstalt zufließen dürften, soll keine *doctratio Quartas Trobellianicas* und *Falcidias*, wie auch keine Abgabe von *Kollationsgeldern* Statt finden.

Vorstehende Verordnung erhält mit dem 1. Jänner des Jahres 1809 in sämtlichen Unsern Landen gesetzlich verbindende Kraft.

286. Auerbach den 2. October 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Zur Beförderung der inländischen Verarbeitung der durch vermehrte Schafzucht erhöhten inländischen Wollproduktion, wird, — unter Aufhebung aller bisher bestandenen Ausfuhr, Eigent. und Zollabgaben von Wolle und mit alleiniger Beibehaltung des in den Aemtern herkömmlichen Landzolls —, verordnet: daß der inländische Handel mit Wolle ganz frei von Abgaben sein soll, dagegen aber von der ins Ausland verkauften im Lande gewonnenen Wolle, u. zw. vom Zentner (105 S) Schurwolle 3¼ fl. und von der Restwolle 1¼ fl. an Ausfuhr-Steuer erhoben werden soll.

287. Darmstadt den 4. October 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Bei der gescheiterten Hoffnung durch den Eintritt eines allgemeinen und dauerhaften Friedens mit den gewöhnlichen Einkünften die Staats-Ausgaben decken zu können, wird, unter Darstellung der den Anfang und die Dringlichkeit der letztern begründenden Zeitumstände, eine einmalige in sämtlichen großherzoglichen Ländern zu 7 Prozent des Capital-Betrags zu erhebende außerordentliche und allgemeine Vermögens-Steuer, gleichmäßig wie jene im Jahre 1806, ausgeschrieben.

**Bemerk.** Die Vermögenssteuer-Commission zu Arnberg hat am 19. ej. m. die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen unter Anwendung der im Jahr 1806 zu gleichem Zwecke getroffenen Anordnungen ic. (conf. Nr. 200 d. S.) erlassen.

288. Arnberg den 8. October 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Den gehörig legitimirten Ausländern soll, zufolge landesherrlicher Entscheidung, das Hausiren mit Leinen- und Wollen-Waaren gegen Erlegung der Gewerbesteuer im Herzogth. Westphalen gestattet werden. Bei der Regierung und resp. den Amtschreibern ausschließlich

überwiesenen Ausstellung der Hausirpatente, wird es den Magistraten und den Zünften oder sogenannten Aemtern in Städten und Freistädten, so wie den Patrimonialgerichten verboten, Hausirzettel auszustellen und desfallige Gebühren zu erheben.

**Bemerk.** Dieselbe Behörde hat am 6. Dezbr. ej. a. weiter verordnet, daß den auswärtigen, inländisch nicht vergleiteten Juden gar keine Hausir-Patente den Knechten und Söhnen der vergleiteten Juden dergleichen Patente aber nur dann ertheilt werden dürfen, wenn sie neben dem gewöhnlichen auch noch das weitere obrigkeitliche Zeugniß produciren, daß sie die einzigen handelnden Knechte und resp. Söhne der vergleiteten Juden sind und für dessen, „nicht „aber für eigene“ Rechnung handeln.

289. Auerbach den 9. October 1808.

Ludewig, Großherzog ic.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Verschiedenheit der gesetzlichen Dispositionen in den einzelnen Theilen Unserer Lande, mangelhafte, und mancherlei Unordnungen bei den Volksbelustigungen herbeiführende, dem Geist der Zeit nicht mehr entsprechende Verfügungen, wie es bei öffentlichen Tänzen und Kirchweihen gehalten werden soll, haben Uns veranlaßt, für Unsere gesammten Lande folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die für Unsere angeerbten Lande unterm 27. Dezember 1777 gegebene Tanzordnung, so wie sämtliche in den unter Unsere Hoheit gekommenen Landen vorhin über diesen Gegenstand bis dahin bestehenden Gesetze werden hiermit aufgehoben und fernerhin nicht mehr verbindend erklärt, und sollen an deren Statt nachstehende Vorschriften befolgt werden.

§. 2. Das Tanzen und Musikhalten an Sonntagen ist von nun an in Unsern gesammten Landen, so wie an Werktagen erlaubt, es darf aber solches seinen Anfang nicht eher als des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst nehmen, und nicht länger als Mitternacht dauern, jedoch sind

§. 3. hiervon ausgenommen, alle erste hohe Feiertage und Festtage, so wie die ganze Advent- und Fastenzeit, an welchen Tagen und Zeiten alles Tanzen u. s. w., ausschließlich jedoch der in solche Zeiten fallenden Markttage, bei 50 fl. Strafe verboten ist; und diese Strafe sollen die Wirthe und Hausbewohner bezahlen, welche das Tanzen zugelassen haben.

Desgleichen sollen die Kirchweihen, welche auf dergleichen Tage fallen, auf Andere verlegt werden.

§. 4. Keine Kirchweih, noch weniger aber andre Tänze sollen länger als 2 Tage dauern, und es soll Unsern Unterthanen an diesen Tagen, und von Mittags 12 Uhr bis des Nachts 12 Uhr Spielleute zu halten, und auf geeignende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen, bei Vermeidung scharfer Ahndung, verboten sein.

§. 5. Die Spielleute, welche sich begeben lassen würden, über die gesetzte Zeit aufzuspielen, sollen ebenfalls, und zwar für jede Stunde mit 5 fl. bestraft werden, und wegen dieser Strafe Alle für Einen und Einer für Alle salvo regressu haften.

§. 6. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche sich der in dieser Unserer gnädigsten Verordnung verordneten Erlaubnis bedienen wollen, sollen sich bei dem Amts-Rechnungs-Beamten vorher melden und ein Tanz-Concessions-Zeichen lösen. Diese Zeichen müssen mit Nr. 4. gestempelt, von Unsern Rechnungs-Beamten eigenhändig unterschrieben, und darauf der Namen desjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden.

§. 7. Das dafür in Unsern Domanal-Ämtern zu zahlende Concessions-Geld besteht in Folgendem:

1. auf Kirchweihen, Jahrmäkten und Hochzeiten 4 fl. 26 fr. sodann:

2. von andern öffentlichen Tänzen a. hier in der Residenz, zu Giesen und Arnstberg, so wie in den, den vorgenannten Städten im Umkreis einer Stunde zunächst gelegenen Ortschaften — mit Einschluß des Stempelpapiers (6 fr.) und der auf 20 fr. für jede Tanzconcession festgesetzten Beamten-Gebühr . . . . . 4 fl. 26 fr.

b. in den Landstädten . . . . . 3 — 26 —

c. in den Dorfschaften von 50 Einwohnern und darüber, in so fern sie nicht in die Kategorie sub 1 gehören, . . . . . 2 — 26 —

d. in kleineren Ortschaften aber, so wie für einen Nachmittags-Tanz . . . . . 1 — 56 —

Die Unsern Beamten für ihre dabei habenden Bemühungen für jeden Tanz bewilligten 20 fr. sind in denen Ämtern, wo die Jurisdiction von denen Ämtern getrennt ist, dergestalt zu vertheilen, daß der Justiz-Beamte 10 fr. und der Rentei-Beamte 10 fr. bekommt.

§. 8. Die in Unserem landesherrlichen Schutz stehenden Juden sind in diesen Abgaben Unsern christlichen Unterthanen gänzlich gleich zu setzen.

§. 9. Die Tänzer sollen sich in Unsern Domanal-Ämtern der inländischen Spielleute, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen; auf den Fall aber die inländischen nicht zureichen, worüber eines jeden Orts Beamter zu erkennen hat, so soll ihnen gestattet sein, Fremde zu nehmen, welche aber sodann bei Unserem Kameral-Beamten, für die Erlaubnis aufspielen zu dürfen, ein Zeichen lösen, und für jeden Tag jeder 30 fr. (ohne daß das obbemeldete Tanz-Concessions-Geld hierdurch vermindert wird) erlegen müssen.

§. 10. Den Thurmlenten oder Stadtmusikanten wird bei ernstlicher Strafe verboten, in den Fällen, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von den andern eintretenden Musikanten etwas, es bestehe auch worin es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deshalb einige Hinderung zu machen, wie dann der den Stadtmusikanten oder Thurmlenten verstattete Vorzug nicht anders verstanden werden soll, als in dem Fall, wenn sie selbst aufspielen können, es wäre dann, daß einer oder der andere der Thurmlente per speciale privilegium ein Anderes erhalten hätte, wobei es sein Bewenden haben soll.

§. 11. Wenn einer, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen und ohne vorherige Auslösung des Tanz-Concessions-Zeichens, Spielleute zu halten und tanzen zu lassen sich unterfangen würde, alsdann soll der Uebertreter mit 20 fl. Strafe angesehen werden.

§. 12 u. §. 13 nebst Schluß betreffen die Art des Debites der Tanz-Concessions-Zeichen und die Erhebung,

Verrechnung und Controllirung der Lanz-Concessions-Gelder, so wie der auf Contraventionen dieser Verordnung gesetzten Strafen; sodann auch die Publikation und Handhabung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.)

Bemerk. Unterm 9. October 1809 ist nachträglich landesherrlich bestimmt worden, daß die an Sonntagen erlaubten Lanzbelustigungen vor 4 Uhr Nachmittags nicht beginnen dürfen; daß am Christi-Himmelfahrts-Tage weder Musik noch Lanz stattfinden soll, und daß die hiergegen handelnden Wirthe oder Hausbewohner mit 50 fl. Strafe belegt werden sollen.

290. Arnberg den 18. October 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen die Bergwerke von aller Gewerbesteuer ganz frei bleiben, Hüttenwerke so mäßig als thunlich, mithin für den bloßen Betrieb bis zum rohen Produkte, nicht höher als das Gewerbe anderer Künstler besteuert werden, dagegen soll aber, sobald das rohe Metall durch Guß, oder Hammer-Gewerbe zum Handels-Artikel veredelt wird, dieser Betrieb für den Handel bestimmten Steuer unterworfen werden.

291. Arnberg den 22. October 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

In den Aemtern, Patrimonialgerichten, Kirchspielen, Städten, Freiheiten oder andern Gemeinden, wie sie Namen haben, dürfen, zur Befreiung von Kommunal-Bedürfnissen oder zu andern Zwecken, keine Beiträge nach dem Schatzfuße oder nach einem andern Fuße ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn nicht dazu der Befehl oder die Einwilligung der Regierung erteilt worden ist. Jede Uebertretung dieser Vorschrift soll mit 20 Gulden bestraft werden.

Zur Erlangung der Regierung's-Genehmigung solcher Umlagen wird erfordert: a. daß ein spezifirtes Verzeichniß der einzelnen Ausgabe-Posten aufgestellt,

b. diesem die Angabe des Repartitions-Fußes, sodann c. ein Zeugniß derjenigen Personen, welchen die Einwilligung zur Schulden-Contrahirung verfassungsmäßig zustehet, beigefügt werde: daß die Ausgabe aus den laufenden Gemeinde-Einkünften nicht bestritten werden könne. Diese von den Ortsbehörden aufzustellenden Angaben müssen an die großherzoglichen Beamten, und von diesen, nach geschעהener Prüfung, unter Begleitung ihres gütlichen Berichtes, an die Regierung gelangen, deren Umlage-Ermächtigung jedoch die Verantwortlichkeit derselben nicht aufhebt, welche, als Administratoren, Magistrate, Ortsvorstände oder Gemeinheits-Repräsentanten, schuldig sind, dahin zu sehen, daß den Gemeinden keine unnütze Ausgaben veranlaßt werden.

292. Auerbach den 3. November 1808.

Ludewig, Großherzog etc.

Wir haben wahrnehmen müssen, daß der Mißbrauch des Giftes und verschiedener, obgleich nicht unter diesem Namen bekannter, jedoch höchst schädlicher Substanzen, durch deren uneingeschränkten oder doch erleichterten Kauf und Verkauf, zum Schaden und Nachtheil für Menschen und Thiere begünstigt werde. Um nun diesem, mehr durch Unwissenheit und Unvorsichtigkeit, als aus Vorsatz und Bosheit entstandenen großen Uebel, so viel wie möglich, Einhalt zu thun, haben Wir Uns bewogen gefundnen, hierunter Folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Handel mit allen Gattungen Gift ist von nun an, mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden §§. 2 und 3 dazu berechtigten Personen, Jedermann, also auch allen Kaufleuten, Spezerey- und Eisen-Händlern in den Städten sowohl, wie auf dem Lande untersagt, und soll Jeder, welcher auf dem Verkauf irgend einer Gattung Gift betreten wird, nicht allein in die Confiscation seiner Waare verfallen, sondern auch, den Umständen nach, mit andern Strafen belegt werden.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, welchen bei Betreibung ihrer Gewerbe manche Gifte unentbehrlich sind, werden Wir zu dieser Absicht auf eine sichere Art damit versehen lassen, indem Wir in jeder Hauptstadt der

Provinzen, und wenn es wegen der Entfernung nöthig sein sollte, auch in einigen Landstädten einer Person, welche mit Consumtions-Artikeln keinen Handel treibt, den Handel mit Giftdaaren von Unseren Regierungen in der Art anvertrauen lassen, daß sie dieselbe an bekannte oder mit glaubwürdigen Zeugnissen versehene Personen verlaufen darf.

§. 3. Auch den Apothekern in Städten und auf dem Lande soll es erlaubt sein, Gifte im Kleinen mit derselben Vorsicht abzugeben, doch sind hievon diejenigen Landapotheker, welche zugleich Handel mit Gewürzen treiben, ausgenommen, und ist diesen der Verkauf der Gifte und aller giftartigen Substanzen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 4. Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mäusen und Rattengiften, oder auch andern schädlichen Dingen, sind von Jedermann auf der Stelle anzuhalten, und den Polizei-Beamten zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie nicht eine gehörige Legitimation von Unsern Regierungen aufweisen können, daß sie eingeseffene wohlbekannte Unterthanen, und ihre Mittel gehörig geprüft und als unschädlich befunden worden sind. Auch sollen diese Erlaubnißscheine bloß von Unsern Regierungen, sonst aber von keiner weitem Behörde ausgestellt werden dürfen.

§. 5. Auf gleiche Weise sind die herumziehenden Arzneikrämer, sie mögen Tyroler oder Andere sein, weil ihre Waaren heftig wirkende Eigenschaften besitzen, und, zur Unzeit oder am unrichtigen Orte angewendet, sie gleich Giften wirken, so wie sie unsere Staaten betreten, anzuhalten, ihre Arzneikasten mit dem Amtsiegel zu besetzen, und sie mit der Weisung, daß im fernern Betretungsfalle ihr Waarenvorrath nicht allein confiscirt, sondern sie noch überdies mit körperlicher Strafe belegt werden würden, durch den Amtsdienner über die Grenze zurückzuweisen. Diese gelinde Maßregel soll jedoch von heute an nur Ein Jahr gültig sein, und nach Verlauf dieser Zeit, jeder in Unsern Staaten angetroffen werdende Arzneiträger mit unnachlässlicher Confiscation seiner Waare, im öftern Betretungsfalle aber noch außerdem mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 6. Damit auch zugleich bei den unbestimmten Beschlüssen über das, was eigentlich Gift ist, nicht nur Jedermann zur Kenntniß gelangen möge, welche Artikel in Zukunft nicht im Handel geführt werden dürfen, sondern

auch die Apotheker und die zum Gifverkauf autorisirten Personen diejenigen Künstler und Handwerker, welche derselben bedürfen, kennen lernen, so haben Wir die wohlthätigsten Dinge dieser Art, welche den verschiedenen Gewerben unentbehrlich sind, hier beifügen lassen, als: weißer Arsenik ist abzugeben an Goldarbeiter, Kürschner; gelber Arsenik, Kauschgelb, Operment ist abzugeben an Färber; Cobold, Fliegenstein, Mückengift soll gänzlich außer Gebrauch kommen, weil es unschädliche Mittel gegen die Fliegen giebt; spanische Fliegen sind abzugeben an Kürschmiede; Euphorbium, dergleichen; Quecksilbersublimat ist abzugeben an Kürschner, Goldarbeiter, Kürschmiede; rother Quecksilber, Präzipitat, rother Präzipitat ist abzugeben an Färber, Kürschmiede, Putzmacher, Kürschner; weißer Quecksilber, Präzipitat, weißer Präzipitat ist abzugeben an Kürschmiede; Bleizucker ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter und Kürschner; Grünspan, destillirter Grünspan ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter, Kürschner; Bleiweiß, Fremnitzerweiß, Schieferweiß, an Maler, Weißbinder; ätzender Salmiakgeist ist abzugeben an Färber; Gummi Guttä ist abzugeben an Maler; Höllenstein, Spiesglanglas, Spiesglangzbuter ist abzugeben an Kürschmiede; rother Mennig ist abzugeben an Maler, Färber, Kürschner; Silber- oder Goldglätte ist abzugeben an Maler, Färber, Weißbinder, Kürschner; concentrirte Salpeter-, Salz- und Schwefel-Säure ist abzugeben an Färber, Goldarbeiter und Juden, die mit Gold handeln.

§. 7. Diese Waaren, welchen, wenn die Erfahrung lehren sollte, daß noch andre zu Gewerben nöthig wären, in der Folge mehrere hinzugefügt werden können, dürfen die Apotheker und die zum Gifthandel autorisirten Personen nur an wohlbekannte Personen, und zwar nur an diese selbst, niemals an Dienstkoten oder Kinder

gegen einen Schein abgeben, in welchem der Name, Charakter des Käufers, so wie die Gattung, Menge und der beabsichtigte Gebrauch des erhaltenen Giftes, nebst genauer Bemerkung des Tages, an welchem es abgegeben worden, bemerkt ist. Den Inhalt dieses Scheines haben sie in ein eigenes zu diesem Handel bestimmtes Buch, nach anliegendem Formular, einzutragen, und den Schein selbst, zu ihrer eigenen Legitimation der Pag. beizuhäften.

An alle unbekannte Personen aber ist ohne einen solchen, in gleicher Form eingerichteten, von einer obrigkeitlichen Person oder einem öffentlichen Arzt oder Wundarzt unterzeichneten Schein, welcher auf gleiche Weise in das Giftbuch einzutragen und aufzubewahren ist, keine Sorte Giftes abzugeben, und soll der Apotheker, oder die zum Giftverkauf autorisirte Person, welche dagegen handelt, oder sein Giftbuch, bei der von der Polizeibehörde öfters vorzunehmenden Untersuchung, nicht nach der hier vorgeschriebenen Ordnung führen wird, das erstmal mit einer namhaften Geldstrafe, das zweitemal aber mit dem Verlust seines Gewerbes bestraft werden.

§. 8. Gleichwie nun alle unbekannte Personen, ohne einen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftankauf abzuweisen sind, so sollen die Apotheker und Gift Händler noch überdies verbunden sein, diejenigen, welche ihrer Absichten wegen verdächtig scheinen, der Polizei anzuzeigen.

§. 9. An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Mäler, Mehl- und Oelhändler und Fleischer darf zur vorgebliebenen Vertilgung der Ratten und Mäuse kein Gift abgegeben werden, so wie auch Weismittel, als Silberglätte, rother Wening, Bleizucker, u. s. w. nur an Weißbinder, Maler und Schreiner, niemals aber an Weinhändler und Wirthe verabsolgt werden dürfen.

§. 10. Alle diese Waaren aber sollen die zum Giftverkauf bestimmten Personen unter einen eigenen, von jeder andern verschiedenen und mit dem Worte „Gift“ bezeichneten Einballirung beziehen, ihren Waarendorrath in verschlossenen Behältnissen, abgesondert von andern Waaren und Geräthschaften, unter derselben Einballirung und genauen Bezeichnung aufbewahren, und beim Verkauf, das Gift mag in größerer oder kleinerer Menge verlangt werden, dasselbe sorgfältig einpacken, die Paquette versegeln, und mit der Aufschrift: „Gift“ auf eine in die Augen fallende Art bezeichnen.

§. 11. Auch die Apotheker sollen die Gifte mit der nämlichen Vorsicht beziehen, sie in einem besonders hierzu bestimmten verschlossenen Schranke aufbewahren, in welchem zugleich die zum Dispensiren derselben nöthigen Waagen, Gewichte, Mörtel, Reibschalen und Löffel zum alleinigen Gebrauch für Gifte vorrätzig sein müssen — und sich in Hinsicht der Aufbewahrung ihres Vorraths, und der beim Verkauf nöthigen Vorsicht eben so benehmen, wie dieses den Gift Händlern im vorigen §. vorgeschrieben worden ist.

§. 12. Diejenigen Personen, welche Gifte auf die vorgeschriebene vorsichtige Weise erkauf haben, sollen dieselben in verschlossenen Behältnissen, worin keine genießbaren Dinge enthalten sein dürfen, aufbewahren, bei Anwendung und Verarbeitung derselben mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, Kinder gänzlich davon entfernt halten, nur in ihrem Weisem dieselben verarbeiten lassen, ihre Gehäfen oder Gesellen von den gefährlichen Eigenschaften dieser Substanzen unterrichten und warnen, auch Sorge tragen, daß diese nichts davon entwenden, und überhaupt für jedes Unglück, welches vorsätzlich oder aus Unwissenheit dadurch entstehen sollte, verantwortlich bleiben. Auf die hier vorgeschriebene Art der Aufbewahrung hat die Polizei auch bei den Käusern ein wachsames Auge zu wenden, und desfalls öftere Nachsichungen bei solchen vorzunehmen, welche nach Ausweis der Giftbücher Vorräthe an sich gekauft haben.

§. 13. Nachdem Wir nun aus besonderer Sorge für die Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen den Verkauf aller giftigen Substanzen auf vorgeschriebene Art eingeschränkt, zugleich aber dafür gesorgt haben, daß diejenigen, welche zu ihren Gewerben dergleichen bedürfen, solche leicht erhalten können, so verbieten Wir hiemit denenjenigen den Einkauf aller Gifte und vorerwähnter giftartig wirkender Substanzen im Auslande bei ernstgemeßener Strafe, und befehlen, daß diese Waaren nur bei den von Unseren Regierungen bestellt werdenden Gift Händlern, unter den vorgeschriebenen Bedingungen erkauf werden sollen; jedoch sind von diesem Verbote diejenigen Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche große Quantitäten von einem oder dem andern dieser Artikel bedürfen, und sie aus dem Auslande beziehen wollen, ausgenommen; wenn sie bei der betreffenden Polizeibe-

habe einen Erlaubnißschein, in welchem die Menge der verlangten Waare bestimmt sein muß, und sich verbindlich gemacht haben, Niemanden, er sei wer er wolle, im Kleinen oder Großen davon abzugeben, nachgesucht und erhalten haben.

§. 14. Endlich befehlen Wir noch Unsern Regierungen und sämtlichen Beamten und Physikatsärzten über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu wachen, und sie durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel in ihrer Wirksamkeit zu erhalten.

	Nr. des Bittscheins.
	Datum.
	Namen, Charakter, oberer Ort, wo derselbe ist.
	Ob er sich über den Ort vertritt.
	Art des Bittschreibens.
	Duamit ist das Bittschreiben befristet.
	Weggeleiteter Bittschreiber befristet.

welches sowohl die aufgeführten Bittschreiber als auch die Kopschreiber zu führen haben.  
 Formular zu dem Bittschreiben.

293. Arnsherg den 12. November 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Die Bezeichnung des gesetzlich anzuwendenden Stempelpapiers in denjenigen Fällen, wo der Werth des Streitgegenstandes an sich nicht wohl geschätzt werden kann, oder wo derselbe der Schätzung zwar fähig ist, dessen Werth aber nicht ex actis oder sonst konstiret, — soll dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am obigen Tage und unterm 22. April 1809 mehrere Erläuterungen über die Anwendung der Stempel-Ordnung, so wie in Beziehung auf Stempelpflichtigkeit und Freiheit der Verhandlungen erlassen.

294. Darmstadt den 19. November 1808.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Bei allen im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig eintretenden Erledigungs-Fällen protestantischer Patronats- (Pfarr- und Schul-) Stellen, dürfen die desfalls den Patronen zutommenden Präsentationen qualifizierte Subjecte nur allein an den Landesherren — und zwar Behufs der Gleichförmigkeit nach unten stehendem bei Strafe der Nichtbeachtung anzuwendendem Formulare des desfallsigen Bittschreibens — gerichtet werden. Diejenigen Patronen, welchen nicht (wie es den Standesherrn in ihren Gebieten bewilligt ist) ein allgemeines Präsentationsrecht, sondern nur eine herkömmliche Ausübung des Letztern zugestanden ist, müssen sich in ihren Präsentations-Bittschreiben insbesondere auch noch darüber ausweisen, worauf das von ihnen in Anspruch genommene Präsentationsrecht beruhet und woher ihnen solches zustehet. Den sämtlichen Patronen protestantischer Pfarr- und Schulstellen wird die Anforderung von Reversen, und den von ihnen Präsentirten, die Ausstellung der Letztern unter sagt.

Formular:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr!

Eu. K. S. geruhen gnädigst zu genehmigen, daß ich den von N. gebürtigen Pfarrer (Schullehrer) N. zu

der erledigten Pfarr, (Schul-) Stelle zu N. N. ehrfürchtvoll und mit der unterthänigsten Bitte präsentire, im Fall dieses Subjekt in der Prüfung tüchtig befunden werden sollte, demselben die landesherrliche Bestätigung huldreichst zu ertheilen.

In tiefster Devotion verharre ich

Erw. R. S.

(Datum.)

unterthänigster  
N. Graf von N.

295. Arnöberg den 26. November 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Von den Bergbau-, Hütten- und Hammer-Gebäuden sind nur die äußern eigentlichen Gebäude mit Dach und Fach, sodann auch die innern, feststehenden, eigentlichen Hütten- und Hammer-Gerüste, Gegenstände der Brandversicherung, dagegen die Vereidschaften, Kohlen-, Bauholzvorräthe, Blasebälge und dergleichen davon ausgeschlossen.

296. Arnöberg den 29. November 1808.

Großherzogl. S. Regierung.

Die sämtlichen Beamten werden angewiesen, nach Maßgabe des §. 10 der Feuer- und Etsch-Ordnung vom 7. August 1784 (Nr. 787 d. 1. Ath. d. S.), über die Organisation örtlicher Feuerlösch-Compagnien, ihre den Lokalverhältnissen angemessenen Vorschläge, welche für diejenigen Städte, wo Polizei-Deputationen bestehen, mit diesen zu concertiren sind, binnen zwei Monaten einzureichen. (conf. Nr. 112 d. S.)

297. Auerbach den 10. Dezember 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Die bisher in einigen Landestheilen den neurecipirten Unterthanen unter dem Namen „Einziehers-Freiheit“ be-

willigt gewesenen temporären Befreiungen von einigen Steuern sollen künftig im ganzen Umfange des Großherzogthums, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugestanden werden:

„1. Sämmtliche, sowohl in Unfern alten, als auch in den Entschädigungs- und neuen Souverainitäts-Ländern, sei es als Bürger oder Gemeindeglieder, oder als Weisassen neu aufgenommen werdende Unterthanen, und zwar ohne Unterschied, ob sie Ausländer oder Inländer gewesen, und vermögend oder nicht vermögend sind, sollen die Einziehers-Freiheit zu genießen haben. Den Tolerirten im Lande kann aber eine solche Freiheit nicht gestattet werden.“

„2. Diese Einziehers-Freiheit besteht darin, daß sämmtliche neu recipirt werdende Unterthanen von dem Tage der Reception an bis zu dem Ende des halbjährigen Steuer-Registers, Zeitpunkt und dann noch zwei volle Jahre, von Besteuerung eines Gewerbs, und Vieh-Steuer, Kapitals befreit bleiben, und ist es hierbei einerlei, ob das solchen neuen Unterthanen gehörige Vieh schon vorher in der Besteuerung gestanden hat oder nicht, und ob sie es aus der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Schwiegereltern bekommen, oder auf irgend eine andre erlaubte Weise an sich gebracht haben. Sind die neuen Unterthanen Handwerker, so haben sie diese temporäre Befreiung nicht bloß von dem ihnen persönlich zukommenden Gewerbs-Kapital, sondern, wenn sie Gesellen halten, auch von demjenigen Zulage zu genießen, welcher ihnen wegen dieser Gesellen sonst gemacht werden müßte.“

„Alle sonstige, den neu aufgenommen werdenden Unterthanen zustehende Steuer-Objekte müssen von demselben sogleich versteuert werden, und es kann also das von einer solchen temporären Befreiung, die sich bloß auf die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien beschränkt, nicht gestattet werden. Auch müssen sie nach Verlauf der oben bestimmten Freijahre die Besteuerung des geeigneten Gewerbs, und Vieh-Steuerkapitals übernehmen.“

Die Einziehers-Freiheit kann nur den künftig recipirt werdenden Unterthanen, nur für einmal und nicht wiederholt bei Veränderungen der Unterthaneneigenschaft, und muß sofort nach der Reception des Unterthans, ohne

Vorbehalt einer Verschiebung für spätere Zeiten, gestattet werden, und sollen die in einigen Gegenden bestehenden Wirkungen der Einzieherfreiheit auf das Frohnwesen, durch die gegenwärtigen, bloß auf das Steuerwesen sich beziehenden, Bestimmungen nicht abgeändert werden.

**Wemerk.** Die Regierung zu Arnöberg hat am 17. Juli 1813 die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung und den Steuerperäquatoren bei jedem Jahreschluß die Nachweisung der bewilligten Einzieherfreiheiten befohlen.

298. Auerbach den 15. Dezember 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Wir haben zwar schon unterm 16. September 1804 (Nr. 121 b. S.) die Führung genauer Geburts- Trauungs- und Sterb-Register Unserer jüdischen Unterthanen verordnet; nachdem jedoch diesem Befehle nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden ist, auch in den Standesherrlichen Gebieten und Patrimonialgerichten Unseres Großherzogthums dergleichen Register bisher entweder gar nicht, oder doch nur auf eine äußerst unvollständige Weise geführt wurden, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, obgedachte Verordnung für Unser gesamtes Großherzogthum zu erneuern, und dahin abzuändern und zu erweitern, daß:

1. Alle Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen der Juden Unserm Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Amtsbezirke dieselben wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeigt werden, daß:

2. Dieselben von besagtem Unserm Beamten in eine, besonders zu dem Ende zu haltende Matrifel, in welchem jedoch Geburts-, Sterb- und Verehelichungs-Fälle nicht unter einander zu werfen, sondern in besondere Abtheilungen zu bringen sind, eingetragen werden. Die Form dieser Matrifeln ist aus der, hinsichtlich der Tauf-, Sterb- und Trauungs-Register christlicher Unterthanen, erlassenen Verordnung zu entnehmen.

3. Jeder einzelne Akt soll von dem Beamten und dessen Amts-Utmar, oder wo ein solcher zur Zeit noch

nicht vorhanden wäre, von einer andern in Pflichten stehenden Person, z. B. einem Schultheißen, Schöffen oder dergleichen, unterschrieben werden.

4. Nebstdem sollen einen solchen Akt, bei Geburten der Vater des Kindes, bei Verehelichungs-Fällen die Eheleute, und bei Beerdigungen zwei Hausgenossen des Verstorbenen, falls solche ihre Namen in deutscher Sprache zu schreiben im Stande sind, mit unterschreiben. Sind aber solche des Schreibens, und zwar mit deutschen Buchstaben, unerfahren oder ist der Vater des Kindes abwesend, so ist solches in dem Akte mit zu bemerken.

5. Bei Geburten hat die verpflichtete Hebamme die Stunde derselben anzuzeigen, damit solche in dem Protokolle bestimmt angegeben werden könne, dergleichen ist,

6. Bei der Unserm Beamten zu machenden Anzeige der Populationen, derselben zugleich eine schriftliche von dem Rabbiner oder Vice-Rabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst der Bezug zu nehmen ist.

7. Da jedoch der Umstand, daß die jüdischen Glaubensgenossen keine vom Vater auf die Kinder übergehende Familien-Namen führen, bisher das größte Hinderniß richtiger Verzeichnisse war, wodurch dann in Ansehung ihrer Abstammung und Verwandtschaft selten völlige Gewißheit erhalten werden konnte; so verordnen Wir andurch: daß jeder Familien-Vater für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familien-Namen wähle, und ihn binnen 3 Monaten längstens, vom 1. Jänner künftigen Jahres an, bei dem einschlagenden Justiz- und Polizei-Beamten, unter Strafe von 10 bis 50 Gulden oder der Einthürmung bei Unvermögendem, anzeige.

8. Ueber diese neu angenommenen Namen, die alsdann keinem Wechsel mehr unterworfen werden dürfen, haben sodann Unsere Beamten ein Verzeichniß zu errichten, und solches an Unsere Regierungs- und Rentkammer-Kollegien der einschlagenden Provinz binnen 4 Wochen nach geschlossenem Verzeichniß einzusenden. Sämmtliche Juden aber müssen sich dieses Namens bei allen gerichtlichen, öffentlichen und Privat-Handlungen bedienen, und ihn bei Unterschriften ihren abrigen Vornamen, die

nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnamigen Familienglieder unter sich dienen, jedesmal nachsetzen.

9. Da Wir durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Pfarrer von der Obliegenheit, dergleichen Register zu führen, andurch befreiet wissen wollen, so haben auch diese die bisher geführten Matricken den einschlagenden Justiz-Beamten zu überliefern.

10. Bei jedem Fall sollen Unsern Beamten für dieses Einschreiben 20 Kreuzer, wovon jedoch Armuth eine billige Ausnahme macht, entrichtet werden. Eben diese Taxe findet auch bei jedem in Zukunft verlangt werdenden Extrakte Statt.

11. Diese Extrakte sind als Protokollarauszüge in der, hinsichtlich Unserer christlichen Unterthanen, vorgeschriebenen Form und unter Beifügung des amtlichen Siegels auszufertigen.

12. Diejenigen, so die bei den Beamten zu machenden Anzeigen verabsäumen, sind durch angemessene Geld- oder Leibes-Strafen zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorstehende Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Urkundlich etc.

**Bemerk.** Das Großherz. H. Geheime Ministerium zu Darmstadt hat unterm 4. August 1812 befohlen, daß die Justizbeamten am Schlusse jedes Jahres genaue Auszüge der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register an die Ortspfarrer gelangen lassen sollen, damit die Populationsverhältnisse der Juden in die jährlichen Bevölkerungslisten mit aufgenommen werden können.

299. Arnberg den 22. December 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der landesherrlich beschlossenen und bevorstehenden Einführung der französischen Längen-, Flächen- und Körper-Maße, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, sollen keine neuen Maßstäbe und Frucht- oder Flüssigkeits-Maße nach dem alten Systeme angeschafft werden, und wird das Verhältniß der im vorigen Jahre

(conf. Nr. 237 b. S.) untersuchten Größen der bisherigen Fruchtmaße im Herzogth. Westphalen zu dem neuen französischen Fruchtmaß nächstens bekannt gemacht werden.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat am 3. November 1810 bestimmt, daß, — da bei der eintretenden Landesvermessung der franzöf. Metre zum Maßstab dienen werde —, alle vorläufig geschehenden Messungen, deren Legalität für die Zukunft erhalten bleiben soll, mit dem Metre ausgeführt werden müssen; und sollen alle bei dem landesherrlichen Ober-Steuer-Commissair sich meldenden Feldmesser eine Verfahrungs-Instruktion und ein genaues Exemplar des französischen Meters erhalten.

300. Arnberg den 23. December 1808.

Großherzogl. H. Rentkammer.

Rücksichtlich der in der landesherrlichen Verordnung vom 2. October d. J. (Nr. 285 b. S.) über die Civildiener-Wittwen-Kasse enthaltenen Vorschrift, daß für dieselbe von allen verkauft werdenden Kameral-Früchten 2 Kreuzer per Darmstädter Malter erhoben werden sollen, wird bestimmt, daß vom 1. Jan. l. J. an, bei allen inländischen Kameral-Fruchtverkäufen, die obige Abgabe den Ankäufern stillschweigend obliegen, bei den ausländischen Rentämtern aber als besondere Bedingung in die Vorwarden aufgenommen werden soll. Die dadurch aufkommenden Beträge müssen von den Rentbeamten besonders vereinnahmet und an die Wittwen-Kasse verausgabet werden.

301. Arnberg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Gebühren der großherzogl. Schultheißen, bei Güter-Abschätzungen, Exekutionen etc., dürfen jene Sätze nicht übersteigen, welche die ehemaligen Gerichtsscheffen für dergleichen Verrichtungen bezogen haben.